



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Kreisschreiben über die Arbeitsmarktli- chen Massnahmen (AMM)

Arbeitsmarkt /
Arbeitslosenversicherung
(TC)

Januar 2009

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis

A	Allgemeine Grundlagen	A1 - A85
	Vorbemerkungen	
	Grundsatz	A1
	Bereitstellung der arbeitsmarktlichen Massnahmen durch die Kantone	A2
	Arten der Massnahmen	
	Bildungsmassnahmen	
	Beschäftigungsmassnahmen	
	Spezielle Massnahmen	
	Bedingungen bei der Bewilligung einer AMM	A3 – A26
	Formelle Bedingungen	A3 – A15
	Arbeitsmarktliche Indikation	A16 – A22
	Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit	A23 – A26
	Vorgehen bei AMM vor Eröffnung einer Rahmenfrist	A27 – A34
	Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen vor dem Entscheid über die Anspruchsberechtigung	A27 - A29
	Übernahme von Massnahmekosten bei fehlendem Anspruch	A30 - A34
	Anwendung von Artikel 59d AVIG	A35 – A39
	Grundsätze	A35
	Anspruchsberechtigung nach Art. 59d AVIG	A36 - A38
	Genehmigung durch die zuständige Amtsstelle.....	A39
	Spesen für Reise, Verpflegung und Unterkunft	A40 – A44
	Kontrollfreie Tage, Absenzen und Unterbrechungen	A45 – A56
	Einstelltage und Wartezeiten	A57 – A60
	Einspracheverfahren	A61 - A63
	Schnupperlehre und Eignungsabklärung.....	A64
	Suva : Unfallversicherung für arbeitslose Personen.....	A65 - A80
	Die SUVA bietet Kurse zur Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes an	A79 – A80
	Mehrwertsteuer	A81 – A85

B	Arbeitsmarktliche Massnahmen für ausländische Versicherte.....	B1 - B23
	Pflicht zur Teilnahme an einer arbeitmarktlichen Massnahme	B1
	Einschränkungen für ausländische versicherte Personen	B2 – B4
	Arten von Ausländerbewilligungen	B5 – B23
	Ausweis C – Niederlassung	B5 – B6
	Ausweis B	B7 – B9
	Ausweis G – Grenzgängerbewilligung	B10
	Ausweis L – Kurzaufenthaltsbewilligung	B11 – B13
	Ausweis N – Asyl Suchende	B14 – B20
	Ausweis F - vorläufig Aufgenommene	B21 - B22
	Anerkannte Flüchtlinge	B23
C	Weiterbildungs- und Umschulungskurse	C1 - C14
	Allgemeine Bestimmungen	C1 – C14
	Grundsatz	C1
	Zur Abgrenzung zwischen individuellen und kollektiven Kursen	C2 – C8
	Rückerstattung der Kurskosten	C9 – C12
	Welche Kursarten sind beitragsberechtigt?	C13 – C14
D	Ausbildungspraktika.....	D1 - D8
	Allgemeines.....	D1 – D3
	Anwendbare gesetzliche Bestimmungen	D1
	Ziel	D2
	Grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Ausbildungspraktikum und dem Berufspraktikum	D3
	Wer ist teilnahmeberechtigt?.....	D4
	Voraussetzung	D4
	Organisation	D5 – D8
	Praktikumsvereinbarung	D5
	Ausgeübte Tätigkeit	D6
	Zeugnis	D7
	Das Unternehmen	D8
E	Praxisfirmen.....	E1 - E14
	Grundidee	E1 – E6
	Die Schweizerische Übungsfirmenzentrale CSEE	E7 – E9
	Finanzierung der CSEE	E10 – E11

Arbeitsgruppe Praxisfirmen	E12 – E16
Nationale Praxisfirmen-Messe SWISSMEET	E17
F Ausbildungszuschüsse	F1 - F63
Zweck und Geltungsbereich	F1 – F2
Wer kann AZ beanspruchen?	F3 – F6
Abweichungen von der Ausbildungsdauer und der Altersgrenze	F7 - F8
Wer ist nicht anspruchsberechtigt?	F9 – F13
Welches sind die Anspruchsvoraussetzungen für AZ?	F14 – F19
Was geschieht, wenn die Zwischen- oder Abschlussprüfung nicht bestanden wird?	F20 – F23
Was wird durch die AZ abgedeckt?	F24 – F29
Wie lange werden die AZ ausgerichtet?	F30 – F33
Pflichten der versicherten Person und Einstellung in der Anspruchsberechtigung	F34 – F35
Welche Bedingungen sind durch die Arbeitgebenden zu erfüllen?	F36 – F43
Wie verhält es sich mit der Rahmenfrist?.....	F44 – F50
Wie ist das Verfahren geregelt?	F51 – F59
Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes.....	F60 – F63
G Programme zur vorübergehenden Beschäftigung.....	G1 - G12
Allgemeines.....	G1 – G5
Tripartite Kommission	G4
Integrierte Bildungsanteile	G5
Entschädigung der Teilnehmenden	G6 – G9
Soziale Abfederung.....	G7 – G10
Wer kann Organisator sein?	G11 – G12
H Motivationssemester.....	H1 - H13
Ziel der Massnahme	H1 - H3
Zielgruppe	H4
Entschädigung während der Teilnahme	H5 - H12
Versicherte Personen mit besonderer Wartezeit	H5 - H7
Versicherte Personen mit Beitragszeit	H8 - H9
Nicht Anspruchsberechtigte nach Art. 59d AVIG	H10 - H12

Wartezeit	H13
I Berufspraktika	I1 - I16
Allgemeines	I1 - I6
Definition und Ziele	I1 - I5
Grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Berufspraktikum und dem Ausbildungspraktikum	I6
Zielpublikum	I7 - I9
Abbruch.....	I9
Organisation	I10 - I16
Zielvereinbarung	I10
Zeugnis	I11
Der Einsatzbetrieb	I12 - I13
Rechte und Pflichten des Einsatzbetriebes und der Prakti- kanten	I14
Entschädigung der Teilnehmenden	I15
Versicherungen	I16
J Einarbeitungszuschüsse	J1 - J38
Was bezwecken EAZ?	J1 - J2
Wer kann Leistungen beanspruchen?	J3 - J10
in fortgeschrittenem Alter steht	J7
körperlich oder geistig behindert oder psychisch beeinträch- tigt ist	J8
schlechte berufliche Voraussetzungen hat	J9
bereits 150 Taggelder bezogen hat	J10
Was umfassen EAZ?	J11 - J12
Wie werden die EAZ abgestuft?	J13 - J15
EAZ und Beschäftigungs- bzw. Bildungsmassnahmen	J16
EAZ und Eignungsabklärungen	J17
Wann sollen keine EAZ bewilligt werden?	J18 - J20
Welche Voraussetzungen müssen die Arbeitgebenden erfüllen? ...	J21 - J26
Wie ist das Verfahren geregelt?	J27 - J31
Wann sind Einarbeitungsverhältnisse zu sistieren?	J32 - J35
Im Falle von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft	J32 - J33
Im Falle von Militärdienst	J34 - J35
EAZ für zeitlich befristete Anstellungen	J36 - J37
EAZ für schweizerische Unternehmen im Ausland	J38

K	Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit.....	K1 - K77
	Welche Möglichkeiten stellt die Versicherung zur Verfügung und was ist der Zweck dieser Massnahme?.....	K1 – K4
	Wer kann von den Leistungen profitieren?	K5 – K11
	Selbständige Erwerbstätigkeit und Zwischenverdienst	K12
	Besteht ein Anspruch auf Taggelder zur FsE, wenn die versicherte Person einen Zwischenverdienst erzielt?	K13 - K14
	Während welcher Dauer werden die Leistungen ausgerichtet?.....	K15 – K23
	Wie hoch sind die Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Bezug auf die Verlustrisikogarantie?	K24
	Voraussetzungen für den Bezug von Taggeldern	K25 – K30
	Voraussetzungen für die Übernahme des Verlustrisikos	K31 – K37
	Verfahren beim Antrag auf Taggelder	K38 – K44
	Verfahren bei der Übernahme des Verlustrisikos ohne Taggelder	K45 – K58
	Verfahren bei der Übernahme des Verlustrisikos mit Taggeldern....	K59 - K64
	Gebühren für die Prüfung der Projekte durch die Bürgschaftsorganisationen	K65 – K67
	Regelung im Verlustfall	K68 – K69
	Abschluss der Planungsphase und Rahmenfristen	K70 – K73
	Kontrollfreie Tage nach Art. 27 AVIV	K74
	Sistierung der Taggelder bei Krankheit, Unfall, Militär- und Zivilschutzdienst. Anwendung von Art. 28 AVIG im Falle von Arbeitsunfähigkeit	K75
	Einstellung in der Anspruchsberechtigung	K76 – K77
L	Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge	L1 - L45
	Ziel	L1
	Finanzielle Einbusse.....	L2 – L5
	Definitionen	L4 – L5
	Begünstigte	L6 – L7
	Voraussetzungen	L7
	Leistungsdauer	L8 – L11
	Grundsatz	L8 – L10
	Rahmenfrist	L11
	Leistungen	L12 – L24
	Betrag	L12 - L13
	Anrechenbare Kosten	L14 – L25
	Wohnortsregion	L26

Gewöhnlicher Arbeitsort	L27 – L28
Letzte Tätigkeit	L29
Kumulation mit Arbeitsmarktmaßnahmen, Zwischenverdienst, Eignungsabklärungen, Teilzeitbeschäftigungen	L30 – L35
Berechnungsbeispiele.....	L36
Verfahren	L37 – L45
Einreichung des Gesuchs	L37
Verspätung	L38
Entschuldbarer Grund und Schutz von Treu und Glauben	L39
Prüfung durch die zuständige Amtsstelle und Entscheid.....	L40
Rolle der ALK	L41 – L45

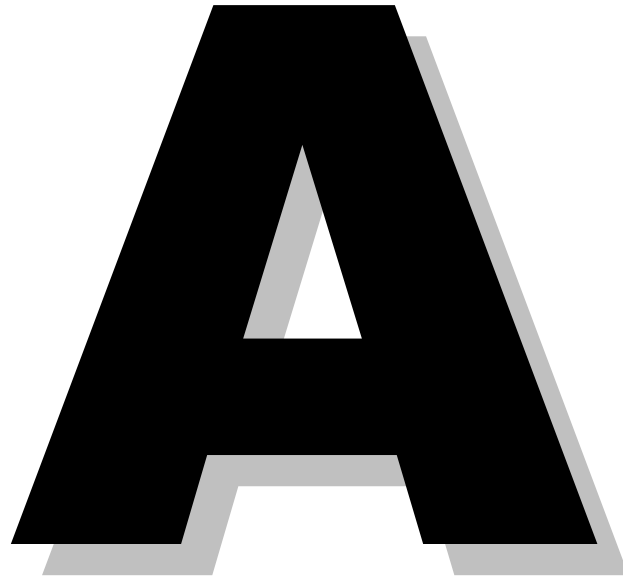
M Nationale arbeitsmarktliche Massnahmen; Massnahmen für von Arbeitslosigkeit Bedrohte; Pilotprojekte	M1 - M15
Nationale arbeitsmarktliche Massnahmen	M1 – M4
Personen, welche im Rahmen einer Massenentlassung von Arbeitslosigkeit bedroht sind	M5 – M15
Pilotprojekte	M11 – M15

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALE	Arbeitslosenentschädigung
ALK	Arbeitslosenkasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahme
ARV	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung
ASAL	Auszahlungssystem der Arbeitslosenkasse
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVAM	Informationssystem für Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
AZ	Ausbildungszuschüsse
BAZ	Betriebliches Arbeitsmarktzentrum
BBG	Berufsbildungsgesetz
BBT	Bundesamt für Bildung und Technologie
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BP	Berufspraktikum
BUV	Berufliche Unfallversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVO	Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer
CSEE	Die schweizerische Übungsfirmenzentrale
EAZ	Einarbeitungszuschüsse
EFTA	European Free Trade Association
EFZ	Fähigkeitszeugnis
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz
EOV	Verordnung zur Erwerbsersatzordnung
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
FsE	Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit
FZG	Freizügigkeitsgesetz

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

GAV	Gesamtarbeitsvertrag
HWV	Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule
IE	Insolvenzenschädigung
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung zum IVG
KS ALE-FPV	Kreisschreiben über die Auswirkungen des Abkommens über den freien Personenverkehr auf die Arbeitslosenversicherung
LAM	Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Mehrwertsteuergesetz
NBUV	Nichtberufliche Unfallversicherung
OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht
PEWO	Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge
PvB	Programm zur vorübergehenden Beschäftigung
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RF	Rahmenfrist für den Leistungsbezug
Rz	Randziffer
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEMO	Motivationssemester
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGB	Der Schweizerische Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften
TO	Transferorganisation
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ZV	Zwischenverdienst



ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

(Randziffern A1 - A85)

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG; SR 837.0) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) auf die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung anwendbar, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

Im weiteren ist unter "zuständige Amtsstelle" immer die kantonale Behörde nach der im Kanton gültigen Kompetenzaufteilung zu verstehen. Das SECO/Direktion für Arbeit führt die Ausgleichsstelle (Art. 83 Abs. 3 AVIG).

Das vorliegende Kreisschreiben enthält grundsätzlich nur Weisungen. Es ist jedoch möglich, in FAQ unter nachfolgender Adresse Empfehlungen oder Verfahren, die anlässlich früherer Revisionen gestrichen wurden, sowie verschiedene Themen, die an Sitzungen gewissen Massnahmen gewidmet sind, zu finden (Infopool).

<http://tcnet.seco.admin.ch/C3/Publikationen0/default.aspx>

GRUNDSATZ

- A1** Die arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) sind Instrumente zur Verhütung von drohender Arbeitslosigkeit und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit (Art. 1a Abs. 2 AVIG). Als solche sind sie Leistungen zur Unterstützung des Ziels der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der versicherten Personen in den Arbeitsmarkt. Sie müssen die Vermittlungsfähigkeit verbessern (Art. 59 Abs. 2 Bst. a AVIG), die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern, die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung vermindern sowie die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln (Art. 59 Abs. 2 AVIG). Wo das Gesetz keine Regelung vorsieht, bemisst sich die Dauer der Massnahme nach der persönlichen Lage der versicherten Person.

BEREITSTELLUNG DER AMM DURCH DIE KANTONE

- A2** Es obliegt den Kantonen, die notwendige Anzahl an Plätzen und Arten von AMM für die versicherten Personen bereitzustellen.

MASSNAHMEARTEN

Bildungsmassnahmen

Art. 60 Abs. 1 AVIG

- kollektive Kurse und individuelle Kurse
- Ausbildungspraktika
- Praxisfirmen

Beschäftigungsmassnahmen

Art. 64a Abs. 1 AVIG

- Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (Art. 64a Abs. 1 Bst. a AVIG)
- Motivationssemester (Art. 64a Abs. 1 Bst. c AVIG und Art. 6 Abs. 1ter Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 [AVIV; SR 837.02])
- Berufspraktika (Art. 64a Abs. 1 Bst. b; 64 b Abs. 2 AVIG und Art. 97a AVIV)

Spezielle Massnahmen

Art. 65 bis 71d AVIG; Art. 90 bis 95e AVIV

- Einarbeitungszuschüsse (Art. 65 und 66 AVIG)
- Ausbildungszuschüsse (Art. 66a und 66c AVIG)
- Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge (Art. 68 bis 70 AVIG)
- Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 71a, 71b bis 71d AVIG)

Diesen hinzuzufügen sind die Schnupperlehre und Eignungsabklärung (Art. 25 Abs. 1 Bst. c AVIV) (vgl. Rz. A64)

BEDINGUNGEN BEI DER BEWILLIGUNG EINER AMM

Formelle Bedingungen

- A3** Die zuständige Amtsstelle (in der Regel die Logistikstelle LAM) ist für die bedarfsgerechte Bereitstellung von AMM im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der arbeitsmarktlichen Indikation sowie der Bedürfnisse der versicherten Personen verantwortlich.
- A4** Obwohl allgemein praktisch jeder Besuch einer AMM bei der Stellensuche von Vorteil ist, ergibt sich aus der Zweckgebundenheit der Mittel der Arbeitslosenversicherung (ALV), dass Versicherungsleistungen auf jene Fälle zu beschränken sind, in denen sich ein Besuch aus arbeitsmarktlichen Gründen aufdrängt. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) sind die Grundausbildung und die allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht Sache der ALV. Deren Aufgabe ist es lediglich, in gewissen Fällen durch konkrete Eingliederungsmassnahmen eine bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder eine unmittelbar drohende Arbeitslo-

sigkeit zu verhindern¹. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt das Instrument der Ausbildungszuschüsse (AZ) dar (betreffend AZ siehe Teil F).

- A5** Grundausbildung im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinn ist nicht gleichbedeutend mit Erstausbildung oder beruflicher Grundausbildung. Diesbezüglich gilt die Rechtsprechung des EVG, wonach die Grenzen zwischen Grundausbildung und allgemeiner beruflicher Weiterbildung einerseits und Weiterbildung/Umschulung im Sinne des AVIG fließend sind, weil ein und dieselbe Massnahme beiderlei Merkmale aufweisen kann. Nach dem EVG ist entscheidend, welche Aspekte im konkreten Fall unter Würdigung aller Umstände überwiegen.
- A6** Damit eine versicherte Person an einer Massnahme teilnehmen kann, müssen die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllt sein.
- A7** Bildungsmassnahmen können auch gewährt werden, wenn Arbeitnehmende unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind (vgl. Art. 60 Abs. 2 Bst. b AVIG). Der Begriff der Arbeitslosigkeit ist in Art. 10 AVIG definiert. Insbesondere muss die versicherte Person bei der zuständigen Amtsstelle gemeldet sein.
- A8** Unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitnehmende dann, wenn:
- sie die Kündigung bereits erhalten haben oder ihr befristetes Arbeitsverhältnis demnächst ausläuft und sie trotz entsprechender Bemühungen keine Stelle in Aussicht haben;
 - die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses bevorsteht, beispielsweise wegen akuter Gefährdung des Weiterbestandes des Betriebes, oder weil ihre Arbeitgebenden Massenentlassungen angekündigt haben. Somit besteht die Möglichkeit, dass die versicherten Personen eine Massnahme besuchen, obwohl sie noch keine Kündigung erhalten haben. Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die Bewilligung der Massnahme.
- A9** Die speziellen Massnahmen sind auf die gesetzlich festgelegte Maximaldauer begrenzt.
- A10** In jedem Fall kann die ALV eine Massnahme nur bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (RF) finanzieren.
- A11** Kann der versicherten Person eine zumutbare Stelle zugewiesen werden, sind Leistungen für AMM ausgeschlossen.
- A12** Während einer AMM müssen die versicherten Personen ihre Arbeitsbemühungen fortsetzen (Art. 17 Abs. 1 AVIG). Eine AMM muss jederzeit zu Gunsten einer zumutbaren Arbeitsstelle beendet werden.
- A13** Unterbrechungen der Massnahme (z. B. Zwischenverdienst) dürfen nur im Interesse der Vermittelbarkeit vorgenommen werden, damit der Erfolg der Massnahme, welche schwergewichtig qualifizierend sein soll, nicht gefährdet wird. Auf begründete Anliegen der versicherten Person sollte dabei so gut wie möglich eingegangen werden.

1 Urteil des EVG vom 5. Dez. 1985 i. S. V.S., in: ARV, Mitteilungsblatt des BIGA, 34. Jahrgang, 1986, S. 65-67

- A14** Vorübergehend kann die versicherte Person von der Pflicht, sich um Arbeit zu bemühen, befreit werden. Wenigstens im letzten Monat der Massnahme sollten von der versicherten Person jedoch persönliche Arbeitsbemühungen verlangt werden.

Bestätigung

- A15** Bei Beschäftigungsmassnahmen (Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Berufspraktika sowie Motivationssemester) und Praxisfirmen ist den versicherten Personen vom Organisator am Ende der Massnahme unaufgefordert eine Bestätigung (analog einem Arbeitszeugnis) auszustellen.

Arbeitsmarktliche Indikation

- A16** Leistungen der ALV für Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung werden nur dann ausgerichtet, wenn die Arbeitsmarktlage eine solche Massnahme erfordert. Bei der Beurteilung der arbeitsmarktlichen Indikation sind unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- A17** • Motivation der versicherten Person. Handelt es sich bei der beantragten Massnahme um die Realisierung eines unabhängig von der Arbeitslosigkeit gehegten Berufswunsches oder um eine adäquate Massnahme zur Beendigung der Arbeitslosigkeit?
 - A18** • Alter der versicherten Person. Gerade bei jugendlichen arbeitslosen Personen soll vermieden werden, dass sie für ihre Erstausbildung Leistungen der ALV beanspruchen.
 - A19** • Ausgeschlossen sind nach der Rechtsprechung des EVG auch Massnahmen, die üblicherweise an eine Grundausbildung angeschlossen werden oder die der Vervollständigung der Grundausbildung dienen, wie etwa die für das Medizinstudium notwendigen Praktika oder das Anwaltspraktikum im Anschluss an ein Rechtsstudium.
 - A20** • Angemessenheit der Massnahme. Der zeitliche und finanzielle Aufwand muss mit dem angestrebten Ziel in einem vertretbaren Verhältnis stehen. In der Regel sollte eine Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Die Zustimmung zum Besuch ist zu verweigern, wenn eine Massnahme überdimensioniert ist, d.h. wenn die gebotene Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit auch durch eine günstigere und/oder kürzere Massnahme erreicht werden kann.
 - A21** • AMM im Ausland sind nach Rechtsprechung des EVG nur ausnahmsweise, bei Vorliegen triftiger Gründe, zulässig, vor allem dann, wenn in der Schweiz keine Möglichkeit besteht, auf geeignete und zweckmässige Weise das angestrebte Ziel zu erreichen.
 - A22** • Gesundheit der versicherten Person: Die ALV darf keine finanziellen Leistungen erbringen, wenn die erschwerte Vermittlungsfähigkeit nicht auf Gründe des Arbeitsmarktes, sondern auf ein bestehendes Gesundheitsproblem zurückzuführen ist. Die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen fällt in den Bereich der Invalidenversicherung (IV). AMM können von der ALV bis zur Beendigung der Abklärungen der IV finanziert werden. Diese müssen den Bedingungen des Arbeitsmarktes und den Möglichkeiten der versicherten Person Rechnung tragen. Verweigert die IV den Anspruch der versicherten Person auf Leistungen, kann diese weiterhin vom Angebot an Leistungen der ALV profitieren.

Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit

- A23** AMM bezwecken die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit von versicherten Personen auf dem Arbeitsmarkt. Dies setzt voraus, dass die Massnahmen einerseits auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes ausgerichtet sind und andererseits der persönlichen Situation, den Fähigkeiten und Neigungen der versicherten Person Rechnung tragen.
- A24** Das EVG hat schon mehrmals präzisiert, dass die Teilnahme an einer AMM die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person massgeblich verbessern muss. Ein rein theoretischer Nutzen, der im konkreten Fall die Vermittlungsfähigkeit kaum verbessert, ist nicht ausreichend, um die Voraussetzungen von Art. 59 AVIG zu erfüllen (ARV 1985, Nr. 23). Bestehen erhebliche Zweifel, dass die Massnahme in Bezug auf die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person den gewünschten Nutzen bringt, kann die Teilnahme verweigert werden.

Verhältnis Organisator - versicherte Person (Zielvereinbarung)

- A25** Die versicherten Personen haben den Weisungen und Anordnungen der Veranstalter Folge zu leisten. Befolgt eine versicherte Person die Weisungen des Organisators nicht, meldet dieser deren Fehlverhalten der zuständigen Amtsstelle. Diese entscheidet über die zu treffenden Massnahmen/Sanktionen.
- A26** Die Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Organisator verpflichtet letzteren zum Abschluss und zur Umsetzung einer Zielvereinbarung zwischen ihm und der versicherten Person. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird von der zuständigen Amtsstelle überprüft.

Nachstehend wird der Inhalt/Ablauf der Zielvereinbarung beschrieben:

- Die Teilnehmenden werden über Ziel, Methoden und Regeln der entsprechenden AMM informiert.
- Der Organisator vereinbart mit jeder/jedem Teilnehmenden die individuellen Ziele und das entsprechende Vorgehen zur Zielerreichung.
- Der/die Berater/in des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) der teilnehmenden Person wird über den Verlauf und die Ergebnisse der AMM informiert.

VORGEHEN BEI AMM VOR ERÖFFNUNG EINER RAHMENFRIST

Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen vor dem Entscheid über die Anspruchsberechtigung

- A27** Versicherte Personen können bereits vor dem Entscheid der Arbeitslosenkasse (ALK) über die Anspruchsberechtigung an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen. In der Anweisung ist ausdrücklich festzuhalten, dass Leistungen seitens der ALV (Taggelder) nur erbracht werden, wenn die Anspruchsberechtigung bejaht wird.

- A28** 1. Die Anspruchsberechtigung wird bejaht:
Die versicherten Personen haben Anspruch auf Taggelder und Ersatz von Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie auf Ersatz der Auslagen für Kursbeiträge und Lehrmittel, sofern sie diese selbst bezahlt haben.
- A29** 2. Die Anspruchsberechtigung wird verneint; dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:
- Die versicherten Personen haben einen Anspruch nach Art. 59d Abs. 1 AVIG:
Es besteht ein Anspruch auf die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Durchführung dieser Massnahmen, jedoch kein Anspruch auf Taggelder. Die Versicherten können die Massnahme zu Ende führen. Für diese Zeitspanne haben sie Anspruch auf Ersatz von Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten.
 - Die versicherten Personen haben keinen Anspruch nach Art. 59d Abs. 1 AVIG:
Es besteht kein Anspruch auf Leistungen der ALV. Die versicherte Person kann jedoch solange an der Massnahme teilnehmen, wie dem Organisator Projektkosten entrichtet werden. Für diese Zeitspanne hat sie Anspruch auf Ersatz von Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten.

Übernahme von Massnahmekosten bei fehlendem Anspruch

- A30** Es werden gelegentlich Personen in Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen zugewiesen oder ihnen solche bewilligt, ohne dass sie Anspruch auf entsprechende Leistungen der ALV haben. In solchen Fällen gilt folgende Vorgehensweise:
- A31** Die zuständige Amtsstelle verfügt einen AMM-Besuch und übermittelt der ALK eine Kopie der Verfügung. Stellt die ALK in der Folge fest, dass die Person keinen Anspruch auf Leistungen der ALV hat, richtet sie trotz vorliegender Verfügung keine Zahlungen aus und orientiert die zuständige Amtsstelle über den Sachverhalt.
- A32** Falls eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme der Massnahmekosten besteht, kann die zuständige Amtsstelle beim SECO, Ressort TCIN, ein Gesuch um Kostengutsprache stellen. Kommt das SECO, Ressort TCIN, zum Schluss, dass die zuständige Amtsstelle beim Erlass der Verfügung davon ausgehen konnte, dass die versicherte Person Anspruch auf entsprechende Leistungen hatte, weist das SECO die ALK an, die entstandenen Massnahmekosten - in keinem Fall aber Arbeitslosentaggelder – via Buchhaltung zu begleichen.
- A33** Hätte die zuständige Amtsstelle bei Erlass der Verfügung aufgrund der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht erkennen müssen, dass die Voraussetzungen zur Übernahme der Massnahmekosten nicht erfüllt sind, hat der Träger der verfügenden Amtsstelle die entstandenen Massnahmekosten gegenüber dem Dienstleistungserbringer bzw. der versicherten Person zu übernehmen. Ein derartiger Entscheid wird dem Träger der zuständigen Amtsstelle mittels einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet.
- A34** Damit die Sorgfaltspflicht als erfüllt gilt, muss mindestens die Beitragszeit summarisch abgeklärt worden sein. Falls noch keine Arbeitgeberbescheinigung vorliegt, muss sich das RAV von der versicherten Person unterschrieben bestätigen lassen, dass sie während einer definierten Periode beim/bei der Arbeitgeber/in X in Y gearbeitet hat.

ANWENDUNG VON ARTIKEL 59D AVIG

Grundsätze

- A35** Die in Art. 59 AVIG festgelegten Grundsätze gelten auch für Massnahmen nach Art. 59d AVIG, das heisst für Personen, die nicht anspruchsberechtigt sind, weil sie die Beitragszeit nicht erfüllen oder von der Erfüllung der Beitragszeit nicht befreit sind.

Anspruchsberechtigung nach Art. 59d AVIG

- A36** Gemäss ständiger Rechtsprechung des EVG können Leistungen der ALV, die der Umschulung, Weiterbildung oder Wiedereingliederung dienen, nur gewährt werden, wenn die jeweiligen arbeitsmarktlichen Bedingungen entsprechende Massnahmen erfordern. Die ALV kann folglich keine Leistungen gewähren, wenn die Vermittlung der versicherten Person aus gesundheitlichen Gründen erschwert ist (Urteil vom 01.10.1985, R. v. B., ARV 1985 Nr. 22).
- Personen, die an einer AMM nach Art. 59d Abs. 1 AVIG teilnehmen, müssen durch diese Massnahme zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmende befähigt werden. Das heisst, nach dem Besuch der Massnahme müssen diese Personen im Sinne von Art. 15 AVIG vermittlungsfähig sein.
- A37** Um überprüfen zu können, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und eine erschwerte Vermittlungsfähigkeit aus Gründen des Arbeitsmarktes gegeben ist, müssen diese Personen, wie alle anderen Stellensuchenden, als arbeitslos gemeldet sein und die Anweisungen des RAV befolgen. Ferner haben sie Anspruch auf Beratung und Betreuung durch den/die RAV-Personalberater/in.
- A38** Ist die ordentliche RF abgelaufen und konnte die versicherte Person keinen neuen Anspruch auf Leistungen der ALV erwerben, bleibt ihr während zwei Jahren ab Ende der RF die Teilnahme an AMM im Sinne von Art. 59d AVIG verwehrt.

Genehmigung durch die zuständige Amtsstelle

- A39** Die zuständige Amtsstelle muss die Teilnahme an einer AMM nach Art. 59d AVIG genehmigen. Sie bewilligt eine solche Teilnahme jedoch erst, nachdem im Einzelfall geprüft wurde, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dieses Vorgehen soll eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der versicherten Personen bewirken (Deckung SUVA: vgl. Rz. A68).

SPESEN FÜR REISE, VERPFLEGUNG UND UNTERKUNFT

- A40** Die zuständige Amtsstelle legt die Reisekosten, auf die die versicherte Person Anspruch hat, in ihrer Verfügung fest. Die ALK hat die Auszahlung anhand dieser Verfügung und der durch den Organisator ausgefüllten AMM-Bescheinigung vorzunehmen.
- A41** Massgebend sind die im Hinblick auf die Dauer der Massnahme günstigsten Tarife 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel (Billet, Mehrfahrtenabonnement, Streckenabon-

nement etc.). Nur ausnahmsweise kann die Vergütung der nachgewiesenen und notwendigen Kosten für die Benützung eines Privatfahrzeuges bewilligt werden, nämlich dann, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung für die versicherte Person unzumutbar ist (Art. 85 Abs. 2 AVIV). Legt die versicherte Person die Strecke zwischen Wohn- und Durchführungsort der AMM mit dem Privatfahrzeug zurück, obwohl ihr die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar war, vergütet ihr die ALK die entsprechenden Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel.

A42 Kosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Landesgrenze können vergütet werden. Die Reisekosten hingegen sind nur bis zur Schweizergrenze zu vergüten. Sofern die teilnehmende Person Unterkunftskosten geltend macht, ist lediglich eine Hin- und Rückfahrt pro Woche zu vergüten.

A43 Kann die versicherte Person infolge Besuchs einer AMM nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren, oder ist sie aufgrund der AMM gezwungen, sich auswärts zu verpflegen, so leistet die Versicherung einen Beitrag an diese Auslagen. Die Ansätze für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Benützung eines privaten Fahrzeuges sind in der Verordnung des EVD über die Ansätze der Arbeitslosenversicherung beim Ersatz der Auslagen für Kursbesuch vom 18. Juni 2003 (SR 837.056.2) geregelt.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/837.056.2.de.pdf>

A44 Auf die während der besuchten AMM ausgerichteten Taggelder sind nach Art. 22a AVIG die Beiträge an die Sozialversicherungen abzurechnen. Die Vergütung der Auslagen für AMM unterliegen nicht der AHV/IV/EO-Beitragspflicht. Insbesondere sind die Beiträge an Verpflegungs- und Unterkunftskosten nicht Naturallohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung und somit nicht beitragspflichtig.

KONTROLLFREIE TAGE, ABSENZEN UND UNTERBRECHUNGEN

A45 Nach je 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit innerhalb der RF hat die versicherte Person Anspruch auf fünf aufeinander folgende kontrollfreie Tage (Art. 27 Abs. 1 AVIV). Während der kontrollfreien Tage muss sie nicht vermittlungsfähig sein, jedoch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen (Art. 8 AVIG) erfüllen. Die kontrollfreien Tage darf sie nur in Absprache mit den Programmverantwortlichen (Art. 27 Abs. 5 AVIV) beziehen. Damit jedoch das Ziel einer raschen Wiedereingliederung bzw. die Zielvorgabe der Massnahme nicht beeinträchtigt wird, soll während der Dauer dieser Massnahmen die Möglichkeit des Bezugs kontrollfreier Tage im Sinne der Höchstdauer nach Art. 27 Abs. 5 AVIV begrenzt sein.

⇒ Beispiel

Der Besuch einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme von sechs Monaten gibt insgesamt Anspruch auf zehn kontrollfreie Tage. Die versicherte Person muss aber nicht drei Monate warten, bis er die ersten fünf kontrollfreien Tage geltend macht, sofern ein solches Recht vor Beginn der Massnahme besteht. Wenn die Massnahme weniger als drei Monate verfügt ist, gibt es keinen Anspruch auf kontrollfreie Tage.

Ausnahmen

- A46** 1. Bezug einzelner kontrollfreier Tage
In Ausnahmefällen und mit dem Einverständnis des Organisators (Art. 27 Abs. 5 AVIV) kann der versicherten Person der Bezug von einem oder mehreren kontrollfreien Tag(en) bewilligt werden. Diese Möglichkeit muss den besonderen Umständen der einzelnen Massnahmen Rechnung tragen.
- A47** 2. Stellenantritt oder Ablauf der RF
Verlässt eine versicherte Person die Massnahme, weil sie eine zumutbare Stelle gefunden hat, kann sie – maximal bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Massnahme resp. bis Ende RF – die noch verbleibenden kontrollfreien Tage beziehen, die sie während ihrer Arbeitslosigkeit erworben hat.
- A48** 3. Weihnachten und Neujahr
Zwischen Weihnachten und Neujahr (27.12. – 31.12.) können die Teilnehmenden von einem Spezialurlaub profitieren. Die kantonale Amtsstelle regelt die Einzelheiten.
- A49** 4. Arbeitssuche im Ausland
EU- und EFTA-Bürger/-innen haben gestützt auf Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 das Recht, sich während längstens drei Monaten in einem anderen EU-/EFTA-Staat um Arbeit zu bemühen (Leistungsexport). Um den Zweck der Massnahme, nämlich die Wiedereingliederung in den schweizerischen Arbeitsmarkt nicht zu gefährden, ist der Leistungsexport während der Dauer einer Massnahme nicht zu gewähren. Hingegen gilt die Zeit, die eine versicherte Person in einer Massnahme verbracht hat, als Wartezeit im Sinne von Art. 69 Abs. 1 Bst. a Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Entschuldigte Absenzen während einer AMM

- A50** Entschuldigt sind Absenzen aus Gründen, die nach Art. 25 AVIV eine Kontrollpflichtentlastung rechtfertigen.
- A51** Bei Absenzen infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft sind die Bestimmungen von Art. 28 AVIG sinngemäss anwendbar. Das Verfahren richtet sich nach Art. 42 AVIV. Auf ein Arztzeugnis darf verzichtet werden, wenn die Arbeitsverhinderung nicht länger als drei Tage gedauert hat. Ab dem vierten Tag ist in jedem Fall ein Arztzeugnis erforderlich. Bestehen berechnete Zweifel an der Arbeitsverhinderung der versicherten Person, kann ein Arztzeugnis ausnahmsweise schon ab dem ersten Tag verlangt werden.
- A52** Handelt es sich um eine Verhinderung wegen eines Familienereignisses, siehe Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung vom Januar 2007 (KS ALE Rz B360). Die versicherte Person hat die Verhinderung an resp. das Fernbleiben von der Massnahme in jedem Fall sofort der zuständigen Amtsstelle oder dem Organisator zu melden.

Unentschuldigte Absenzen

- A53** Unterbricht eine versicherte Person unentschuldigt eine AMM, hat sie an den Tagen, an denen sie dieser fern geblieben ist, keinen Anspruch auf Taggeldentschädigung

(Art. 59b AVIG). Die ALK richtet nur Taggelder aus, an denen die versicherte Person die Massnahme besucht hat oder ihr entschuldigt ferngeblieben ist. Zum Zwecke der administrativen Kontrolle (rechtzeitige und korrekte Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung durch die ALK) ist es deshalb unerlässlich, dass der Veranstalter einer AMM der versicherten Person zu Handen der ALK rechtzeitig die effektiv geleisteten Tage und Absenzen bescheinigt.

Unterbrechung, Nichterscheinen und Verhalten

- A54** Bricht eine versicherte Person eine AMM ohne entschuldbaren Grund ab oder tritt sie diese gar nicht erst an, wird sie durch die zuständige Amtsstelle in der Anspruchsbeziehung eingestellt (Art. 30 Abs. 1 Bst. d AVIG).
- A55** Damit eine versicherte Person, unabhängig davon, ob sie an einer AMM auf Weisung der zuständigen Amtsstelle oder auf eigenen Wunsch teilnahm, sanktioniert werden kann, kann sie die zuständige Amtsstelle zuweisen, auch wenn die versicherte Person die Massnahme beantragt hatte.
- A56** Auch bei Fehlverhalten, welches in direktem Zusammenhang mit der Massnahme steht (z. B. ungenügende Arbeitsbemühungen), wird die versicherte Person durch die zuständige Amtsstelle eingestellt. Wenn durch ihr Verhalten die Zielerreichung der Massnahme für sie selbst oder für andere Teilnehmende gefährdet wird, informiert der Organisator die zuständige Amtsstelle, welche adäquate Massnahmen zu treffen hat.

EINSTELLTAGE UND WARTEZEITEN

- A57** Einstelltage (Art. 30 AVIG), welche die versicherte Person zu Beginn einer AMM noch nicht bestanden hat, sind während der Massnahme zu bestehen. Für diese Tage können keine Taggelder ausgerichtet werden.
- A58** Die RAV-Beratenden sind frei, jederzeit die Wiedereingliederungsstrategie zu ändern. Wenn sie zur Auffassung gelangen, dass die Fortsetzung der AMM vernünftigerweise von der versicherten Person nicht verlangt werden kann, können sie entscheiden, dass die versicherte Person die Massnahme abbrechen darf und für sie keine weiteren Projektkosten zu bezahlen sind. Wenn jedoch die versicherte Person die Massnahme aus eigener Initiative abbricht, ohne dass die Zuweisung in diesem Sinne geändert worden wäre, setzt sie sich der Gefahr einer Sanktion aus.
- A59** Das Mindesttaggeld, die sogenannte „soziale Abfederung“, ist von der Einstellung ausgenommen: Erhält eine versicherte Person, die an einer AMM teilnimmt, eine soziale Abfederung und tilgt sie gleichzeitig Einstelltage, hat sie weiterhin Anspruch auf die soziale Abfederung.
- A60** Versicherte Personen, die an einer AMM teilnehmen, ausgenommen Studenten/Studentinnen und Schulabgänger/innen sowie Absolventen/Absolventinnen einer Maturitätsschule ohne Berufsabschluss, haben keine besonderen Wartezeiten zu bestehen (Art. 6 Abs. 1bis AVIV).

EINSPRACHEVERFAHREN

- A61** Die Verfügungen der zuständigen Amtsstelle bezüglich der Gewährung von AMM sind mittels Einsprache anfechtbar (vgl. Art. 100 ff. AVIG). Sie sind den Einspracheberechtigten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
- A62** Zur Einsprache sind berechtigt:
- die versicherte Person und Dritte, sofern sie durch die Verfügung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung haben.
 - die Ausgleichsstelle gegen Verfügungen der kantonalen Amtsstellen, der regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der ALK.
- A63** Wenn die versicherte Person in eine AMM zugewiesen wurde, kann sie nur gegen den Teil der Zuweisung Einsprache erheben, der eventuelle Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten betrifft.

SCHNUPPERLEHRE UND EIGNUNGSABKLÄRUNG

- A64** Mit der Inbetriebnahme der neuen Konzeption AVAM wird die Funktion 98 (AVAM93) für die Zahlung der Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten während einer Schnupperlehre bzw. Eignungsabklärung nicht mehr zu Verfügung stehen. Bis zur Neuentwicklung einer neuen Funktion, wird das folgende Verfahren empfohlen:

Ein Gesuch für eine Schnupperlehre bzw. Eignungsabklärung wird im neuen AVAM als individuelles Ausbildungspraktikum mit dem Titel „Schnupperlehre“ bzw. „Eignungsabklärung“ erfasst.

Diese Lösung erlaubt das Erfassen des Einsatzbetriebes (im Feld „Arbeitgeber“) sowie bei Bedarf das Verfügen von Spesen. Zudem werden die so verfügbaren Schnupperlehren bzw. Eignungsabklärungen bei den Arbeitgeberdaten im Register ‚Geschäftsgang‘ unter der „Rubrik“ ‚STES in Ausbildungspraktika‘ aufgeführt.

SUVA: UNFALLVERSICHERUNG FÜR ARBEITSLOSE PERSONEN

www.suva.ch

Verhütung von Berufsunfällen: UVG-Vollzug

- A65** Zuständiges Durchführungsorgan für den Vollzug der Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten bei Beschäftigungs- und kollektiven Bildungsmaßnahmen mit handwerklicher Tätigkeit ist die SUVA. Sie informiert und berät die Organisierenden über ihre Pflichten und Möglichkeiten zur Wahrung der Arbeitssicherheit. Bei Betriebsbesuchen kontrollieren die Aussendienstmitarbeitenden der SUVA die Arbeitsplätze und fördern gemeinsam mit den Betroffenen die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

Richtlinien und Informationsmaterial können beim Kundendienst der SUVA (Tel. 041 / 419 51 11 oder Fax 041 / 419 59 17) oder direkt via Internet www.suva.ch "Informationsmittel" bestellt werden.

EKAS-Richtlinien

A66 Die Anbietenden von AMM sind grundsätzlich der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Beizugs-Richtlinie) unterstellt. Jeder Organisator von AMM hat je nach Vorkommen von besonderen Gefahren Massnahmen zur Unfallverhütung zu treffen. Die Organisierenden haben die Möglichkeit, ihre Verpflichtung entweder durch eine Branchenlösung oder in Form eines eigenen Sicherheitskonzepts wahrzunehmen. Die obligatorischen Aufwendungen für die Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gelten als anrechenbare Kosten.

Auskunft erteilt die SUVA, Bereich Holz und Dienstleistungen (ALH), Postfach, 6002 Luzern, Telefon 041 / 419 62 42.

A67 Arbeitslose Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllen oder Entschädigungen nach Art. 29 AVIG beziehen, sind bei der SUVA obligatorisch gegen Unfälle versichert. Vorbehalten bleiben die Art. 6 und 8 der Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen (UVAL; SR 837.171 vom 24.01.1996).

A68 Teilnehmende nach Art. 59d AVIG sind nicht durch die Unfallversicherung für Arbeitslose (UVAL) versichert, weil sie die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG nicht erfüllen und keine Entschädigungen nach Art. 29 AVIG beziehen (Art. 3 UVAL, s. auch Rz. A67). Ohne die Beschäftigung als Arbeitnehmer/in besteht auch keine Versicherungsdeckung nach UVG. Somit werden auf eventuelle Entschädigungen für Teilnehmende nach Art. 59d AVIG oder für Teilnehmende im Rahmen der IIZ weder Versicherungsprämien nach UVAL noch nach UVG erhoben. Dennoch muss die kantonale Amtsstelle sicherstellen, dass diese Personen anderweitig gegen Unfälle versichert sind. Andernfalls ist die Teilnahme an der Massnahme nicht möglich.

A69 Angestellte von Organisationen für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen, die keine ALE beziehen, sind nicht über die UVAL versichert. Sie sind über den obligatorischen Unfallversicherer ihres Arbeitgebenden gegen die Folgen von Unfällen versichert.

Unfälle während Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen = Berufsunfälle

A70 Der Einfachheit halber werden die Unfälle bei Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen im nachfolgenden Text als «Berufsunfälle» bezeichnet.

A71 Unfälle bei AMM gelten als Berufsunfälle (vgl. Art. 10 der Verordnung zur Unfallversicherung für Arbeitslose, UVAL, SR 837.171 vom 24.01.1996). Für die genaue Abgrenzung zwischen Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen gilt Art. 7 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) sinngemäss.

Prämien für die Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung

A72 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung (BUV) werden durch die Ausgleichsstelle der ALV finanziert. Der Zuschlag für die Arbeitssicherheit ist in dieser Prämie enthalten.

Die Prämie für die Berufsunfallversicherung beträgt 2.0001 % (Stand 2008).

Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung von arbeitslosen Personen beträgt 4.37 % der ALE (Stand 2008). 2.91 % werden direkt vom Taggeld abgezogen, die restlichen 1.46 % übernimmt der Ausgleichsfonds der ALV.

Pflichten der Organisierenden und Teilnehmenden

A73 Die Organisierenden von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen sind verpflichtet, Leben und Gesundheit der teilnehmenden Personen zu schützen. Bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gelten für Organisierende von AMM sowie für die Teilnehmenden die gleichen Bestimmungen wie sie für alle anderen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gelten. Die Rechte und Pflichten für Arbeitgebende und Arbeitnehmende sind geregelt:

- im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20.3.1981 (SR 832.20),
- in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) vom 19.12.1983 (SR 832.30),
- im Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) und in den Verordnungen zum ArG, insbesondere ArGV3 und ArGV4 (SR 822.113 u. 822.114),
- in den Richtlinien der SUVA,
- in den Richtlinien der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS).

Temporäre Betreuung

A74 Betriebe, die versicherte Personen im Rahmen einer AMM beschäftigen, haben gegenüber diesen hinsichtlich der Arbeitssicherheit die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmenden. Dies gilt insbesondere für die Ausbildungs- und Berufspraktika, die Betreuung während des Motivationssemesters sowie für die vorübergehende Beschäftigung.

Anmeldeverfahren bei Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen

A75 Um den Verfahrensablauf und die rechtzeitige Auszahlung der Versicherungsleistungen zu garantieren, wird die SUVA-Agentur von der zuständigen Amtsstelle über jeden Anbieter von AMM unverzüglich benachrichtigt. Jede dieser Organisationen wird als Betrieb erfasst. Die SUVA pflegt zu ihnen Beziehungen in Sachen Förderung der Arbeitssicherheit und Abwicklung der Unfälle. Je Massnahme müssen der SUVA folgende Angaben gemacht werden: Adresse des Anbieters/der Anbieter; Anzahl Einsatzplätze; Ausgeübte Tätigkeiten; Durchführungsort; Kontaktperson und deren Telefonnummer (Fax, E-Mail etc.). Die Meldung erfolgt in geeigneter Form und per selbst gewähltem Medium (Brief, Fax, E-Mail, Telefon).

Ablauf bei einem Unfall

A76 Ein Unfall muss durch die verunfallte Person oder durch eine angehörige Person unverzüglich der zuständigen ALK gemeldet werden. Die ALK erfasst die vollständige Unfallmeldung in der Anwendung Sunet UVAL (Elektronische Unfallmeldung an die SUVA) und übermittelt diese innert drei Tagen an die zuständige SUVA-Agentur. Die ALK informiert das RAV und, im Falle eines Besuchs einer arbeitsmarktlichen Massnahme, zusätzlich den Organisator über den erlittenen Unfall. Bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit ist die ALK ab dem dritten Tag nach dem Unfall für die Einstellung der ALE besorgt, da ab diesem Zeitpunkt die SUVA der verunfallten Person das Unfalltaggeld direkt ausbezahlt; das Unfalltaggeld ist gleich hoch wie die ALE, die der arbeitslosen

Person ohne Teilnahme an einer AMM ausgerichtet würde.

- A77** Damit der verunfallten Person bei langandauernden Unfallfolgen das Taggeld jeweils auf Monatsende ausbezahlt werden kann, sendet sie bis zum 20. Tag des laufenden Monats der zuständigen SUVA-Agentur den Unfallschein oder eine Fotokopie davon zu. Die SUVA stellt der ALK von jeder Unfalltaggeldabrechnung eine Kopie zu.

Kontrolle

- A78** Bei Unfällen und deren Folgen helfen Organisierende von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen, die RAV-Berater und die Arbeitslosenkassen mit, Missbräuche zu verhindern. Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, müssen die zuständige ALK und die zuständige SUVA-Agentur informiert werden.

Die SUVA bietet Kurse zur Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes an

Grundwissen Arbeitssicherheit

- A79** Um die Organisierenden von Beschäftigungs- sowie kollektiven Bildungsmassnahmen besser unterstützen zu können und auszubilden, führt die SUVA verschiedene Kurse durch. In diesen Kursen wird Wissen zu den folgenden Bereichen vermittelt:
- Pflichten der Organisierenden von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen
 - Rechte und Pflichten der versicherten Personen
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Dienstleistungen der SUVA
 - Gefahren und Schutzmassnahmen
 - Motivation und Kommunikation in der Arbeitssicherheit
 - Was ist bei einem Unfall zu tun?
- A80** Detaillierte Informationen über die Kurse erteilt die SUVA, Bereich Holz und Dienstleistungen (ALH), 6002 Luzern (Telefon 041 / 419 62 42).

MEHRWERTSTEUER (MWST)²

- A81** Die von der öffentlichen Hand auf der Grundlage des AVIG und der AVIV ausgerichteten Beiträge an die Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen sind von der MWST ausgenommen.
- A82** Ausbildungskurse, die für Arbeitslose bestimmt sind – **und nicht mit den oben erwähnten Beiträgen finanziert werden** – sind von der MWST ausgenommen, sofern es sich dabei um Standardkurse handelt, die gegenüber Personengruppen erbracht werden. Nicht darunter fallen individuell erbrachte Coachingleistungen an eine be-

² Neue Branchenbroschüre Nr.°21 "Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen" arbeitsmarktliche Massnahmen, Ziffer 9.2

stimmte Person (z.B. Analyse eines spezifischen Problems und der daraus resultierenden persönlichen Lösung).

A83 Das Entgelt, das ein Dritter für die Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit arbeitsmarktlichen Massnahmen (Unterauftragsverhältnis) vom Organisator der arbeitsmarktlichen Massnahmen erhält, ist zum massgebenden Steuersatz steuerbar. Ebenso steuerbar sind die im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen gegen Entgelt erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen an Dritte, sofern es sich dabei nicht um Leistungen handelt, die gemäss Art. 18 MWSTG von der MWST ausgenommen sind (z.B. Ausbildungskurse oder Pflegeleistungen durch eine Krankenschwester).

A84 Sofern eine genaue Beschreibung des Falles vorliegt, können bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST, Abteilung Rechtswesen, 3003 Bern, Tel. 031 322 21 11 oder Fax 031 325 71 38, per Post, Fax oder Telefon, detailliertere Informationen eingeholt werden.

<http://www.estv.admin.ch/d/estv/kontakt.htm>

A85 Weitere Informationen zur Mehrwertsteuerpflicht von AMM können auch der AM/ALV-Praxis 2002/3 entnommen werden (siehe Text hierunten)

http://tcnet.seco.admin.ch/C17/C9/Publikationen/Documents/AMM_und_Mehrwertsteuer.pdf

B

ARBEITSMARKTLICHE MASSNAHMEN FÜR AUSLÄNDISCHE VERSICHERTE PERSONEN

(Randziffern B1 - B23)

ARBEITSMARKTLICHE MASSNAHMEN FÜR AUSLÄNDISCHE VERSICHERTE PERSONEN

TEILNAHME AN EINER ARBEITSMARKTLICHEN MASSNAHME

- B1** Eine versicherte Person muss bereit sein, an einer AMM teilzunehmen, wenn sie Leistungen der ALV beziehen will. Die Teilnahme an einer AMM setzt nach Art. 59 Abs. 2 AVIG jedoch voraus, dass die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert ist, und dass die Massnahme darauf zielt, die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person konkret zu verbessern.

EINSCHRÄNKUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE VERSICHERTE PERSONEN

- B2** Die in Art. 59 Abs. 2 AVIG aufgeführten Voraussetzungen gelten für alle versicherten Personen, unabhängig ihrer Nationalität. Bei ausländischen versicherten Personen sind jedoch bei der Zuweisung oder der Erteilung der Zustimmung zur Teilnahme an einer AMM Einschränkungen angebracht. Diese Einschränkungen ergeben sich aus der Art der Ausländerbewilligung. Nicht jede Ausländerbewilligung berechtigt zur uneingeschränkten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in allen Branchen. Die Umschulung in einen Erwerbsbereich, welcher der ausländischen versicherten Person nicht offen steht, fördert ihre Vermittlungsfähigkeit nicht.
- B3** Ausländische versicherte Personen, die noch keine Arbeitsbewilligung haben, können an einer AMM teilnehmen, da es sich bei diesem Einsatz nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt. Ist jedoch die Wahrscheinlichkeit gross, dass der versicherten Person die Arbeitsbewilligung verweigert wird, besteht kein Anspruch auf eine Massnahme.
- B4** Aufgrund der Rechtsprechung des EVG ist die berufliche Besserstellung und der bildungsmässige Anschluss im neuen Wohnsitzstaat nicht Sache der ALV. Ausländische Staatsangehörige können folglich nicht einfach einen Anspruch auf ALE geltend machen, indem sie sich darauf berufen, in ihrem Heimatland eine Ausbildung absolviert zu haben, die sie für eine besser qualifizierte Tätigkeit befähigt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung des EVG, wonach die arbeitsmarktliche Indikation fehlt, wenn die Unmöglichkeit, eine versicherte Person zu vermitteln, auf einen ausländischen Berufsabschluss zurückzuführen ist (u.a. Urteil vom 24.08.1987, B.; ARV 1988 Nr. 4). Ausschlaggebend sind deshalb einzig die in der Schweiz erlangten Berufserfahrungen. Die Wiedereingliederung in den ursprünglich erlernten Beruf stellt auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt eine berufliche Besserstellung dar und ist nicht Sache der ALV.

ARTEN VON AUSLÄNDERBEWILLIGUNGEN

Ausweis C - Niederlassung

- B5** Niedergelassene ausländische Personen sind in Bezug auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit den schweizerischen Staatsangehörigen grundsätzlich gleichgestellt. Vorbehalten bleiben Tätigkeiten, die allgemeinen gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften unterliegen. Daraus ergibt sich, dass bezüglich Teilnahme an einer AMM im Vergleich zu schweizerischen versicherten Personen keine zusätzlichen Kriterien zu beachten sind.
- B6** Setzt die Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit einen schweizerischen oder einen von der Schweiz anerkannten Abschluss voraus, wie dies beispielsweise bei Ärzten oder Rechtsanwälten der Fall ist, können versicherte Personen, die über einen ausländischen Abschluss verfügen, der nicht gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) anerkannt werden kann, die schweizerische Zulassungsprüfung nicht zu Lasten der ALV nachholen. Nach Rechtsprechung des EVG bildet das eidgenössische Diplom in der Schweiz den ordentlichen Abschluss der Ausbildung und ist somit ein wesentlicher Bestandteil der Grundausbildung (unveröffentlichtes Urteil vom 19.01.1987 i.S. G.V.).

Ausweis B

Ausweis B - EU/EFTA

- B7** Da Personen mit Ausweis B EU/EFTA (ausgenommen Rumänien und Bulgarien³) in der ganzen Schweiz berufliche und geografische Mobilität geniessen, folglich jederzeit die Stelle, den Beruf oder den Kanton wechseln können, sind in Bezug auf die Teilnahme an einer AMM ebenso wie bei ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) keine zusätzliche Kriterien zu beachten.

Ausweis B – Aufenthaltsbewilligung

- B8** Ausländische Personen, die nicht EU- oder EFTA-Staatsangehörige sind, sog. Drittstaatsangehörige⁴ mit Ausweis B, können grundsätzlich in allen Erwerbszweigen eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Nicht bewilligt wird in der Regel die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Deshalb stehen Ausländern mit Bewilligung B alle AMM offen, mit Ausnahme der Taggelder zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit (FsE; Art. 71a – 71b AVIG). Wird der versicherten Person, gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) vom 16. Dezember 2005, ausnahmsweise die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gestattet, ist die Ausrichtung von Taggeldern für die FSE möglich (Art. 71a ff. AVIG).
- B9** Ausländer mit Bewilligung B können ohne Bewilligung die Stelle wechseln. Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton muss der neue Wohnsitzkanton jedoch eine

³ Solange das FZA noch nicht auf Rumänien und Bulgarien ausgeweitet ist, gelten beide Länder als Drittstaaten.

⁴ Dito

Bewilligung ausstellen. Deshalb ist Vorsicht geboten, wenn eine ausländische Person im Wohnsitzkanton in einer gesättigten Branche umgeschult werden soll, da nicht sicher ist, dass sie eine Bewilligung für den Kantonswechsel erhält, sollte sie in der neuen Branche arbeiten wollen.

Ausweis G – Grenzgänerbewilligung

- B10** Arbeitslose ausländische Grenzgänger und Grenzgängerinnen unterstehen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaates und können deshalb keine Leistungen der schweizerischen ALV beziehen. Hingegen ist die Teilnahme von Grenzgängern und Grenzgängerinnen an einer Massnahme für von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen zu Lasten der ALV möglich, wenn die Massnahme kollektiv für alle betroffenen Personen im selben Betrieb durchgeführt wird. Dies trifft beispielsweise bei bevorstehenden Betriebsschliessungen oder bei angekündigten Massenentlassungen zu. Individuelle Massnahmen für Grenzgänger und Grenzgängerinnen werden von der ALV nicht übernommen. Die Kompetenz liegt bei der zuständigen Amtsstelle des Wohnsitzlandes des Grenzgängers bzw. der Grenzgängerin.

Ausweis L - Kurzaufenthaltsbewilligung

Ausweis L - EU/EFTA

- B11** Kurzaufenthalter EU/EFTA geniessen in der Schweiz berufliche und geografische Mobilität, weshalb ein Berufs-, Stellen- oder Kantonswechsel grundsätzlich jederzeit möglich ist. Kurzaufenthaltsbewilligungen an EU- und EFTA-Staatsangehörige sind erneuerbar, auch wenn die Person arbeitslos ist. Im Anschluss an das Arbeitsverhältnis können diese Arbeitnehmenden aber in der Schweiz verbleiben, sofern sie u.a. über genügend finanzielle Eigenmittel verfügen, so dass sie der Fürsorge nicht zur Last fallen. Bei der Prüfung der genügenden finanziellen Eigenmittel wird auch die den versicherten Personen zustehende ALE mitberücksichtigt. Sind diese Bedingungen erfüllt, ist die Teilnahme dieser Personenkategorie an AMM grundsätzlich möglich.
- B12** Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist meldepflichtig und bedarf einer neuen Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EG/EFTA). Infolgedessen kann die Massnahme FsE in Betracht gezogen werden, wenn für diesen Personenkreis eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann⁵.

Ausweis L – Drittstaatsangehörige

- B13** Die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die nicht EU- oder EFTA-Staatsangehörige sind, ist auf die Dauer derjenigen Tätigkeit beschränkt, aufgrund derer sie in die Schweiz einreisen durften, längstens aber auf ein Jahr. Eine Verlängerung dieser Bewilligung ist möglich, jedoch insgesamt höchstens um zwei Jahre. Verlieren sie die Tätigkeit, müssen sie in der Regel die Schweiz verlassen und haben deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der ALV.

⁵ Art. 8 und 14 Beilage 1 FZA

Ausweis N – Asyl Suchende

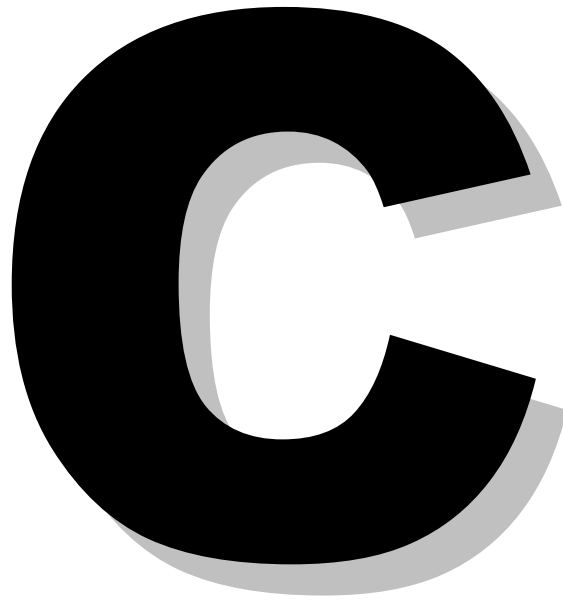
- B14** Während den ersten drei Monaten nach Einreichung des Asylgesuchs dürfen Asyl Suchende keine Erwerbstätigkeit ausüben. Ergeht innerhalb dieser Frist ein erstinstanzlich negativer Entscheid, so kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern (Art. 43 Abs. 1 Asylgesetz [AsylG; SR 142.31] vom 26. Juni 1998). Während der Dauer des Arbeitsverbotes können Asyl Suchende an keiner von der ALV finanzierten AMM teilnehmen, da sie mangels Berechtigung als nicht vermittlungsfähig gelten und somit die Anspruchsvoraussetzung nach Art. 59 Abs. 3 Bst. a AVIG nicht erfüllen.
- B15** Asyl Suchende, die in der Schweiz bereits eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, gelten nach Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts als vermittlungsfähig, wenn sie damit rechnen dürfen, im Falle des Findens einer Stelle die formelle Arbeitsberechtigung zu erhalten. Da die übrigen Asyl Suchenden mangels vorgängiger Beschäftigung in der Schweiz die Beitragszeit nicht erfüllen, sind für sie höchstens Leistungen nach Art. 59d AVIG möglich. Die Bewilligung zur Teilnahme an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme darf jedoch erst dann erteilt werden, wenn der Asyl Suchende nicht mehr dem Arbeitsverbot unterliegt und somit beim Auffinden einer Stelle mit einer Arbeitsbewilligung rechnen kann.
- B16** Vermittlungsfähige Asyl Suchende können grundsätzlich an einer AMM teilnehmen. Allerdings ist zu beachten, dass die Beschäftigung von Asyl Suchenden den Bestimmungen von Art. 52 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) vom 24. Oktober 2007 unterliegen. Die Kantone schränken deshalb in der Regel die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf bestimmte Branchen ein, in denen eine Nachfrage nach unqualifizierten Arbeitskräften besteht (Gastgewerbe, Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft).
- B17** Schränkt ein Kanton die Arbeitsbewilligung für Asyl Suchende auf bestimmte Branchen ein, so gelten die versicherten Asyl Suchenden nur gerade in diesen Bereichen als vermittlungsfähig. AMM, welche die Vermittlungsfähigkeit für eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausserhalb dieser Branchen fördern, können deshalb nicht bewilligt werden. Allerdings sind die Grundausbildung, der bildungsmässige Anschluss und die berufliche Besserstellung nach EVG-Rechtsprechung nicht Sache der ALV.
- B18** Asyl Suchenden steht die Möglichkeit der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht offen. Sie haben folglich keinen Anspruch auf Unterstützung zur FsE (Art. 71a ff. AVIG).
- B19** Solange noch nicht feststeht, ob die versicherte Person Asyl erhält und sich längerfristig in der Schweiz aufhalten darf, können an Asyl Suchende auch keine Ausbildungszuschüsse (AZ) ausgerichtet werden.
- B20** Die Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen (EAZ) muss im Einzelfall abgeklärt werden. Kann eine versicherte Person beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen keine Tätigkeit in den für Asyl Suchende typischen Branchen ausüben, besteht jedoch die Aussicht auf eine Arbeitsbewilligung in einer anderen Branche, so könnte das Gesuch um EAZ gutgeheissen werden.

Ausweis F - vorläufig Aufgenommene

- B21** Ausländischen Staatsangehörigen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht ausgewiesen werden können, kann eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt werden (Art. 85 Abs. 6 AuG und Art. 53 Abs. 1 VZAE). Nicht bewilligt wird in der Regel die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 53 Abs. 1 VZAE). Zu erwähnen gilt, dass diese Personenkategorie den Beruf oder den Kanton nur wechseln darf, wenn sie zuvor eine entsprechende Bewilligung erhalten haben. Vorläufig Aufgenommene kommen zudem nur in den Genuss einer Aus- oder Weiterbildung, wenn wahrscheinlich ist, dass sie dauerhaft in der Schweiz bleiben und ihre Ausbildung beenden können. Somit stehen dieser Personenkategorie sämtliche AMM offen, mit Ausnahme von Taggeldern zur FSE.
- B22** Jugendlichen, die nach der obligatorischen Schulzeit vorläufig aufgenommen werden, kann ausnahmsweise und in Anwendung von Art. 59d AVIG ein Motivationssemester im Sinne von Art. 64a Abs. 1 Bst. c AVIG bewilligt werden. Das Ziel der Massnahme ist allerdings nicht die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, sondern die Unterstützung auf dem Weg in eine Ausbildung.

ANERKANNTE FLÜCHTLINGE

- B23** Ausländische Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat oder die als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen wurden, gelten gemäss Art. 59 AsylG gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden als Flüchtlinge und haben einen Anspruch darauf, erwerbstätig zu sein (Art. 61 AsylG). Die Erwerbstätigkeit wird ihnen folglich ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage bewilligt. Ebenso können sie die Stelle oder den Beruf frei wechseln. Daraus ergibt sich, dass bezüglich Teilnahme an einer AMM im Vergleich zu den schweizerischen versicherten Personen keine zusätzlichen Kriterien zu beachten sind, unter Vorbehalt von B17 in fine .



WEITERBILDUNGS- UND UMSCHULUNGSKURSE

(Randziffern C1 – C14)

WEITERBILDUNGS- & UMSCHULUNGSKURSE

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz

- C1** Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) unterscheidet zwischen individuellen und kollektiven Kursen (Art. 60 Abs. 1 AVIG).

Zur Abgrenzung zwischen individuellen und kollektiven Kursen

- C2** Individuelle Kurse sind Kurse, die auf dem freien Bildungsmarkt angeboten werden und die von allen, also auch von nicht arbeitslosen Personen besucht werden können.

Kollektive Kurse sind Umschulungs- oder Weiterbildungsmassnahmen, die speziell für versicherte Personen organisiert werden.

- C3** Weiterbildungs- und Umschulungskurse sind nach Möglichkeit als kollektive Kurse (vgl. Art. 60 bis 62 AVIG) durchzuführen. Diese Kurse richten sich ausschliesslich an arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Personen und werden gezielt auf deren Reintegration in den Arbeitsmarkt ausgerichtet. Bei der Ausgestaltung ist auf eine grösstmögliche Wirtschaftlichkeit zu achten.

- C4** Sofern die zur Reintegration (fachlich und kostenmässig) optimale Weiterbildung oder Umschulung einer versicherten Person nicht im Rahmen eines kollektiven Kurses absolviert werden kann, ist auch ein individueller Kurs (vgl. Art. 60 bis 62 AVIG), d.h. eine Bildungsmassnahme im Bereich des freien Bildungsmarktes, möglich.

Vermittlungsfähigkeit während des Kursbesuches

- C5** Nach Art. 60 Abs. 4 AVIG muss die versicherte Person, soweit der Kurs es bedingt, nicht vermittlungsfähig sein.

- C6** Eine versicherte Person, die einen Kurs ohne Zustimmung der zuständigen Amtsstelle besucht, hat lediglich Anspruch auf ALE, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllt sind. Um vermittlungsfähig zu sein, muss sie bereit und in der Lage sein, den Kurs abzubrechen, um eine Arbeit aufzunehmen. Zudem muss sie ihrer Pflicht nachkommen, sich persönlich um Arbeit zu bemühen.

Rechtzeitige Gesuchseinreichung

- C7** Wer einen Kurs von sich aus besuchen will, muss spätestens zehn Tage vor Kursbeginn ein Gesuch um Zustimmung zum Kursbesuch der zuständigen Amtsstelle einreichen (vgl. Art. 81e Abs. 1 AVIV). Wird ein Gesuch erst nach Kursbeginn und ohne entschuldbaren Grund eingereicht, werden allfällige Leistungen erst ab dem Zeitpunkt der Einreichung ausgerichtet. Kursbeiträge, Lehrmittel, Reisekosten sowie Beiträge an die Auslagen für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sind pro-rata-temporis zu kürzen.

- C8** Die zuständige Amtsstelle vermerkt die verspätete Gesuchseinreichung in ihrem Entscheid und beurteilt auch die geltend gemachten Entschuldigungsgründe. Rechtsunkenntnis, Arbeitsüberlastung oder mit der Einführung neuer gesetzlicher Regelungen verbundene Unsicherheiten sind nach Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts keine entschuldbaren Gründe.

Rückerstattung der Kurskosten

- C9** Personen, die zum Zeitpunkt der Kursbewilligung arbeitslos waren, in der Zwischenzeit aber eine Arbeit gefunden haben und deshalb die Versicherungsleistungen zu Beginn des Kurses nicht mehr beanspruchen, den fraglichen Kurs aber dennoch auf Kosten der ALV besuchen möchten, kann ein Kursbesuch bewilligt werden, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- Die versicherte Person hatte vom Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung bis zum Zusicherungsentscheid keine Kenntnis über die Arbeitswiederaufnahme.
 - Der Kurs kann keiner anderen stellensuchenden Person anstelle der ersten Person zugewiesen werden.
 - Die zuständige Behörde hat dem Organisator die Zusicherung für die Kursfinanzierung gegeben.
 - Der Kursvertrag enthält keine Vertragsauflösungsklausel.

Ausnahmen sind im Einzelfall mit Einwilligung der Ausgleichsstelle zulässig.

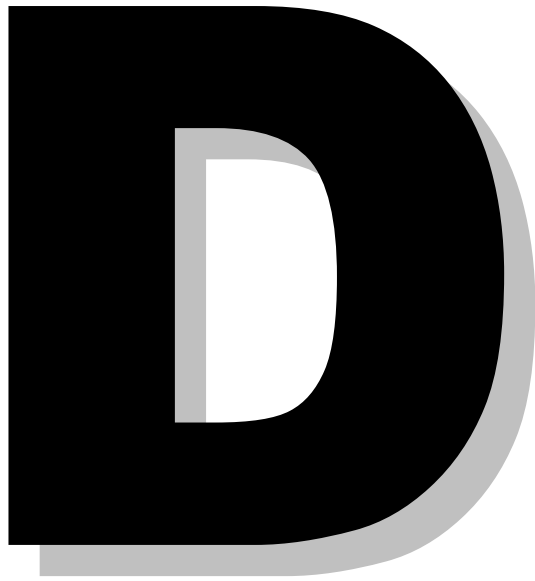
Kursbeiträge, Lehrmittel und anderes Material:

- C10** Diese Kosten werden aufgrund der effektiven Auslagen ersetzt beziehungsweise gemäss Art. 86 Abs. 1 AVIV von der Kasse direkt beglichen. Für Lehrmittel und Material ist eine Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffung durch die Kursleitung zu verlangen.
- C11** Bei kollektiven Kursen nach Art. 61 AVIG dürfen von den Teilnehmenden keine Beiträge für Kursgeld und Lehrmittel erhoben werden (vgl. Art. 85a AVIV). Benötigen Teilnehmende ausnahmsweise ein zusätzliches Lehrmittel, kann dies der versicherten Person vergütet werden, sofern die Kursleitung die Notwendigkeit dieses zusätzlichen Lehrmittels begründet und bescheinigt.
- C12** Nach Art. 62 Abs. 2 AVIG hat eine versicherte Person, die auf Weisung oder mit der Zustimmung der zuständigen Amtsstelle einen Kurs besucht, einen Anspruch auf Ersatz der Kursbeiträge. In einem solchen Fall ist es somit gesetzwidrig, die Zustimmung zum Kursbesuch davon abhängig zu machen, dass eine versicherte Person die Kursbeiträge oder einen Teil davon zu ihren Lasten übernehmen muss. Die versicherte Person kann nur dann an den Kurskosten beteiligt werden, wenn ein günstigeres Angebot besteht, die versicherte Person aber darauf beharrt, trotzdem den teureren Kurs zu besuchen. In diesem Fall kann ihr die Differenz belastet werden, d.h. die Differenz zwischen dem günstigeren und dem teureren Kurs.⁶

⁶ Urteil des EVG vom 25. Oktober 1995 i. S. M. B. (nicht publiziert) und Urteil des EVG vom 19. Dezember 1997 i. S. R.L. (nicht publiziert).

Welche Kursarten sind beitragsberechtigt?

- C13** Auf eine abschliessende Aufzählung oder Beschreibung möglicher Arten von Kursen wird verzichtet, damit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes sowie den Fähigkeiten der Teilnehmenden von Fall zu Fall Rechnung getragen werden kann. Nebst berufs- und fachbezogener Weiterbildung und Umschulung auf verschiedenen Bildungsstufen kommen auch allgemeinbildende oder persönlichkeitsfördernde Kurse in Betracht.
- C14** Grundsätzlich können Kurse auch durch Ausbildungs- oder Berufspraktika erweitert oder mit andern AMM kombiniert werden.



AUSBILDUNGSPRAKTIKA

(Randziffern D1 - D8)

AUSBILDUNGSPRAKTIKA

ALLGEMEINES

Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

- D1** Das Ausbildungspraktikum findet in Form eines Umschulungs- und Weiterbildungskurses im Sinne von Art. 59 und 60 AVIG sowie Art. 81 ff. AVIV in einem privaten Unternehmen oder in einer öffentlichen Verwaltung statt.

Ziel

- D2** Das Ausbildungspraktikum dient dazu, berufliche Kenntnisse zu vertiefen und auszubauen, um auf diese Weise die Vermittlungsfähigkeit zu erhöhen und die Chance einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Ausbildungspraktikum und dem Berufspraktikum

- D3** Während das Berufspraktikum in erster Linie darauf abzielt, qualifizierten versicherten Personen eine erste Berufserfahrung zu ermöglichen oder sie wieder mit ihrem Beruf oder der Arbeitswelt in Kontakt zu bringen, bezweckt das Ausbildungspraktikum im wesentlichen eine bewusste Ergänzung der beruflichen Kenntnisse der versicherten Personen in einem Bereich, in dem sie Lücken aufweisen.

WER IST TEILNAHMEBERECHTIGT?

Voraussetzung

- D4** Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die Teilnahme an einem Ausbildungspraktikum unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Es muss sich um eine für die Teilnehmenden erfolgversprechende Massnahme handeln, die ihnen eine möglichst schnelle und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglicht.

ORGANISATION

Praktikumsvereinbarung

- D5** Zwischen dem ausbildenden Betrieb, dem Praktikanten/der Praktikantin und der zuständigen Amtsstelle wird eine Praktikumsvereinbarung abgeschlossen, aus der hervorgeht, dass ein Ausbildungsprogramm erstellt wurde und dass am Ende des Praktikums eine Bestätigung ausgestellt wird.

Ausgeübte Tätigkeit

- D6** Die während des Praktikums ausgeübte Tätigkeit soll nicht in erster Linie produktiv sein.

Der ausbildende Betrieb muss am Ende des Praktikums der zuständigen Amtsstelle einen Tätigkeitsbericht einreichen, der über die während der Massnahme ausgeübten Tätigkeiten Auskunft gibt. Der Bericht muss vom Betrieb und vom Praktikanten/ von der Praktikantin unterzeichnet sein. Die zuständige Amtsstelle kann, wenn sie es für notwendig hält, Zwischenberichte verlangen.

Zeugnis

- D7** Am Ende des Praktikums erhält der Praktikant/die Praktikantin vom Betrieb ein Zeugnis. Darin werden die Tätigkeitsbereiche sowie die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten angegeben, die der Praktikant/die Praktikantin im Verlauf des Praktikums erworben hat.

Das Unternehmen

- D8** Ein Unternehmen, das für eine Praktikumsstelle in Frage kommt, muss grundsätzlich berechtigt sein, Lernende auszubilden oder, wenn das nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität gewähren und über die Infrastruktur und das Personal verfügen, die für einen guten Verlauf der Massnahme notwendig sind.



PRAXISFIRMEN

(Randziffern E1 - E17)

PRAXISFIRMEN

<http://www.practicefirms.ch>

GRUNDIDEE

- E1** Praxisfirmen sind arbeitsmarktliche Massnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit im Sinne des AVIG. Sie werden durch die ALV als Bildungsmassnahmen gemäss Art. 61 AVIG finanziert.
- E2** Praxisfirmen bestehen vorwiegend im kaufmännischen Bereich. Sie entsprechen hinsichtlich ihrer Organisation und Auftragsbearbeitung kaufmännischen Unternehmungen der Privatwirtschaft. Ihr Ziel liegt in einer Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit von Stellensuchenden mit kaufmännischem oder verwandtem Hintergrund. In den Praxisfirmen erhalten Teilnehmende die Möglichkeit, nach dem Prinzip des *learning by doing* Berufserfahrungen zu sammeln sowie Wissen zu erwerben oder zu aktualisieren. Praxisfirmen können auch in anderen Wirtschaftsbereichen organisiert werden.
- E3** Im kaufmännischen Bereich handeln Praxisfirmen mit fiktiven Waren oder Dienstleistungen. Sie sind wie echte kaufmännische Unternehmungen in verschiedene Abteilungen gegliedert (Einkauf, Verkauf, Marketing, Administration, Buchhaltung, usw.). Daraus ergeben sich für die Teilnehmenden Tätigkeiten, welche der Realität auf dem Arbeitsmarkt entsprechen.
- E4** Praxisfirmen dürfen Aufträge von Dritten ausführen, sofern diese die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren und keine Ablehnung der tripartiten Kommission vorliegt.
- E5** Die Teilnehmenden sollen neben der Ausführung kaufmännischer Tätigkeiten genügend Zeit für Weiterbildung und Stellensuche haben. Dabei empfiehlt sich folgende zeitliche Aufteilung: 60% Erwerb von Berufserfahrung, 20% Weiterbildung und 20% Stellensuche.
- E6** Der Aufbau sowie die administrative Führung einer Praxisfirma wird von einem Träger im Auftrag der kantonalen Arbeitsmarktbehörde wahrgenommen. Die strategischen Ziele einer Praxisfirma sind in einer zwischen kantonaler Arbeitsmarktbehörde und Träger abgeschlossenen Leistungsvereinbarung festgehalten.

DIE SCHWEIZERISCHE ÜBUNGSFIRMENZENTRALE CSEE

(Centrale Suisse des Entreprises d'Entraînement)

- E7** Die für einen reibungslosen Ablauf der Praxisfirmengeschäfte notwendigen Dienstleistungen werden von der CSEE zur Verfügung gestellt. Der CSEE sind alle kaufmännischen oder teilweise kaufmännischen Praxisfirmen angeschlossen.
- E8** Die Ausgleichsstelle ist für die Steuerung der CSEE verantwortlich. Die strategischen Ziele der CSEE sind in einer Leistungsvereinbarung festgehalten, die mit der von Aus-

gleichsstelle abgeschlossen wird. Die Ausgleichsstelle wird bei der Steuerung der CSEE von der Arbeitsgruppe Praxisfirmen beraten (vgl. Rz E12) .

E9 Die CSEE erfüllt folgende Aufgaben:

- Sicherstellen eines einwandfreien Funktionierens der kaufmännischen Aktivitäten innerhalb des Praxisfirmennetzes durch ein entsprechendes Dienstleistungsangebot (Bank, Post, Zoll etc.);
- Unterstützung von Trägern beim Aufbau neuer Praxisfirmen;
- Durchführung von Audits der kaufmännischen Prozesse innerhalb der Praxisfirmen;
- Bereitstellen von Weiterbildungsangeboten und Austauschforen für Praxisfirmenleitungen;
- Bereitstellen von Informationen über die Aktivitäten der CSEE und die verfügbaren Dienstleistungen;
- In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Praxisfirmen: Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung des Dienstleistungsangebots für Praxisfirmen;
- Mitwirkung bei der Organisation der Praxisfirmen-Messe Swissmeet.

Finanzierung der CSEE

E10 Die Ausgleichsstelle übernimmt auf Antrag der CSEE die notwendigen Betriebskosten. Diese werden direkt durch die Ausgleichsstelle vergütet. Die Ausgleichsstelle führt ein finanzielles Controlling durch und prüft den zweckgebundenen Einsatz der Mittel.

E11 Die CSEE reicht einmal jährlich ein Subventionsgesuch (mit beigelegtem Budget) bei der Ausgleichsstelle ein. Dieses wird von der Ausgleichsstelle geprüft und genehmigt.

Arbeitsgruppe Praxisfirmen

E12 Die Arbeitsgruppe Praxisfirmen nimmt in Bezug auf praxisfirmenrelevante Geschäfte eine beratende Funktion gegenüber der Ausgleichsstelle, den kantonalen Arbeitsmarktbehörden, der CSEE sowie den Trägern und Praxisfirmen wahr.

E13 Die Arbeitsgruppe Praxisfirmen setzt sich aus folgenden Vertretern zusammen: vier Vertretern der Kantone, einem Vertreter der Ausgleichsstelle, einem Vertreter der CSEE, zwei Vertretern der Träger und vier Vertretern der Praxisfirmenleitungen.

E14 Die Arbeitsgruppe Praxisfirmen wird von der Ausgleichsstelle einberufen. Die Vertreter der kantonalen Arbeitsämter, Träger und Praxisfirmenleitungen werden über den VSAA in die Arbeitsgruppe Praxisfirmen gewählt.

E15 Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Praxisfirmen umfasst folgende Schwerpunkte:

- Beratung der Ausgleichsstelle und der kantonalen Arbeitsmarktbehörden bei der Entwicklung des Praxisfirmenkonzepts;
- Besprechung und Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Dienstleistungsangebots der CSEE;

- Beratung der Ausgleichsstelle bei der Steuerung der CSEE.

E16 Über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Praxisfirmen wird in der Nationalen Fachgruppe AMM des VSAA regelmässig berichtet.

Nationale Praxisfirmen-Messe SWISSMEET

E17 Einmal pro Jahr findet eine nationale Praxisfirmen-Messe statt, die dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung dient. Grundsätzlich ist die Teilnahme der Praxisfirmen an diesem Anlass freiwillig. Die Praxisfirmen beteiligen sich an den Kosten zur Durchführung der Swissmeet mit einem pauschalen Beitrag von Fr. 3'500.-. Dieser wird den Praxisfirmen durch die CSEE in Rechnung gestellt und ist unabhängig von einer Teilnahme zu leisten. Die Arbeitsgruppe Praxisfirmen kann diejenigen Praxisfirmen, die sich nicht aktiv am Netz der CSEE beteiligen, von der Entrichtung der Pauschale befreien.



AUSBILDUNGSZUSCHÜSSE

(Randziffern F1 - F63)

AUSBILDUNGSZUSCHÜSSE (AZ)

Art. 66a und c AVIG; 90a AVIV

ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

- F1** AZ sollen versicherten Personen, die mindestens 30 Jahre alt sind, das Nachholen einer Grundausbildung oder die Anpassung ihrer schon erworbenen Ausbildung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ermöglichen. Sie können nicht in Ergänzung zu einer anderen AMM ausgerichtet werden. Zudem darf die versicherte Person während des Bezugs von AZ keinen Zwischenverdienst (ZV) erzielen.
- F2** Ausschlaggebend für die Gewährung von AZ ist einzig das Interesse der versicherten Person, eine Berufslehre zu absolvieren, deren Abschluss mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einem gleichwertigen kantonalen Zeugnis bescheinigt wird.

WER KANN AZ BEANSPRUCHEN?

- F3** AZ können beansprucht werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- Versicherte Personen, die arbeitslos sind und innerhalb der RF für die Beitragszeit während mindestens zwölf Monaten eine Beitragszeit nachweisen können oder die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (vgl. Art. 59 Abs. 3 AVIG).
 - Versicherte Personen, die im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten AZ das dreissigste Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt die Ausnahmeregelung in Rz F8.
 - Versicherte Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder solche, die erhebliche Schwierigkeiten haben, in ihrem erlernten Beruf eine Anstellung zu finden (vgl. Art. 66a Abs. 1 Bst. c AVIG).
- F4** Die versicherte Person hat keine Berufsausbildung, wenn sie nicht im Besitz eines von der Eidgenossenschaft oder einem Kanton anerkannten Dokumentes ist, welches ihre Ausbildung oder ihre Berufskenntnisse bescheinigt (EFZ, Diplom usw.).
- F5** Die versicherte Person hat dann erhebliche Schwierigkeiten, eine Anstellung in ihrem erlernten Beruf zu finden, wenn sich erweist, dass ihr aufgrund der arbeitsmarktlichen Lage in ihrem erlernten Beruf keine Anstellung zugewiesen werden kann und wenn die versicherte Person vergeblich eine Anstellung in ihrem angestammten Beruf gesucht hat.
- F6** AZ können versicherten Personen im Rahmen einer festen Teilzeitanstellung gewährt werden. Diese Möglichkeit steht versicherten Personen nur bei Teilzeitarbeitslosigkeit offen und wenn der Beschäftigungsgrad der Ausbildung dieser Teilzeit entspricht.

ABWEICHUNGEN VON DER AUSBILDUNGSDAUER UND DER ALTERSGRENZE

- F7** In begründeten Fällen kann die Ausgleichsstelle von der Ausbildungsdauer und der Altersgrenze abweichen (vgl. Art. 66a Abs. 2 AVIG). Die Ausgleichsstelle delegiert ihre Entscheidkompetenz an die zuständigen kantonalen Amtsstellen in Bezug auf versicherte Personen, die bei der ersten Auszahlung von AZ weniger als 30 Jahre alt, jedoch mindestens 25 Jahre alt sind.
- F8** Bei versicherten Personen, die jünger als 25 Jahre alt sind und bei denen AZ die einzige Möglichkeit zu einer dauerhaften Wiedereingliederung darstellen, hat die zuständige Amtsstelle der Ausgleichsstelle das ganze Dossier mit einem Antrag zu übermitteln.

WER IST NICHT ANSPRUCHSBERECHTIGT?

- F9** In den nachstehenden zwei Fällen (vgl. Art. 66a Abs. 3 AVIG) können keine AZ gewährt werden:
- wenn die versicherte Person über ein Diplom einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügt, z.B. bei Ingenieuren/Ingenieurinnen ETH, HWV-Absolventen und -Absolventinnen, Inhabern und Innhaberinnen eines Hochschulabschlusses, Absolventen und Absolventinnen einer höheren Ausbildung, die unter die Hoheit der Kantone fällt (z.B. pädagogische Berufe) etc.
 - wenn die versicherte Person bereits eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer dieser Ausbildungsstätten gemäss Art. 90a Abs. 1 AVIV absolviert hat, jedoch ohne Abschluss.
- F10** Die Regelung, wonach keine AZ für Ausbildungen gemäss Rz F9 b ausgerichtet werden können, findet keine Anwendung, wenn sie durch verschiedene kurzfristige Ausbildungen in verschiedenen Fachgebieten erreicht wurden (z.B. ein Jahr ETH, gefolgt von einem Jahr HWV und einem Jahr beim Roten Kreuz).
- F11** Ein allfälliger Ausbildungsunterbruch (z.B. um in einem anderen Berufsbereich Erfahrungen zu sammeln, einen Bildungsurlaub einzulegen, usw.) wird nicht an die Dauer von drei Jahren gemäss Rz F9 b angerechnet.
- F12** Die im Ausland erworbenen Diplome sowie die im Ausland absolvierten Ausbildungen von mindestens drei Jahren fallen ebenfalls unter Art. 66a Abs. 3 AVIG; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass das erworbene Niveau einem schweizerischen Diplom bzw. einer in der Schweiz absolvierten Ausbildung entspricht.
- Auskünfte über die Anerkennung ausländischer Diplome erteilt die Kontaktstelle zur Anerkennung von Berufsdiplomen im Bundesamt für Bildung und Technologie (BBT), Effingerstrasse 27, 3003 Bern, kontaktstelle@bbt.admin.ch
- F13** Versicherte Personen, die eine schweizerische oder ausländische Berufsausbildung gemäss Rz F9 a oder b absolviert, diesen Beruf aber seit mehreren Jahren nicht mehr ausgeübt haben, können Anspruch auf AZ erheben, wenn für sie diese Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt keinen Nutzen mehr hat.

WELCHES SIND DIE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN FÜR AZ?

Für die Gewährung von AZ müssen verschiedene materielle Bedingungen erfüllt sein, welche in Art. 66a und 66c AVIG und 90a Abs. 2 AVIV aufgeführt sind:

- F14 a.** Zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin (Lehrmeister/in) muss ein Lehr- oder ein gleichwertiger Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser Vertrag muss den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) entsprechen und von der versicherten Person und dem zukünftigen Lehrbetrieb unterzeichnet sein. Das vertragliche Verhältnis zwischen Arbeitgebenden und versicherter Person muss in jedem Fall vom Beginn der Ausbildung an bestehen, selbst wenn diese teilweise vollzeitlich in einer Berufsschule stattfindet.

Ausnahmsweise steht versicherten Personen, die nicht über eine ausreichende Schulbildung verfügen, um eine Berufslehre abzuschliessen, die Möglichkeit offen, eine zweijährige Grundausbildung zu absolvieren (vgl. Art. 17 Abs. 2 BBG). Wer die Anlehre abschliesst, erhält ein eidgenössisches Berufsattest. Die Anlehre bedarf der Genehmigung der kantonalen Amtsstelle für die berufliche Ausbildung.

- F15 b.** Für dieselbe Ausbildung und vorausgesetzt, dass die Maximaldauer der Ausbildung nicht überschritten wird (unter Vorbehalt einer Verlängerung), kann ein Lehrvertrag nacheinander mit mehreren Lehrmeistern/innen abgeschlossen werden (z.B. infolge Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Lehrmeisters/der Lehrmeisterin, Konkurs oder Auflösung des Vertrages ohne Schuld der versicherten Person, usw.).

- F16 c.** Im Lehrvertrag muss das durch den Lehrmeister/die Lehrmeisterin entrichtete Bruttogehalt aufgeführt sein. Während der ganzen Ausbildung muss ein Lohn ausgerichtet werden. Allfällige Stipendien, die vom Kanton oder einer privaten Institution ausbezahlt werden, müssen aus Gründen des Datenschutzes nicht im Vertrag aufgeführt, jedoch von der zuständigen Amtsstelle bei der Berechnung der AZ berücksichtigt werden, sofern sie nicht der Bestreitung des Familienunterhalts dienen.

- F17 d.** Sollte der Lehrvertrag weder eine Abschlussprüfung noch die Abgabe eines EFZ bzw. eines gleichwertigen Zeugnisses vorsehen, ist das Gesuch abzulehnen.

Das eidgenössische Berufsattest, das bei erfolgreich bestandener zweijähriger Grundausbildung ausgestellt wird, entspricht einem EFZ.

- F18 e.** Die zuständige Amtsstelle muss sich vor Erlass eines positiven Zusicherungsentscheids vergewissern, dass die Ausbildung für die versicherte Person aufgrund ihrer Neigungen und Fähigkeiten geeignet ist. Wenn sich Zweifel bezüglich der Eignung der versicherten Person ergeben, ist eine zusätzliche Abklärung durch die Berufsberatungsstelle erforderlich.

- F19 f.** Die Ausbildung muss in einem Beruf absolviert werden, in der es reelle Beschäftigungsmöglichkeiten gibt.

WAS GESCHIEHT, WENN DIE ZWISCHEN- ODER ABSCHLUSS-PRÜFUNG NICHT BESTANDEN WIRD?

In diesem Fall sind folgende Hypothesen denkbar:

- F20 a.** Der Lehrvertrag und die Ausbildungsdauer werden verlängert (vgl. Art. 66a Abs. 2 AVIG), um die Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall werden die AZ während der verlängerten Ausbildungsdauer weiter ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ablauf der verlängerten RF gemäss Art. 66c Abs. 4 AVIG. Diese Regelung setzt vor-

aus, dass die versicherte Person die zuständige Amtsstelle über das Nichtbestehen der Prüfung in Kenntnis gesetzt und mit dem Einverständnis des/der Arbeitgebers/in ein Verlängerungsgesuch eingereicht hat.

- F21** b. Der Lehrvertrag wird nicht verlängert. Die versicherte Person möchte die Prüfung wiederholen, hat jedoch keinen Lehrvertrag mehr. In diesem Fall hat sie keinen Anspruch mehr auf AZ und muss auf andere Art versuchen, das gesteckte Ziel zu erreichen.
- F22** c. Es wird ein neuer Lehrvertrag mit einem/einer anderen Arbeitgeber/in abgeschlossen. In diesem Fall können unter der folgenden Bedingung AZ gewährt werden:
Die Höchstdauer von drei Jahren seit Beginn der Ausbildung, inklusive die für den ersten Prüfungsversuch aufgewendete Zeit, darf noch nicht erreicht worden sein, es sei denn, die Ausbildungsdauer ist gestützt auf Art. 66a Abs. 2 AVIG verlängert worden.
- F23** d. Die versicherte Person, die die Prüfung ein erstes Mal nicht bestanden hat, will diese nicht wiederholen und verzichtet auf ihr Vorhaben. In diesem Fall wird die Ausrichtung von AZ eingestellt, auch wenn das Arbeitsverhältnis aufrecht erhalten wird.

WAS WIRD DURCH DIE AZ ABGEDECKT?

- F24** Der/die Arbeitgeber/in (Lehrmeister/in) muss den Arbeitnehmenden (versicherte Personen) mindestens den für das letzte Lehrjahr orts- und branchenüblichen Lehrlingslohn entrichten (vgl. Art. 90a Abs. 3 AVIV). Zudem müssen bei der Bemessung des Lohnes die Berufserfahrungen der versicherten Person berücksichtigt werden (vgl. Art. 66c Abs. 1 AVIG).
- F25** Die AZ entsprechen der Differenz zwischen einem festzulegenden monatlichen Betrag von höchstens Fr. 3'500.- und dem im Lehrvertrag festgelegten Bruttolohn. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der obengenannte festzulegende Betrag im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad gekürzt.
- F26** Zur Berechnung des festzulegenden Betrages bezieht sich die zuständige Amtsstelle auf denjenigen Lohn, den die versicherte Person direkt nach seiner Ausbildung erwarten kann, höchstens jedoch Fr. 3'500.-.
- ⇒ Beispiel 1:
- | | |
|--|-------------------------------|
| Versicherter Verdienst | Fr. 5'500.-- |
| Erwarteter Lohn direkt nach der Ausbildung: | Fr. 3'250.-- brutto pro Monat |
| Lehrlingslohn des letzten Jahres: | Fr. 1'200.-- brutto pro Monat |
| Als Basis zur Berechnung des AZ gilt demnach | Fr. 3'250.-- |
- Der AZ-Betrag beträgt somit Fr. 2'050.-- pro Monat (Fr. 3'250.-- - Fr. 1'200.--), unbeschadet der persönlichen und familiären Situation der versicherten Person.

⇒ Beispiel 2:

Versicherter Verdienst:	Fr. 1'700.--
Erwarteter Lohn direkt nach der Ausbildung:	Fr. 4'500.-- brutto pro Monat
Lehrlingslohn des letzten Jahres:	Fr. 1'100.-- brutto pro Monat
Als Basis zur Berechnung des AZ gilt demnach	Fr. 3'500.--

Der AZ-Betrag beträgt somit Fr. 2'400.-- pro Monat (Fr. 3'500.-- - Fr. 1'100.--), unbeschrieben der persönlichen und familiären Situation der versicherten Person.

- F27** Vom Grundbetrag, der gemäss den obenstehenden Ausführungen festgelegt wird, werden zuerst allfällige kantonale oder private Ausbildungsstipendien in Abzug gebracht, die nicht der Deckung der Familienunterhaltskosten der versicherten Person dienen, danach der Bruttolohn zu Lasten des/der Arbeitgebers/in. Der so errechnete Betrag ergibt die dem/der Arbeitgeber/in zu zahlenden monatlichen Brutto-AZ.
- F28** Wenn der/die Arbeitgeber/in den versicherten Personen einen 13. Monatslohn auszahlt, darf dennoch kein 13. AZ ausbezahlt werden, da der Maximalbetrag für ein Jahr nur während höchstens 12 Kontrollperioden ausbezahlt werden darf. Der von dem/der Arbeitgeber/in ausbezahlte 13. Monatslohn steht versicherten Personen hingegen in voller Höhe zu. Er darf bei der Berechnung der AZ nicht berücksichtigt werden. Die gleiche Regel gilt, wenn der/die Arbeitgeber/in, über den Lohn hinaus, eine Prämie oder eine andere Zulage ausbezahlt.
- F29** Zu Beginn jedes neuen Lehrjahres ist die Höhe der AZ neu zu berechnen und mittels Zusicherungsentscheid von der zuständigen Amtsstelle festzulegen, um allfälligen Lohnanpassungen, Änderungen in der persönlichen Situation der versicherten Person oder der Höhe der kantonalen oder privaten Stipendien Rechnung zu tragen. Die Berechnungsmethode bleibt dieselbe wie beim ersten Zusicherungsentscheid.

WIE LANGE WERDEN DIE AZ AUSGERICHTET?

- F30** Die AZ werden während der für die Ausbildung der versicherten Person notwendigen Dauer gewährt, längstens jedoch für eine Ausbildungsdauer von drei Jahren (vgl. Art. 66a Abs. 1 AVIG). In begründeten Fällen kann die Ausgleichsstelle die Ausbildungsdauer verlängern. Gemäss Art. 66c Abs. 4 AVIG verlängert sich die RF bis zum Ende der bewilligten Ausbildung.
- F31** Im Falle eines Unterbruchs der Ausbildung ist die Ausrichtung der AZ ebenfalls einzustellen. Der/die Arbeitgeber/in muss die zuständige Amtsstelle über den Ausbildungsunterbruch informieren. Sollten die AZ zu Unrecht gewährt worden sein, sind sie gestützt auf Art. 95 AVIG und Art. 25 ATSG zurückzufordern.
- F32** Wenn die versicherte Person anschliessend ihre Ausbildung fortsetzt, können die AZ wieder ausgerichtet werden und zwar bis zum Ende der Ausbildung. Dazu wird eine neue Verfügung über die RF erlassen.
- F33** Die Ausrichtung der AZ kann auch infolge Kündigung des Ausbildungsvertrages eingestellt werden.

PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON UND EINSTELLUNG IN DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

- F34** In der Zeit, während die versicherte Person AZ erhält, ist sie nicht mehr arbeitslos gemäss Art. 8 AVIG.
- F35** Die AZ als solche können nicht Gegenstand einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Sinne von Art. 30 AVIG sein. Wenn der Lehrvertrag vorzeitig aufgelöst wurde und die versicherte Person anschliessend erneut Taggeldansprüche geltend machen will, ist im konkreten Fall und unter Berücksichtigung der Umstände zu prüfen, ob der Fehler bei der versicherten Person liegt und ob sie nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt werden muss.

WELCHE BEDINGUNGEN SIND DURCH DEN/DIE ARBEITGEBER/ IN ZU ERFÜLLEN?

Der/die Arbeitgeber/-in muss folgende Bedingungen erfüllen:

- F36** a. Er/sie muss allen ihm/ihr von Gesetzes wegen und aufgrund des Lehrvertrages als Lehrmeister/-in obliegenden Verpflichtungen nachkommen.
- F37** b. Wenn sich nach Beginn der Ausbildung herausstellt, dass realistischere Weise nicht damit zu rechnen ist, dass die Ausbildung erfolgreich zu Ende geführt werden kann, muss er/sie die zuständige Amtsstelle davon in Kenntnis setzen. In einem solchen Fall kann das Ausbildungsverhältnis gestützt auf Art. 346 OR gekündigt werden. Art. 14 Abs. 4 BBG muss für diejenigen Ausbildungen, die diesem Gesetz unterstehen, ebenfalls zur Anwendung kommen. Bevor die Kündigung des Ausbildungsvertrages ausgesprochen wird, muss die zuständige Amtsstelle in Zusammenarbeit mit den Parteien und dem zuständigen Amt für Berufsbildung versuchen, eine Lösung zu finden, welche eine Fortsetzung der Ausbildung in geordneten Bahnen ermöglicht. Wenn dieser Versuch scheitert, wird die Auszahlung von AZ auf das Datum der Auflösung des Ausbildungsvertrages eingestellt. Der Zusicherungsentscheid bezüglich AZ wird anschliessend aufgehoben. Die Artikel 319 ff. OR sind anwendbar.
- F38** c. Entgegen dem Wortlaut von Art. 66c Abs. 3 AVIG muss er/sie der versicherten Person (Arbeitnehmer/-in) den monatlichen Nettolohn auszahlen, der sich aus dem Nettolohn des/der Arbeitgebers/-in und dem Betrag der Netto-AZ zusammensetzt.
- F39** d. Ungeachtet von Art. 66c Abs. 3 AVIG muss er/sie die vom Lohn und dem AZ-Betrag in Abzug gebrachten Sozialversicherungsbeiträge abrechnen, einschliesslich der Prämien für die zweite Säule gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ([BVG; SR 831.40] vom 25. Juni 1982). Der Lehrlingslohn und die Zuschüsse gelten als ein einziges Einkommen. Dieses Einkommen unterliegt der BVG-Pflicht (Risiken Tod, Invalidität und Alter) bei der Vorsorgeeinrichtung des ausbildenden Betriebs.

Die ALK erstattet dem/der Arbeitgeber/-in monatlich folgende Beträge zurück:

1. AHV, IV, EO: 5,05 %: Es handelt sich um einen festen Beitrag. Die Berechnung erfolgt ausschliesslich auf den Zuschüssen;
2. ALV: 1 %: item;

3. BUV: Rückerstattung des ganzen Betrages (auf Zuschüssen und Lehrlingslohn);
 4. NBUV: Keine Rückerstattung an den/die Arbeitgeber/-in (Ausnahme: NBUV ist in einem Gesamtarbeitsvertrag [GAV] oder in einem Normalarbeitsvertrag vorgesehen. In diesem Fall bezieht sich die Rückerstattung einzig auf den Teil der Zuschüsse);
 5. BVG-Beiträge: Rückerstattung des Gesamtbetrages (auf Zuschüssen und Lehrlingslohn), da mit dem Lehrlingslohn alleine die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge nicht erreicht würde;
 6. Prämien für die Lohnausfallversicherung infolge Krankheit, berechnet auf die AZ.
- F40** e. Gegebenenfalls muss er/sie die in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Familien- und Kinderzulagen auszahlen und entsprechende Versicherungsprämien entrichten.
- F41** f. Er/sie muss dafür sorgen, dass die versicherte Person gegen Lohnausfall infolge Krankheit versichert ist, entweder durch die Versicherung des/der Arbeitgebers/-in oder durch eine individuell von der versicherten Person abgeschlossene Versicherung. Die Versicherungsdeckung bezieht sich auch auf den durch die ALK ausbezahlten Betrag der AZ. Die vom/von der Arbeitgeber/-in erbrachten Leistungen nach Art. 324a OR (Lohnfortzahlungspflicht) bleiben vorbehalten.
- F42** g. Er/sie muss der ALK jeden Monat eine Kopie der Lohnabrechnung der versicherten Person einreichen. Daraus müssen auch die Sozialabgaben, die zurück zu erstatten sind, klar hervorgehen.
- F43** h. Er/sie muss der zuständigen Amtsstelle am Ende jedes Ausbildungsjahres einen Kurzbericht über den Verlauf der Massnahme zustellen und die Lohnabrechnung bei Arbeitsunfähigkeit erstellen. Im Bericht muss auch erwähnt werden, ob der durch den/die Lehrmeister/-in entrichtete Lohn eine Änderung erfahren hat. Nach Abschluss der Ausbildung hat der/die Lehrmeister/-in einen Schlussbericht zu erstellen und diesen der zuständigen Amtsstelle abzuliefern, damit diese den Erfolg der Massnahme prüfen kann. Der Bericht muss mit der Unterschrift des/der Arbeitgebers/-in (Lehrmeister/-in) und des/der Arbeitnehmers/-in (versicherte Person) versehen sein. Die versicherte Person erhält eine Kopie des Schlussberichtes.

WIE VERHÄLT ES SICH MIT DER RAHMENFRIST?

- F44** Für die Bezüger von AZ verlängert sich die RF bis zum Ende der bewilligten Ausbildung (vgl. Art. 66c Abs. 4 AVIG) und wird ab Beginn der Ausbildung festgelegt.
- F45** Die versicherte Person kann ihr Gesuch um AZ während der gesamten Leistungsrahmenfrist nach Art. 9, 9a und 9b AVIG stellen, auch wenn der Taggeldanspruch der versicherten Person ausgeschöpft ist.
- F46** Bei Abbruch sowie bei Beendigung der Ausbildung wird die erstreckte RF auf dieses Datum hin reduziert. Die zuständige Amtsstelle erlässt eine Verfügung, mit Angabe des Zeitpunktes, auf den die Ausrichtung der AZ eingestellt wird. Sie stellt diese Verfügung der versicherten Person zu, mit Kopie an den/die Arbeitgeber/-in und die ALK. Letztere stellt die Zahlung der AZ ein und hebt die Verlängerung der RF auf den angegebenen Zeitpunkt auf.

- F47** Wird die Ausbildung während der ordentlichen zweijährigen RF aufgegeben, bleibt diese bestehen.
- F48** Wird die Ausbildung für mehr als ein paar Tage unterbrochen, z.B. weil die versicherte Person einen anderen Arbeitgeber/eine andere Arbeitgeberin sucht, wird die Ausrichtung der AZ sistiert und die Verlängerung der RF aufgehoben. Die zuständige Amtsstelle benachrichtigt die ALK, damit die Auszahlung der AZ unterbrochen wird.
- F49** Wenn die versicherte Person ihre Ausbildung bei einem anderen Arbeitgeber/einer anderen Arbeitgeberin fortsetzt - innerhalb einer Zeitspanne, die den Erfolg der Massnahme nicht in Frage stellt - erlässt die zuständige Amtsstelle einen neuen Zusicherungsentscheid betreffend AZ und reaktiviert die im ersten Zusicherungsentscheid vorgesehene Verlängerung der RF. Sie stellt der ALK eine Kopie des Zusicherungsentscheids zu, damit die Ausrichtung der AZ wieder aufgenommen und die Verlängerung der RF reaktiviert wird.
- F50** Die Periode, während welcher die versicherte Person AZ erhält, zählt als Beitragszeit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVIG. Wird die versicherte Person im Anschluss an die Ausbildung erneut arbeitslos, berechnet sich der versicherte Verdienst aufgrund des von ihr gesamthaft bezogenen Gehalts (d.h. Lehrlingslohn plus AZ) oder aufgrund der Pauschalansätze, sofern diese für sie vorteilhafter sind (vgl. Art. 41 AVIV).

WIE IST DAS VERFAHREN GEREGLT?

- F51** Die versicherten Personen müssen über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt und insbesondere darauf aufmerksam gemacht werden, dass der zuständigen Amtsstelle jegliche Änderungen im Ablauf der Massnahme unverzüglich zu melden sind. Ebenso müssen die zuständige Amtsstelle und die Kasse sich gegenseitig über alle Entscheide und Änderungen informieren. Im weiteren ist das Verfahren bezüglich Gesuche und Zusicherung von AZ wie folgt geregelt:
- F52** a. Spätestens acht Wochen vor Beginn der Ausbildung muss die versicherte Person der zuständigen Amtsstelle ihres Wohnortes (nicht des Arbeitsortes) ein Gesuch um AZ einreichen.
- Reicht die versicherte Person ihr Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Beginn der Ausbildung ein, werden ihr die Zuschüsse ab Einreichungsdatum gewährt.
- Wird das Gesuch verspätet, aber noch vor Beginn der Ausbildung eingereicht, können AZ dennoch ab Beginn der Massnahme gewährt werden. Allerdings ist damit für die versicherte Person das Risiko verbunden, dass ihr der Entscheid der zuständigen Amtsstelle erst nach Antritt der Ausbildung eröffnet werden kann.
- F53** b. Ihrem Gesuch hat die versicherte Person folgende Dokumente beizulegen:
- Die Bestätigung des/der Arbeitgebers/-in betreffend AZ;
 - den Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag;
 - die Verfügung betreffend eventueller Stipendiengelder;
 - eine Bescheinigung bezüglich der Versicherungsdeckung für den Lohnausfall bei Krankheit, sofern der/die Arbeitgeber/-in dieses Risiko nicht schon gedeckt hat.

- F54** c. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt die zuständige Amtsstelle den Zusicherungsentscheid bezüglich AZ.
Dieser Entscheid wird der versicherten Person in der Regel innert vier Wochen nach Einreichung der zur Beurteilung des Gesuches notwendigen Unterlagen mitgeteilt, mit Kopie an den/die Arbeitgeber/-in.
Der Entscheid wird der ALK der versicherten Person übermittelt.
- F55** d. Gestützt auf den Zusicherungsentscheid verlängert die ALK die RF bis zum Abschluss der Ausbildung, für die AZ bewilligt worden sind. Die Kasse erstattet dem/der Arbeitgeber/-in monatlich seinen/ihren Anteil gemäss F38, F39 und F40.
- F56** e. Am Ende eines jeden Ausbildungsjahres reicht der/die Arbeitgeber/-in unter Mitwirkung der versicherten Person der zuständigen Amtsstelle ein Gesuch um Berechnung der AZ ein.
Dieses Gesuch dient ebenfalls als Bericht über den Verlauf der Ausbildung wie auch als Abrechnung für allfällige Perioden von Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person für das laufende Jahr, für die der/die Arbeitgeber/-in Leistungen von anderen Versicherungen erhalten hat.
Das Gesuch um Berechnung der AZ muss in der Regel mindestens acht Wochen vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres eingereicht werden.
- F57** f. Die zuständige Amtsstelle prüft das Gesuch und erlässt den Entscheid bezüglich der Höhe der AZ.
In diesem Entscheid wird auch die Verrechnung von AZ mit allfälligen Leistungen von anderen Versicherungen im Falle von Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person vorgenommen.
Die zuständige Amtsstelle erlässt innerhalb von vier Wochen nach Einreichung des Gesuches den Entscheid, mit Kopie an:
- die ALK der versicherten Person zwecks Auszahlung des festgelegten Betrages an den/die Arbeitgeber/-in;
 - den/die Arbeitgeber/-in (Lehrmeister/-in).
- F58** g. Wenn die versicherte Person die Zwischenprüfungen oder die Lehrabschlussprüfung nicht besteht und die Möglichkeit hat, ihren Lehr- oder Ausbildungsvertrag zu verlängern, reicht sie bei der zuständigen Amtsstelle ein begründetes, schriftliches Gesuch um eine Verlängerung der Ausbildung ein. Die zuständige Amtsstelle entscheidet gemäss Rz F23 und erlässt eine neue Verfügung bezüglich Verlängerung der Massnahme.
- F59** h. Nach Beendigung der Ausbildung überprüft die zuständige Amtsstelle, unter Mitwirkung des/der Arbeitgebers/-in und der versicherten Person, den Erfolg der Massnahme.

LOHNFORTZAHLUNGSPFLICHT BEI KRANKHEIT, UNFALL, SCHWANGERSCHAFT, ERFÜLLUNG GESETZLICHER PFLICHTEN ODER AUSÜBUNG EINES ÖFFENTLICHEN AMTES

- F60** Bei Vorliegen einer dieser Gründe, die eine Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, hat der/die Arbeitgeber/-in den Lohn gemäss Art. 324a OR für eine Mindestzeit von drei Wochen zu entrichten, ab zweitem Ausbildungsjahr für eine längere Zeit. Bei Krankheit,

Unfall oder Schwangerschaft steht die versicherte Person weiterhin in einem Arbeitsverhältnis. Dies bedeutet, dass sie keine Leistungen nach Art. 28 AVIG geltend machen kann.

- F61** Bei Krankheit, Schwangerschaft und Unfall, die eine Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen, werden die AZ dem/der Arbeitgeber/-in während der ganzen Dauer der Arbeitsunfähigkeit weiter ausgerichtet.
- F62** Die Arbeitsunfähigkeitsperioden werden mit dem/der Arbeitgeber/-in am Ende eines jeden Ausbildungsjahres abgerechnet. Die Abrechnungen basieren auf dem Prinzip, dass die AZ für die Perioden der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person durch den/die Arbeitgeber/-in zurückzuerstatten sind, weil letzterer/letzte oder die versicherte Person Leistungen von anderen Versicherungen bezogen hat (SUVA oder Lohnausfallversicherung bei Krankheit). Die Rückerstattung wird mittels Verrechnung mit den für das folgende Ausbildungsjahr zu entrichtenden AZ vorgenommen. Die zuständige Amtsstelle erstellt die Abrechnung anhand der Angaben des/der Arbeitgebers/-in. Für Perioden, in denen der/die Arbeitgeber/-in die Lohnfortzahlung gemäss Art. 324a OR aus eigenen finanziellen Mitteln geleistet hat, sind die AZ nicht zurückzuerstatten.
- F63** Die Abrechnung für das letzte Ausbildungsjahr muss ebenfalls vom/von der Arbeitgeber/-in erstellt werden. Gegebenenfalls muss er/sie zu viel bezogene Beträge zurück erstatten, weil eine Verrechnung nicht mehr möglich ist.



PROGRAMME ZUR
VORÜBERGEHENDEN
BESCHÄFTIGUNG

(Randziffern G1 - G12)

PROGRAMME ZUR VORÜBERGEHENDEN BESCHÄFTIGUNG (PVB)

Art. 64a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 und Art. 64b Abs. 1 AVIG; Art. 96, 96a und 97 AVIV

ALLGEMEINES

- G1** Die von der ALV finanzierten PVB bezwecken, die möglichst rasche und dauerhafte berufliche Eingliederung bzw. Wiedereingliederung der versicherten Personen zu erleichtern. Dies kann am ehesten erreicht werden durch:
- berufsnahe Tätigkeiten, welche der Ausbildung und den Fähigkeiten der versicherten Person sowie der Arbeitsmarktlage entsprechen (Erhaltung bzw. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit);
 - integrierte Bildungsanteile, die auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes sowie der versicherten Personen ausgerichtet sind.
- Es darf kein anderer Zweck verfolgt werden als die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung der versicherten Person.
- G2** Die in öffentlichen oder privaten Institutionen ausgeübten Tätigkeiten müssen grundsätzlich ausserordentlicher Natur sein. Ausserordentlich bedeutet, dass die Tätigkeiten nicht in einem ordentlichen Stellenplan vorgesehen sind und nicht unbedingt notwendig sein dürfen. Andernfalls sind es ordentliche Tätigkeiten, die ins reguläre Budget dieser Institution gehören und somit nicht in Form eines PVB subventioniert werden dürfen. Teilweise ordentliche Einsätze können gutgeheissen, müssen aber auf ein Minimum beschränkt werden. Auf keinen Fall dürfen sie 50 % der Präsenzzeit überschreiten. Die übrige Zeit muss für ausserordentliche Tätigkeiten (allfällige Bildungsanteile inbegriffen) sowie die Stellensuche aufgewendet werden.
- G3** Die PVB dürfen die Privatwirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren. Vor Projektbeginn ist von den betroffenen Sozialpartnern eine positive Stellungnahme einzuholen und dem Dossier hinzuzufügen. Bei Projekten, die über mehrere Jahre fortgesetzt werden, ist die Stellungnahme nur bei verändertem Konzept oder auf Verlangen der zuständigen Amtsstelle resp. der Ausgleichsstelle neu einzuholen.

Tripartite Kommission

- G4** Die zuständige Amtsstelle informiert die tripartite (oder eine gleichwertige) Kommission über die Durchführung der PVB und bezieht diese in die Beratungen mit ein (Art. 85d AVIG).

Integrierte Bildungsanteile

- G5** Als integrierte Bildungsanteile gelten nur Elemente, welche im Konzept der Massnahme enthalten sind, eine arbeitsmarktlich nachweisbare Qualifikation ermöglichen und grundsätzlich der Organisationsform einer Bildungsmassnahme (Kurs) entsprechen.

ENTSCHÄDIGUNG DER TEILNEHMENDEN

- G6** Die Versicherung richtet versicherten Personen, welche die Mindestbeitragszeit erfüllen oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, während der Teilnahme an einem PvB - unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsgrad - Taggelder aus (Art. 59b Abs. 1 AVIG).

Soziale Abfederung

- G7** Gemäss Art. 59b Abs. 2 AVIG haben versicherte Personen, die an einem PvB mit einem Bildungsanteil von höchstens 40 % teilnehmen, Anspruch auf ein Mindesttaggeld von Fr. 102.- (soziale Abfederung, Art. 81b AVIV). Bei Programmen mit einem Bildungsanteil von mehr als 40 % berechnet sich das Taggeld nach Art. 22 AVIG. Der der versicherten Person ausgerichtete Betrag der sozialen Abfederung hängt vom Beschäftigungsgrad während der Massnahme sowie von der Anzahl der Massnahmetage ab.

G8 Berechnungsbeispiele

⇒ Beispiel 1:

Eine versicherte Person, die zu 100 % vermittlungsfähig ist, und einen versicherten Verdienst von Fr. 2'700.- hat, nimmt an einem PvB (Beschäftigungsgrad 100 %) teil. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit	100 %
Vermittlungsgrad	100 %
Versicherter Verdienst	Fr. 2'700.00
Taggeld (80 %)	Fr. 99.55
Beschäftigungsgrad PvB (aus Sicht des Organisators)	100 %
Zuschlag (soziale Abfederung)	Fr. 2.45
Anzahl mögliche Tage	23
Anzahl Tage in PvB	23
23 Tage x Fr. 99.55 =	Fr. 2'289.65
23 Tage x Fr. 2.45 =	<u>Fr. 56.35</u>
Bruttotaggeld aus PvB (entspricht ALE brutto)	<u>Fr. 2'346.00</u>

⇒ Beispiel 2:

Eine versicherte Person, die zu 100 % vermittlungsfähig ist, und einen versicherten Verdienst von Fr. 2'700.- hat, nimmt an einem PvB (Beschäftigungsgrad 50 %) teil. Sie arbeitet an allen Tagen (23) des Monats und zwar immer am Vormittag. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit	100 %
Vermittlungsgrad	100 %
Versicherter Verdienst	Fr. 2'700.00
Taggeld (80 %)	Fr. 99.55
Beschäftigungsgrad PvB (aus Sicht des Organisators)	50 %
Zuschlag (soziale Abfederung)	kein Zuschlag
Anzahl mögliche Tage	23
Anzahl Tage in PvB (halbtags)	23
23 Tage x Fr. 99.55 =	<u>Fr. 2'289.65</u>

Bruttotaggeld aus PvB (entspricht ALE brutto) Fr. 2'289.65

⇒ Beispiel 3:

Ein Versicherter, der zu 50 % vermittlungsfähig ist, und einen versicherten Verdienst von Fr. 1'350.00 hat, nimmt an einem PvB (Beschäftigungsgrad 50 %) teil. Er arbeitet an allen Tagen (23) des Monats und zwar immer am Vormittag. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit		50 %
Vermittlungsgrad		50 %
Versicherter Verdienst	Fr.	1'350.00
Taggeld (80 %)	Fr.	49.75
Beschäftigungsgrad PvB (aus Sicht des Organisators)		50 %
Zuschlag (soziale Abfederung)	Fr.	1.25
Anzahl mögliche Tage		23
Anzahl Tage in PvB (halbtags)		23
23 Tage x Fr. 49.75 =	Fr.	1'144.25
23 Tage x Fr. 1.25 =	Fr.	<u>28.75</u>
Bruttotaggeld aus PvB (entspricht ALE brutto)	Fr.	<u>1'173.00</u>

⇒ Beispiel 4

Ein Versicherter, der zu 50 % vermittlungsfähig ist, und einen versicherten Verdienst von Fr. 1'350.00 hat, nimmt an einem PvB (Beschäftigungsgrad 50 %) teil. Er arbeitet ganztags aber nur die Hälfte (12) aller Tage (23) des Monats. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit		50 %
Vermittlungsgrad		50 %
Versicherter Verdienst	Fr.	1'350.00
Taggeld (80 %)	Fr.	49.75
Beschäftigungsgrad PvB (aus Sicht des Organisators)		50 %
Zuschlag (soziale Abfederung)	Fr.	1.25
Anzahl mögliche Tage		23
Anzahl Tage in PvB (ganztags)		12
12 Tage x Fr. 49.75 =	Fr.	597.00
12 Tage x Fr. 1.25 =	Fr.	<u>15.00</u>
Bruttotaggeld aus PvB	Fr.	612.00
11 Tage x Fr. 49.75 =	Fr.	<u>547.25</u>
ALE brutto	Fr.	<u>1'159.25</u>

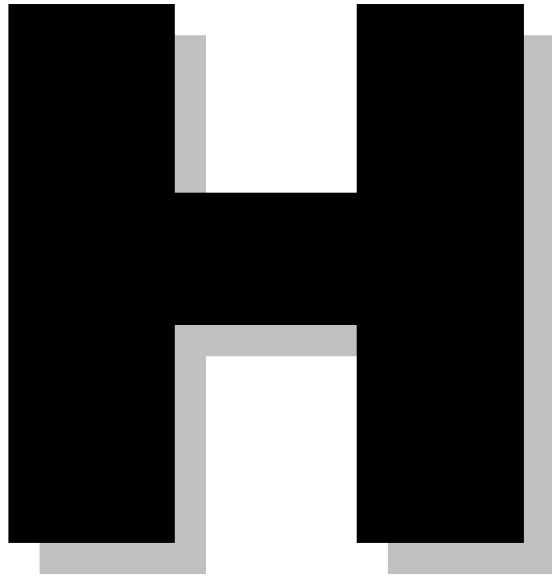
G9 Allfällige Einstellungen während der Massnahme beziehen sich zwar auf das ordentliche Taggeld gemäss Art. 59b Abs. 1 AVIG, nicht aber auf den Zuschlag (soziale Abfederung) gemäss Art. 59b Abs. 2 AVIG.

G10 Die soziale Abfederung wird für alle kontrollierten Tage während dem PvB (Massnahme besucht; Krankheit; Karenztage vor der Intervention der SUVA bei Unfall; Schwangerschaft; Zivildienst- und Militärdienst sowie entschuldigte Absenzen) und auch für kontrollfreie Tage, welche die versicherte Person gemäss verfügbarer Dauer während dem PvB beziehen kann, ausgerichtet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Un-

fallversicherungsentschädigungen, unentschuldigte Absenzen, ganze und somit als solche bescheinigte ZV-Tage.

WER KANN ORGANISATOR SEIN?

- G11** Organisator können die nachstehend aufgeführten Institutionen sein, sofern sie im Auftrag der zuständigen Amtsstelle eine bestimmte Tätigkeit ausüben:
- öffentliche Verwaltungen von Gemeinden, Kantonen oder Bund;
 - private, nicht gewinnorientierte Institutionen (z.B. Vereine, Stiftungen)
- G12** Die zuständige Amtsstelle kann mit Zustimmung der tripartiten Kommission auch Private mit der Durchführung von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung beauftragen.



MOTIVATIONSEMESTER

(Randziffern H1 - H13)

MOTIVATIONSSEMESTER (SEMO)

Art. 64a Abs. 1 Bst. c und Abs. 4, 64b Abs. 1 AVIG; Art. 6 Abs. 1ter, 96, 97 und 97b AVIV

ZIEL DER MASSNAHME

- H1** Die Massnahme, die sich aus einem Beschäftigungs- und einem Ausbildungsteil zusammensetzt, soll der jugendlichen arbeitslosen Person die Wahl eines Ausbildungsweges ermöglichen. In Anbetracht dieser Zielsetzung sind die Teilnehmenden an einem Motivationssemester grundsätzlich von der Stellensuche zu befreien (in Analogie zu Art. 60 Abs. 4 AVIG).
- H2** Für die Teilnahme an einem SEMO im Sinne von Art. 59d AVIG gelten die unter Rz. A27 ff aufgeführten Regeln analog. Lediglich die Zweckbestimmung ist nicht die gleiche. Beim SEMO geht es nicht darum, die Person wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern, sondern ihr eine Lehrstelle bzw. einen Ausbildungsplatz zu vermitteln. Massgebende Kriterien für die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit und die arbeitsmarktliche Indikation sind hier die Fähigkeit, eine Berufsausbildung zu absolvieren (Lehre) und die Ausbildungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Jugendliche, die an einem SEMO teilnehmen, sind ausserdem von der Stellensuche befreit und können sich auf die Lehrstellensuche konzentrieren.
- H3** Wir erinnern daran, dass gestützt auf Art. 59d AVIG SEMO auch im Rahmen der Personenfreizügigkeit bewilligt werden können und zwar für Jugendliche, die ihr letztes obligatorisches Schuljahr in der Schweiz beendet haben, aber die Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllen (10 Jahre). Siehe dazu die Rz. B30 und B31 des Kreisschreibens über die Auswirkungen des Abkommens über den freien Personenverkehr sowie des geänderten EFTA-Abkommens auf die ALV (KS-ALE-FPV).

ZIELGRUPPE

- H4**
- Arbeitslose Schulabgänger/innen, die ihre obligatorische Schulpflicht absolviert, keine Lehrstelle gefunden haben und beim Arbeitsamt eingeschrieben sind;
 - Jugendliche, die ihre Lehre abgebrochen haben;
 - Maturanden;
 - Personen mit abgebrochenem Gymnasium oder einer anderen weiterführenden Schule.

Entscheidend ist, ob die Person die oben erwähnten Ausbildungen, insbesondere die obligatorische Schulpflicht, in der Schweiz oder im Ausland absolviert hat (Art. 14 Abs. 1 Bst. a, 64a Abs. 1 Bst. c AVIG und Art. 6 Abs. 1ter AVIV).

ENTSCHÄDIGUNG WÄHREND DER TEILNAHME

Versicherte Personen mit besonderer Wartezeit

- H5** Versicherte Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind und sich in der besonderen Wartezeit befinden, erhalten einen Unterstützungsbeitrag in Form von Taggeldern von durchschnittlich Fr. 450.- netto pro Monat. Dieser Betrag versteht sich als Motivation der Jugendlichen und deckt gleichzeitig – in Analogie zu einem Lehrlingslohn – allfällige Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten ab. Zusätzlich zum Unterstützungsbeitrag werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Die Verordnung des EVD über die Ansätze der ALV beim Ersatz der Auslagen für Kursbesuch (SR 837.056.2) kommt hier nicht zur Anwendung.
- H6** Die während der besonderen Wartezeit ausbezahlten Taggelder werden vom Maximalanspruch von 260 Taggeldern abgezogen.
- H7** Nach der besonderen Wartezeit erhalten die Teilnehmenden eines SEMO eine Taggeldentschädigung von mindestens durchschnittlich Fr. 450.- netto pro Monat (vgl. Art. 97b AVIV).

Versicherte Personen mit Beitragszeit (z. B. Lehrabbrecher/innen)

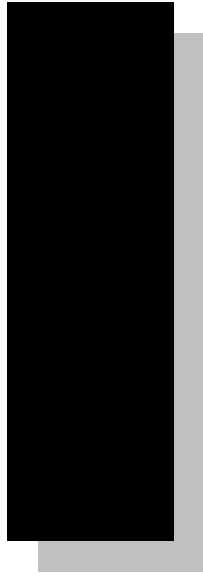
- H8** Bei versicherten Personen, die mindestens 12 Monate Beitragszeit ausweisen können, richtet sich das Taggeld nach Art. 22 AVIG. Das aus dem versicherten Verdienst errechnete Taggeld soll jedoch durchschnittlich Fr. 580.- brutto pro Monat nicht unterschreiten. Andernfalls ist das Bruttotaggeld auf diesen Betrag anzuheben. Die soziale Abfederung von Fr. 102.- pro Tag kommt bei SEMO nicht zur Anwendung.
- H9** Diese versicherten Personen werden analog den versicherten Personen mit besonderer Wartezeit behandelt und erhalten keine Spesenentschädigung während ihres Besuches eines SEMO.

Nicht Anspruchsberechtigte nach Art. 59d AVIG

- H10** Teilnehmenden im Sinne von Art. 59d AVIG werden keine Taggelder von der ALV ausbezahlt. Grundsätzlich muss ein Dritter, sofern möglich, die Mindestentschädigung von durchschnittlich Fr. 450.- netto pro Monat übernehmen. Gemäss den schweizerischen Ausgleichskassen (Vereinigung der Verbandsausgleichskassen und Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen) werden auf diesem Betrag keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge erhoben. (Deckung SUVA: vgl. Rz. A68).
- H11** Diese Teilnehmenden werden analog den versicherten Personen mit besonderer Wartezeit behandelt und erhalten keine Spesenentschädigung während ihres Besuches eines SEMO.
- H12** Dennoch dürfen ausnahmsweise in Härtefällen, in denen kein Dritter für die Mindestentschädigung aufkommen kann und eine Teilnahme an der Massnahme dadurch unmöglich ist, Spesen gemäss Verordnung des EVD über die Ansätze der ALV beim Ersatz der Auslagen für Kursbesuch entschädigt werden.

WARTEZEIT

- H13** Das SEMO ist die einzige AMM, an der eine versicherte Person mit 120 besonderen Wartetagen teilnehmen kann (Art. 6 Abs. 1ter AVIV). Durch die Teilnahme an einem SEMO tilgen die Teilnehmenden die ihnen in den Art. 18 Abs. 2 AVIG und Art. 6 Abs. 1 AVIV auferlegte Wartezeit.



BERUFSPRAKTIKA

(Randziffern I1 - I16)

BERUFSPRAKTIKA (BP)

Art. 64a Abs. 1 Bst. b und Abs. 3, 64b Abs. 2 AVIG; Art. 96, 96a und 97a AVIV

ALLGEMEINES

Definition und Ziele

- I1 Ein Berufspraktikum ist eine arbeitsmarktliche Massnahme in Form einer vorübergehenden Beschäftigung in privaten Unternehmen oder in einer öffentlichen Verwaltung.
- I2 Ziel ist die Förderung der Wiedereingliederung von versicherten Personen ins Erwerbsleben mittels dem Erwerb von Berufserfahrungen und der Knüpfung beruflicher Kontakte in ihrem angestammten oder einem nahe verwandten Berufsfeld sowie durch Vertiefung der beruflichen Kenntnisse der Teilnehmenden. Die während dem Praktikum ausgeübte Beschäftigung sollte nicht ausschliesslich produktiver Art sein, damit für Stellensuche sowie Aus- und Weiterbildung genügend Zeit zur Verfügung steht.
- I3 Ein Berufspraktikum muss jederzeit zu Gunsten einer zumutbaren Arbeitsstelle beendet werden.
- I4 Die Massnahme darf auf keinen Fall bestehende Arbeitsplätze in irgendeiner Art und Weise gefährden.

Tripartite Kommission

- I5 Die zuständige Amtsstelle informiert die tripartite Kommission über die Durchführung der Berufspraktika und bezieht diese in die Beratungen mit ein (Art. 85d AVIG).

Grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Berufspraktikum und dem Ausbildungspraktikum

- I6 Während das Berufspraktikum in erster Linie darauf abzielt, qualifizierten versicherten Personen erste Berufserfahrungen zu vermitteln oder sie wieder mit ihrem Beruf oder der Arbeitswelt in Kontakt zu bringen, bezweckt das Ausbildungspraktikum im wesentlichen eine bewusste Ergänzung der beruflichen Kenntnisse der versicherten Personen in einem Bereich, in dem sie Lücken aufweisen. Das Ausbildungspraktikum ist somit gleichzusetzen mit einem Kurs zur Förderung der Vermittlungsfähigkeit der Versicherten.

Berufspraktika können im Einzelfall auch für Personen bewilligt werden, die einen Berufsabschluss in berufsbegleitender Ausbildung anstreben.

ZIELPUBLIKUM

- I7 Berufspraktika eignen sich insbesondere für jugendliche Lehrabgänger/innen, welche über keine Berufserfahrungen verfügen. Die Massnahme ist aber auch anderen an-

spruchsberechtigten Personen zwecks Erweiterung ihrer beruflichen Erfahrungen zugänglich.

- I8** Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die Teilnahme an einem Berufspraktikum unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Arbeitsmarktes, des Teilnehmerkreises und der Chancen für eine schnelle Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Abbruch

- I9** Das Berufspraktikum kann im Falle einer Überforderung oder nicht Eignung für die vorgesehene Tätigkeit im gegenseitigen Einverständnis abgebrochen werden. Bei einem solchen Abbruch erwachsen der/dem Teilnehmenden daraus keine Sanktionen. Bei einem ungerechtfertigten Abbruch hingegen, werden – sofern die teilnehmende Person für den Abbruch verantwortlich ist – die entsprechenden Sanktionen (Einstelltage gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. d AVIG) verfügt.

ORGANISATION

Zielvereinbarung

- I10** Zwischen dem Einsatzbetrieb, der/dem Praktikantin/Praktikanten und der zuständigen Amtsstelle wird eine Zielvereinbarung analog zu der Zielvereinbarung in PvB abgeschlossen. Zusätzlich sind die Pflichten sowie die Sanktionsmodalitäten festzuhalten, da der Einsatzbetrieb mit der zuständigen Amtsstelle in der Regel keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Auf jeden Fall muss ein Tätigkeitsprogramm erstellt werden.

Zeugnis

- I11** Am Ende des Praktikums muss der Einsatzbetrieb der/dem Praktikantin/Praktikanten ein Zeugnis aushändigen, in der die ausgeübten Tätigkeiten sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten angegeben werden.

Der Einsatzbetrieb

- I12** Privatunternehmen sowie öffentliche Verwaltung (Bund, Kantone, Gemeinden) können als Einsatzbetriebe auftreten. Eine Institution, die für eine Praktikumsstelle in Frage kommt, muss grundsätzlich berechtigt sein, Lernende auszubilden oder, wenn das nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität gewähren sowie über Infrastruktur und Personal verfügen, die für einen guten Verlauf der Massnahme notwendig sind.
- I13** Das Berufspraktikum darf grundsätzlich nicht in derselben Institution stattfinden, die die Lernenden ausgebildet hat. Der Gewinn an Berufserfahrung ist grösser, wenn ein Wechsel zu einer anderen Institution derselben Branche stattfindet. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle ein Berufspraktikum in derjenigen Institution durchgeführt werden, die die versicherte Person ausgebildet hat, sofern das Praktikum in einer anderen Abteilung erfolgt.

Rechte und Pflichten des Einsatzbetriebes und der Praktikanten/innen

Finanzielle Beteiligung

- I14** In Anwendung von Art. 64b Abs. 2 AVIG und 97a AVIV hat der Einsatzbetrieb 25 % des dem Beschäftigungsgrad entsprechenden Bruttotaggeldes zu übernehmen, aber mindestens Fr. 500.- pro Monat. Die zuständige Amtsstelle kann einen höheren Prozentsatz festlegen. Die monatliche Beteiligung des Einsatzbetriebs darf, für einen Beschäftigungsgrad von 100 %, nicht unter Fr. 500.- liegen. Die ALK der versicherten Person rechnet mit dem Einsatzbetrieb am Ende der Massnahme ab. Für Tage, an denen die Teilnehmenden krank sind, muss sich der Einsatzbetrieb nicht mit 25 % am Taggeld beteiligen.

Der Mindestbeitrag beträgt auch dann Fr. 500.- pro Monat, wenn die versicherte Person zwar weniger als 100 %, aber an allen Tagen des Monats arbeitet (vgl. Berechnungsbeispiel 3). Der Einsatzbetrieb ist unbedingt vor einer Zuweisung darauf hinzuweisen.

Berechnungsbeispiele

⇒ Beispiel 1:

Eine versicherte Person, die zu 100 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von Fr. 2'500.00 hat, absolviert ein Berufspraktikum (Beschäftigungsgrad 100 %). Sie arbeitet an allen Tagen (21) des Monats. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit		100 %
Vermittlungsgrad		100 %
Versicherter Verdienst	Fr.	2'500.00
Taggeld (80 %)	Fr.	92.15
Beschäftigungsgrad BP (aus Sicht des Einsatzbetriebes)		100 %
Zuschlag (soziale Abfederung)	Fr.	9.85
Anzahl mögliche Tage		21
Anzahl Tage in BP		21
21 Tage x Fr. 92.15 =	Fr.	1'935.15
21 Tage x Fr. 9.85 =	Fr.	206.85
Bruttotaggeld aus BP (entspricht ALE brutto)	Fr.	<u>2'142.00</u>

Berechnung des Beitrags des Einsatzbetriebes:

25 % des Bruttotaggeldes aus BP
Fr. 2'142.00 x 25 % = Fr. 535.50

Mindestbeitrag

Fr. 500.00 : 21 (Anzahl mögliche Tage) x 21 (Anzahl Tage in BP) = Fr. 500.00

Rechnung ALK an Einsatzbetrieb

Fr. 535.50

⇒ Beispiel 2:

Eine versicherte Person, die zu 100 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von Fr. 2'500.00 hat, absolviert ein Berufspraktikum (Beschäftigungsgrad 50 %). Sie arbeitet ganztags aber nur die Hälfte (10) aller Tage (21) des Monats. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit		100 %
Vermittlungsgrad		100 %
Versicherter Verdienst	Fr.	2'500.00

Taggeld (80 %)	Fr.	92.15
Beschäftigungsgrad BP (aus Sicht des Einsatzbetriebes)		50 %
Zuschlag (soziale Abfederung)		kein Zuschlag
Anzahl mögliche Tage		21
Anzahl Tage in BP (ganztags)		10
10 Tage x Fr. 92.15 =	Fr.	<u>921.50</u>
Bruttotaggeld aus BP	Fr.	921.50
11 Tage x Fr. 92.15 =	Fr.	<u>1'013.65</u>
ALE brutto	Fr.	<u>1'935.15</u>
Berechnung des Beitrags des Einsatzbetriebes:		
25 % des Bruttotaggeldes aus BP	Mindestbeitrag	
Fr. 921.50 x 25 % = Fr. 230.40	Fr. 500.00 : 21 (Anzahl mögliche Tage) x 10 (Anzahl Tage in BP) =	Fr. 238.10
	Fr.	<u>238.10</u>

Rechnung ALK an Einsatzbetrieb

⇒ Beispiel 3:

Eine versicherte Person, die zu 100 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von Fr. 2'500.00 hat, absolviert ein Berufspraktikum (Beschäftigungsgrad 50 %). Sie arbeitet an allen Tagen (21) des Monats jeweils am Vormittag. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit		100 %
Vermittlungsgrad		100 %
Versicherter Verdienst	Fr.	2'500.00
Taggeld (80 %)	Fr.	92.15
Beschäftigungsgrad BP (aus Sicht des Einsatzbetriebes)		50 %
Zuschlag (soziale Abfederung)		kein Zuschlag
Anzahl mögliche Tage		21
Anzahl Tage in BP (halbtags)		21
21 Tage x Fr. 92.15 =	Fr.	<u>1'935.15</u>
Bruttotaggeld aus BP (entspricht ALE brutto)	Fr.	<u>1'935.15</u>
Berechnung des Beitrags des Einsatzbetriebes:		
25 % des Bruttotaggeldes aus BP	Mindestbeitrag	
Fr. 1'935.15 x 25 % = Fr. 483.80	Fr. 500.00 : 21 (Anzahl mögliche Tage) x 21 (Anzahl Tage in BP) =	Fr. 500.00
	Fr.	<u>500.00</u>

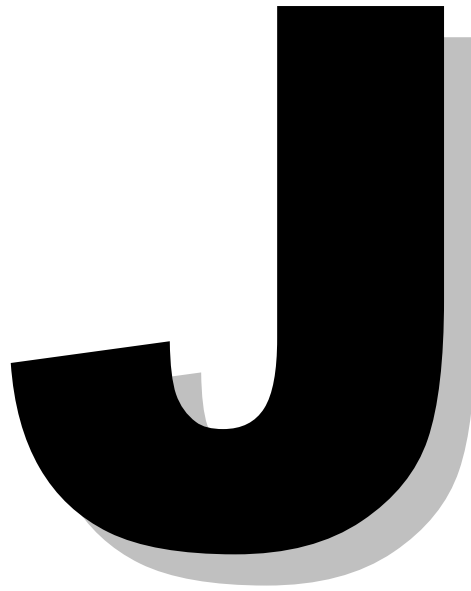
Rechnung ALK an Einsatzbetrieb

Entschädigung der Teilnehmenden

- I15** Die Teilnehmenden haben Anspruch auf ein Mindesttaggeld von Fr. 102.- (soziale Abfederung). Beträgt der Beschäftigungsgrad weniger als 100 %, so wird das Mindesttaggeld entsprechend gekürzt (Art. 59b Abs. 2 AVIG).

Versicherungen

- I16** Die Bestimmungen über die Berufsunfallversicherung kommen auch bei Berufspraktika zur Anwendung.



EINARBEITUNGS- ZUSCHÜSSE

(Randziffern J1 – J38)

EINARBEITUNGSZUSCHÜSSE (EAZ)

Art. 65 und 66 AVIG; Art. 90 AVIV

WAS BEZWECKEN EAZ?

J1 Die Versicherung kann Beiträge an die Einarbeitung von versicherten Personen in einem Betrieb ausrichten. Die EAZ sollen die Arbeitgebenden dazu motivieren, Arbeitskräfte zu beschäftigen,

- die eine ausserordentliche Einarbeitung benötigen;
- die (noch) nicht die volle Leistung erbringen;
- und die sie sonst nicht anstellen oder weiterbeschäftigen würden.

EAZ können nicht nur für Vollzeitbeschäftigungen ausgerichtet werden, sondern auch für dauerhafte Teilzeitbeschäftigungen, wenn damit dem Eingliederungszweck entsprechend Rechnung getragen wird.

J2 EAZ dürfen nicht dazu benützt werden, um Betrieben oder Regionen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen (z.B. zur attraktiveren Gestaltung von Standortvorteilen bei Industrieansiedlungen, zur Übernahme von Lohnkosten bei Betriebsübernahmen). Massgebend ist das Interesse der Arbeitnehmenden, einen dauerhaften Arbeitsplatz zu erhalten.

WER KANN LEISTUNGEN BEANSPRUCHEN?

J3 Bezugsberechtigt sind versicherte Personen während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug:

J4 a. Wenn sie arbeitslos sind und innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit (vgl. Art. 9 Abs. 3 AVIG) die Mindestbeitragszeit nach Art. 13 Abs. 1 AVIG aufweisen oder von der Erfüllung der Beitragszeit (vgl. Art. 14 AVIG) befreit sind.

Wenn der Taggeldanspruch einer Person erloschen ist, ihre RF aber noch läuft, hat sie Anspruch auf diese Leistung bis zum Ablauf dieser RF.

J5 b. Für Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, siehe Teil M.

J6 c. Die Vermittlung einer versicherten Person gilt als erschwert, wenn sie bei der herrschenden Arbeitsmarktlage besonders grosse Schwierigkeiten hat, eine Stelle zu finden, weil sie:

in fortgeschrittenem Alter steht

Art. 90 Abs. 1 Bst. a AVIV

J7 Auf die Festlegung einer Altersgrenze wird verzichtet, da die individuelle Situation der versicherten Person in jedem Einzelfall massgebend ist.

oder

körperlich oder geistig behindert oder psychisch beeinträchtigt ist
Art. 90 Abs. 1 Bst. b AVIV

- J8** Als eine körperliche oder geistige Behinderung gilt eine gesundheitliche Beeinträchtigung, welche sich auf die Ausübung einer neuen Tätigkeit nachteilig auswirkt.

oder

schlechte berufliche Voraussetzungen hat
Art. 90 Abs. 1 Bst. c AVIV

- J9** Als schlechte berufliche Voraussetzungen gelten v.a. überholte Qualifikationen (z.B. bedingt durch den technologischen Wandel), das Fehlen eines Berufsabschlusses, eine länger ausgeübte Tätigkeit in einem Beruf, der nicht den erworbenen Fähigkeiten entspricht.

oder

- J10** bereits 150 Taggelder bezogen hat
Art. 90 Abs. 1 Bst. d AVIV

WAS UMFASSEN EAZ?

- J11** Die EAZ betragen höchstens 60 % des normalen Monatslohnes.

Die EAZ decken den Unterschied zwischen dem vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin tatsächlich bezahlten Lohn und dem "normalen Lohn", welcher nach der Einarbeitung zu erwarten ist. Der "normale Lohn" entspricht den orts- und branchenüblichen Löhnen, die für gleiche Arbeit in vergleichbaren Betrieben und in vergleichbaren Situationen in der Region bezahlt werden. Bei der Berechnung des "normalen Lohns" wird der Anteil des 13. Monatslohns berücksichtigt, wenn dieser in einem GAV oder Normalarbeitsvertrag vereinbart wurde.

Der monatliche Höchstbetrag für den "normalen Lohn", der als Grundlage für die Berechnung der EAZ gilt, liegt bei Fr. 10'500.-, auch wenn der/in Arbeitgeber/in den versicherten Personen einen höheren Lohn bezahlen.

- J12** Die monatliche Bruttoentlohnung der einzuarbeitenden versicherten Person beträgt somit:

$$\boxed{\text{EAZ} + \text{tatsächlich bezahlter Lohn} = \text{"normaler Lohn"}}$$

WIE WERDEN DIE EAZ ABGESTUFT?

- J13** a. Bei Einarbeitungsverhältnissen bis zu 6 Monaten erfolgt die Abstufung strikte nach jeweils 2 Monaten, auch wenn das konkrete Einarbeitungsverhältnis weniger als 6 Monate dauert.

- J14** b. Bei Einarbeitungsverhältnissen, die länger als 6 Monate dauern, tritt an die Stelle der Abstufung nach jeweils 2 Monaten eine Abstufung nach jedem Drittel der vorgesehenen Einarbeitungszeit. Diese Abstufung bewirkt, dass schlussendlich das Total der während der ganzen Einarbeitungszeit gewährten EAZ genau 40 % des während dieser Zeit bezahlten Normallohnes beträgt.
- J15** c. Stellt sich im Laufe der Einarbeitung heraus, dass die ursprünglich vorgesehene Dauer nicht ausreicht, so kann, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gegeben sind, das Einarbeitungsverhältnis nachträglich verlängert werden. Entsprechende Gesuche sind so rasch als möglich zu stellen und zu bearbeiten. Die Abstufung muss bei einer Verlängerung neu geregelt werden. Der ordentliche Abstufungsrhythmus ist so rasch als möglich wiederherzustellen, damit die EAZ ihrem Umfang nach dem Stand der Einarbeitung entsprechen.

EAZ UND BESCHÄFTIGUNGS- BZW. BILDUNGSMASSNAHMEN

- J16** EAZ können unter Umständen auch im Anschluss an Bildungsmassnahmen (vgl. Art. 60 ff. AVIG) oder Beschäftigungsmassnahmen (vgl. Art. 64a ff. AVIG) gewährt werden.

EAZ können, wenn die Einführung in neue Tätigkeiten dies erfordert, auch mit gleichzeitigen Kursbesuchen ergänzt werden. In solchen Fällen können Kursauslagen (vgl. Art. 62 Abs. 2 AVIG) erstattet, nicht aber Kurstagelder geleistet werden.

EAZ UND EIGNUNGSABKLÄRUNGEN

- J17** Eine Kumulierung von Eignungsabklärungen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. c AVIV) und EAZ bei gleichen Arbeitgebenden ist nur dann möglich, wenn die versicherte Person bereits 150 normale Taggelder bezogen hat, oder wenn die Dauer der EAZ um die bewilligte Dauer der Eignungsabklärung gekürzt wird (bezüglich der Länge der Eignungsabklärungen vgl. AM/ALV-Praxis 99/2 Blatt 7).

In jedem Fall fällt die zuständige Amtsstelle zuerst einen Entscheid bezüglich der Eignungsabklärung. In einem zweiten Entscheid beurteilt sie das EAZ Gesuch.

WANN SOLLEN KEINE EAZ BEWILLIGT WERDEN?

- J18** Die EAZ sind eine Massnahme, die auf den Einzelfall zugeschnitten ist. Sie soll eine dauerhafte Eingliederung anstreben und gleichzeitig Lohndumping verhindern, welches jenem droht, dessen Eintritt oder Wiedereintritt ins Erwerbsleben ohne diese Massnahme nur erschwert möglich ist. Der ZV soll während dem Bezug von EAZ grundsätzlich nicht gefördert werden. Die Kumulation dieser beiden Instrumente kann jedoch insbesondere für über 50-jährige versicherte Personen ins Auge gefasst werden, falls der ZV eine reelle Chance darstellt, im Arbeitsmarkt wieder Fuss zu fassen.
- J19** Normale betriebsübliche Einarbeitungen (Angewöhnung an den neuen Arbeitsplatz) und Umstellungen infolge branchenüblicher Erneuerungen (Modernisierung, Rationalisierung, Übernahme einer neuen Technologie) sind kein ausreichender Anlass für die Gewährung von EAZ.

- J20** Bei Arbeitgebenden, die keine tatsächliche Einarbeitung gewährleisten können (z. B. im unbeaufsichtigten Aussendienst oder bei ausschliesslich erfolgsabhängigen Löhnen) sind die Bedingungen für EAZ nicht erfüllt, so dass ein entsprechendes Gesuch abzulehnen ist.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN DIE ARBEITGEBENDEN ERFÜLLEN?

- J21** Die Arbeitgebenden verpflichten sich zur Erfüllung folgender Auflagen:

- J22** • Die versicherte Person ist im Betrieb unter geeigneter Aufsicht einzuarbeiten.

- J23** • Mit den Arbeitnehmenden ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag abzuschliessen und falls eine Probezeit vorgesehen ist, ist diese möglichst auf einen Monat zu beschränken. Die kantonale Amtsstelle kann verlangen, dass die im Gesetz festgelegte Verpflichtung zu einer Anstellung nach der Einarbeitung (vgl. Art. 65 Bst. c AVIG) zu orts- und branchenüblichen Bedingungen schriftlich in einem Vertrag festgehalten wird (vgl. Art. 90 Abs. 3 AVIV).

Der/die Arbeitgeber/in muss wenigstens den/die Arbeitnehmer/in und die zuständige Amtsstelle über die folgenden Punkte schriftlich informieren: die Namen der Vertragsparteien, das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses, die Funktion des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin, den Lohn und allfällige Lohnzuschläge, die wöchentliche Arbeitszeit (Art. 330b OR).

Um eine bestmögliche Information des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin zu gewährleisten, wird empfohlen, eine Klausel im Formular "Bestätigung des Arbeitgebers betreffend EAZ" einzubauen, welche die versicherten Personen vor einer Entlassung während oder für eine bestimmte Zeit nach Ablauf der EAZ schützt. Normalerweise kann ein Arbeitsverhältnis während der vorgenannten Frist nicht gekündigt werden.

Die Arbeitgebenden können so dazu verpflichtet werden, die erhaltenen Zuschüsse zurück zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis ohne gerechtfertigte Gründe (vgl. Art. 337 Abs. 2 OR) vor Ablauf der von der zuständigen Amtsstelle festgelegten Frist gekündigt wird. Eine Rückerstattung kann gestützt auf Art. 95 Abs. 1 AVIG vorgenommen werden. Wenn sich die Durchführung der vorgesehenen Einarbeitung nach deren Beginn als unzumutbar erweist, ist das Arbeitsverhältnis aufzulösen. Die zuständige Amtsstelle ist vorgängig über das mögliche Scheitern des Einarbeitungsverhältnisses zu informieren, in der Absicht, das gute Einvernehmen zwischen den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden wieder herzustellen.

- J24** • Den versicherten Personen sind die Zuschüsse zusammen mit dem Restlohn monatlich oder nach schriftlicher Vereinbarung rechtzeitig auszurichten. Die Arbeitgebenden rechnen mit der zuständigen Kasse nach deren Weisung ab.
- J25** • Der EAZ und der Restlohn bilden eine Summe, von der die Sozialversicherungsbeiträge nach geltendem Recht sowie nach üblichen Verfahren abgezogen werden.
- J26** • Nach Weisung der zuständigen Amtsstelle ist ihr, spätestens am Ende der Einarbeitungszeit, ein Tätigkeitsbericht über den Verlauf und Erfolg der Massnahme und über die Weiterbeschäftigung zu unterbreiten.

WIE IST DAS VERFAHREN GEREGLT?

- J27** Die Modalitäten der Einarbeitung werden zwischen den versicherten Personen und den Arbeitgebenden festgelegt. Dabei empfiehlt es sich, die Betroffenen frühzeitig über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und sie besonders darauf aufmerksam zu machen, dass die zuständige Amtsstelle in jedem Falle vor einem möglichen Scheitern der Einarbeitung zu orientieren ist.
- J28** Die versicherte Person reicht spätestens zehn Tage vor Antritt der Stelle der zuständigen Amtsstelle des Wohnortes das Gesuch um EAZ ein. Das Gesuch enthält die erforderlichen persönlichen Angaben und eine hinreichende Begründung.
- J29** Reicht die versicherte Person das Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Antritt der Stelle ein, so werden die EAZ erst vom Zeitpunkt der Gesuchseinreichung an ausgerichtet und entsprechend gekürzt.
- J30** Die zuständige Amtsstelle stellt sicher, dass die versicherungstechnischen und arbeitsmarktlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie holt die Bestätigung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin, einen entsprechenden Arbeitsvertrag und einen Ausbildungsplan für die Einarbeitungszeit ein. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erlässt sie eine Verfügung über EAZ. Dieser Entscheid richtet sie an die versicherte Person, mit Kopie an den/die Arbeitgeber/in.
- J31** Die zuständige Amtsstelle gibt die Daten der Verfügung über die Gewährung von EAZ ins AVAM ein und begründet diese.

WANN SIND EINARBEITUNGSVERHÄLTNISSE ZU SISTIEREN?

Im Falle von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft

- J32** Die EAZ werden so lange ausgerichtet, wie im Falle einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung die Lohnfortzahlungspflicht des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin gemäss Art. 324a OR besteht. Dauert die Abwesenheit länger als die Lohnfortzahlungspflicht des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin, ist die Einarbeitung unterbrochen. Die Zahlungen der EAZ werden vorläufig eingestellt und bei erneuter Arbeitsaufnahme im gleichen Betrieb reaktiviert. Wegen des gesetzlichen Kündigungsschutzes bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft/Mutterschaft (vgl. Art. 336c OR) steht die versicherte Person jedoch weiterhin in einem Arbeitsverhältnis. Dies bedeutet, dass sie keine Leistungen nach Art. 28 AVIG geltend machen kann.
- J33** Kündigt die versicherte Person den Vertrag, wird sie erneut arbeitslos. Demzufolge wird bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft Art. 28 AVIG angewendet. Ist die Auflösung des Vertrages selbstverschuldet, muss die versicherte Person mit Sanktionen wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit rechnen (vgl. Art. 30 Abs. 1 Bst. a AVIG). Die Einstellungen werden den Leistungen gemäss Art. 28 AVIG angerechnet.

Im Falle von Militärdienst

- J36** Während der Rekrutenschule, Beförderungsdiensten und anderen voraussehbaren längeren militärischen Abwesenheiten sind grundsätzlich keine Einarbeitungsverhältnisse zu planen.
- J37** Fällt ein Wiederholungskurs in die Einarbeitungszeit, ist die Einarbeitung zu sistieren. Wegen des gesetzlichen Kündigungsschutzes bei Militärdienst steht die versicherte Person weiterhin in einem Arbeitsverhältnis. Dies bedeutet, dass sie keine Leistungen nach Art. 26 AVIG geltend machen kann, sondern lediglich nach EOG entschädigt wird.

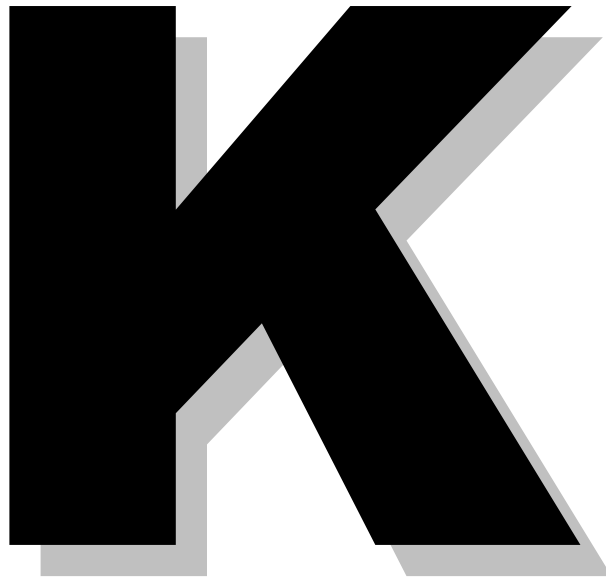
EAZ FÜR ZEITLICH BEFRISTETE ANSTELLUNGEN

Grundsatz

- J36** EAZ dienen der Einarbeitung von Arbeitnehmenden in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Die EAZ sollen nicht zur Förderung von temporären Arbeitseinsätzen benutzt werden.
- J37** Ein Gesuch von EAZ für einen befristeten Arbeitsvertrag kann, in begründeten Fällen, von der zuständigen Amtsstelle ausnahmsweise und unter folgenden, kumulativen Bedingungen bewilligt werden:
- Die Anstellungsdauer muss mindestens zwölf Monate betragen; und
 - die Dauer der EAZ darf die Hälfte der gesamten Anstellungsdauer nicht übersteigen.

EAZ FÜR SCHWEIZERISCHE UNTERNEHMEN IM AUSLAND

- J38** Die Gewährung von EAZ für einen Arbeitsvertrag mit einem schweizerischen Unternehmen im Ausland kann von der zuständigen Amtsstelle unter Berücksichtigung folgender, kumulativ zu erfüllenden Bedingungen bewilligt werden:
- Das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Schweiz und besitzt eine Zweigniederlassung im Ausland. Der Arbeitsvertrag ist nach schweizerischem Recht am Hauptsitz der Unternehmung abzuschliessen.
 - Der versicherten Person können in der Schweiz keine EAZ unter den gleichen Bedingungen gewährt werden.



FÖRDERUNG DER
SELBSTÄNDIGEN
ERWERBSTÄTIGKEIT

(Randziffern K1 - K77)

FÖRDERUNG DER SELBSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT (FSE)

Art. 71a - d AVIG; Art. 95a - e AVIV

WELCHE MÖGLICHKEITEN STELLT DIE VERSICHERUNG ZUR VERFÜGUNG UND WAS IST DER ZWECK DIESER MASSNAHME?

Grundsatz

- K1** Die Versicherung unterstützt versicherte Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, mit:
- der Ausrichtung von Taggeldern während der Planungsphase (Variante 1);
 - einer Verlustrisikogarantie oder Übernahme der Kosten zwecks Prüfung eines Mikrokredits (Variante 2);
 - oder einer Kumulation beider Leistungsarten (Variante 3).
- K2** Die versicherten Personen können alternativ entweder die erste oder zweite Variante beantragen oder die dritte Variante, die eine Kumulation der ersten und zweiten Variante darstellt.
- K3** Die zuständige Amtsstelle hat die Möglichkeit, den Mikrokreditgebern Kandidaten/versicherte Personen vorzuschlagen. Dazu verwendet sie ein dafür vorgesehenes Formular des SECO. Die Mikrokreditinstitute vergeben nicht nur die Kredite, sondern sie betreuen die Neuunternehmenden während der ganzen FsE-Projektphase und erstellen einen Bericht über die selbständige Erwerbstätigkeit. Der Fonds der ALV übernimmt die Kosten für die Prüfung der unterbreiteten Dossiers und die Honorare für die Projektbetreuungsphase. Die ALV kann bei versicherten Personen, die von einem Kreditinstitut ein Darlehen erhalten haben, das Verlustrisiko für eine nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen vom 6. Oktober 2006 (SR 951.25) zu gewährende Bürgschaft jedoch nicht übernehmen.
- K4** Die Massnahme dient nicht dazu, den versicherten Personen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen und soll nicht einzelne Branchen oder besondere wirtschaftliche Interessen bevorzugen. Der Hauptzweck besteht darin, die versicherten Personen aus der Arbeitslosigkeit herauszuführen.

WER KANN VON DEN LEISTUNGEN PROFITIEREN?

Von den Leistungen können versicherte Personen profitieren, die:

- K5** • ohne eigenes Verschulden arbeitslos sind.
- K6** • Liegt ein Kausalzusammenhang zwischen der selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit und der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit vor, so ist die Unterstützung nach den Artikeln 71a ff AVIG ausgeschlossen. Besteht kein Kausalzusammenhang, so ist die Unterstützung nach den Artikeln 71a ff AVIG ausgeschlossen.

menhang, ist eine Unterstützung nach den Artikeln 71a ff AVIG nach Ablauf der Einstelltage möglich, wobei die Einstelltage als Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit gelten und bei der Berechnung der einzuhaltenden Fristen nach den Artikeln 95a ff AVIV mitzurechnen sind. Die zuständige Amtsstelle muss vor der Behandlung jedes Gesuches bezüglich FsE mit der ALK Rücksprache nehmen, um zu erfahren, ob ein Fall von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit vorliegt.

- K7** • Übt die versicherte Person während mindestens sechs Monaten eine unselbständige Erwerbstätigkeit im freien Arbeitsmarkt aus, so wird ein bestehender Kausalzusammenhang aufgehoben und die Gewährung von Planungstaggeldern ist wieder möglich.
- K8** • Taggelder im Sinne von Art. 71a Abs. 1 AVIG erhalten nicht nur versicherte Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 13 Abs. 1 oder 2 AVIG erfüllen, sondern auch versicherte Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (vgl. Art. 14 AVIG).
- K9** • Im Moment der Leistungsausrichtung muss die versicherte Person das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.
- K10** • Sie muss ein Grobprojekt und/oder ein ausgearbeitetes Projekt zur Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften selbständigen Erwerbstätigkeit vorlegen. Ein Gesuch darf nicht bewilligt werden, wenn sich zeigen sollte, dass die Antragstellenden nach Aufnahme ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit teilweise arbeitslos bleiben würden.
- K11** • In der Wahl der Rechtsform ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit sind die versicherten Personen frei. Sie können Gesellschaften mit oder ohne juristische Persönlichkeit gründen.

SELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT UND ZWISCHENVERDIENST

- K12** Ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne eines ZV nach Art. 24 AVIG setzt voraus, dass diese selbständige Erwerbstätigkeit nicht mittels Leistungen nach Art. 71a ff. AVIG gefördert worden ist. Die versicherte Person kann in keinem Fall eine Unterbeschäftigung in ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit durch Leistungen der ALV kompensieren.

BESTEHT EIN ANSPRUCH AUF TAGGELDER ZUR FSE, WENN DIE VERSICHERTE PERSON EINEN ZWISCHENVERDIENST ERZIELT?

- K13** ZV heisst hier eine Erwerbstätigkeit, die nichts mit dem Projekt für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu tun hat.

Beantragt eine versicherte Person, die einen solchen ZV erzielt, Taggelder zur FsE, kann dem Gesuch stattgegeben werden, sofern die anderen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist Sache der zuständigen Amtsstelle, festzustellen, ob der ZV für die Realisierung der selbständigen Erwerbstätigkeit ein Hindernis darstellt.

Massgebend für das Taggeld zur FsE ist nach wie vor die allgemeine Vermittlungsfähigkeit. Als ZV rechnet die Kasse das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit an.

⇒ Beispiel:

Eine versicherte Person ist zu 100 % arbeitslos. Ihr Taggeld beläuft sich auf Fr. 180.-. Sie arbeitet 2 Tage in der Woche in einem Supermarkt und erzielt so einen ZV. Die erwerbslose Person beantragt Taggelder zur FsE, ohne ihren ZV anzugeben. Während der Planungsphase gewährt die ALK das normale Taggeld nach Abzug des ZV gemäss Art. 24 AVIG.

- K14** Einkommen, das die versicherte Person während der Planungsphase erzielt und aus der geplanten selbständigen Erwerbstätigkeit stammt, gilt nicht als ZV und geht vollumfänglich an die versicherte Person. Dies dürfte aber relativ selten vorkommen und nur sehr kleine Beträge betreffen, da die versicherte Person ja ihre selbständige Erwerbstätigkeit noch nicht aufgenommen hat.

WÄHREND WELCHER DAUER WERDEN DIE LEISTUNGEN AUSGERICHTET?

Grundsatz

- K15** a. Art. 27 AVIG gewährt der versicherten Person eine Höchstzahl an Taggeldern, die von ihr innerhalb ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug bezogen werden können.
- K16** b. In Anwendung dieses Grundsatzes auf die Bestimmungen zur FsE soll eine versicherte Person innerhalb ihrer um zwei Jahre verlängerten RF im Umfang ihres Taggeldhöchstanspruchs entschädigt werden können.
- K17** c. Die Beteiligung der ALV im Fall eines Konkurses mittels einer Deckung von 20 % des Verlustes bleibt vorbehalten.

Taggelder während der Planungsphase eines Projekts

- K18** d. Die Ausrichtung von Taggeldern während der Planungsphase ist auf höchstens 90 Tage begrenzt und wird nur einmal pro RF ausgerichtet. Die Anzahl ist nach den Umständen jedes Einzelfalles festzusetzen. Entschliessen sich mehrere versicherte Personen, gemeinsam ein einziges Projekt aufzubauen, so hat jede von ihnen Anspruch auf höchstens 90 Taggelder. Die Taggelder nach Art. 71a ff AVIG dürfen nur in den Grenzen der ordentlichen RF von zwei Jahren gemäss Art. 9 Abs. 1 AVIG ausgerichtet werden.
- K19** e. Hinweis: Taggelder werden nur für die Planungs- bzw. Vorbereitungsphase eines Projektes zur selbständigen Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Nicht subventioniert wird die Startphase eines Unternehmens. Bei der Übernahme einer bereits bestehenden Firma und bei versicherten Personen, die in eine bereits bestehende Firma einsteigen wollen, können grundsätzlich keine Taggelder ausgerichtet werden.
- K20** f. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann ein zweites Gesuch um Taggelder im Rahmen der ordentlichen RF bewilligt werden. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die zuständige Amtsstelle in einer ersten Verfügung nicht die Höchstzahl an Taggeldern gewährt hat und die versicherte Person sich entschieden hat, ihr erstes Projekt nicht weiterzuverfolgen und statt dessen ein anderes Projekt vorzubereiten. In einem solchen Fall beginnt hinsichtlich des zweiten Gesuches ein neues Verfahren, wobei die Anzahl von 90 Taggeldern, einschliesslich der bereits ausbezahlten gemäss dem bewilligten ersten Gesuch, nicht überschritten werden darf.

Übernahme von 20 % des Verlustrisikos durch die Arbeitslosenversicherung

- K21** Für die Festlegung des Zeitraums gilt für die ALV wie für die gewerblichen Bürgschaftsorganisationen eine Frist von 10 Jahren.
- K22** Diese Frist beginnt mit dem positiven Entscheid der zuständigen Bürgschaftsorganisation hinsichtlich der Übernahme des Verlustrisikos zu laufen.
- K23** Das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen und die Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen sind die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung der gewerblichen Bürgschaftsorganisationen.

WIE HOCH SIND DIE LEISTUNGEN DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE VERLUSTRISIKOGARANTIE?

- K24** Die ALV kann 20 % des Verlustrisikos für eine im Rahmen des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen gewährte Bürgschaft übernehmen (vgl. Art. 71a Abs. 2 AVIG). Nach Art. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes darf die zu verbürgende Schuld Fr. 500'000.- nicht übersteigen. Das bedeutet, dass die finanzielle Leistung der ALV im Verlustfall 20 % von Fr. 500'000.- betragen kann, also maximal Fr. 100'000.-.

⇒ Beispiel:

Wenn der Maximalbetrag von Fr. 500'000.- durch eine Bürgschaft sichergestellt wurde, wird der Organisation im Verlustfall von der Eidgenossenschaft ein Betrag von 65 % des erlittenen Verlustes vergütet (vgl. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes), also Fr. 325'000.-. Der Fonds der ALV trägt 20 % des eingetretenen Verlustes, also Fr. 100'000.-. Der Rest des Verlustes von Fr. 75'000.- geht zu Lasten der Bürgschaftsorganisation.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BEZUG VON TAGGELDERN

- K25** Die folgenden formellen und materiellen Bedingungen nach Art. 71b AVIG und Art. 95b AVIV müssen erfüllt sein, damit Taggelder ausgerichtet werden können:
- K26** a. Die versicherte Person muss ein schriftliches Gesuch innert den vom Gesetz vorgegebenen Fristen einreichen.
- K27** b. Sie muss Angaben über ihre beruflichen Kenntnisse machen.
- K28** c. Das Gesuch muss den Nachweis angemessener Kenntnisse in der Geschäftsführung enthalten, zum Beispiel durch Kurse zur FsE, welche die Kantone organisieren.

Grundsätze

1. Kurse vor Beginn der Planungsphase:

Vor Einreichung eines Gesuches um Taggelder können Abklärungskurse verfügt werden, die Aufschluss über die Eignung der versicherten Person im Hinblick auf die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit geben sollen. Im weiteren steht es im Ermessen der zuständigen Amtsstelle, in jedem Einzelfall die Anzahl und die Dauer von Weiterbildungskursen beziehungsweise von Kur-

sen zur Vorbereitung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu bewilligen. Diese Kurse fallen somit formell nicht in die Planungsphase gemäss Art. 71a Abs. 1 AVIG.

2. Kurse während der Planungsphase:

Während der Planungsphase dürfen nur Kurse bewilligt werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit stehen. Dabei muss es sich um Weiterbildungskurse im Rahmen der selbständigen Erwerbstätigkeit handeln und nicht um eine Grundausbildung oder eine allgemeine berufliche Weiterbildung. Während dieser Zeit besteht ein Anspruch auf Ersatz eventueller Kursauslagen.

Die zuständige Behörde kann per Beschluss die Zahlung der Taggelder gemäss Art. 71a Abs. 1 AVIG während der Dauer desurses sistieren, damit die versicherte Person uneingeschränkt an der Planungsphase teilhaben kann. Während dieser Zeit werden der versicherten Person die ordentlichen Arbeitslosenleistungen entrichtet. Diese Leistungen werden nicht den Taggeldern angerechnet, die im Rahmen der FsE zugesprochen werden.

Nach Kursende kann die versicherte Person den Restanspruch der Planungs-tagelder verlangen.

K29 Wenn alle anderen Voraussetzungen mit Ausnahme derjenigen unter Rz K28 c erfüllt sind, kann die zuständige Amtsstelle das Gesuch unter der Auflage gutheissen, dass die versicherte Person einen Kurs besucht, der es ihr ermöglicht, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Die zuständige Amtsstelle kann den Besuch eines bestimmten Kurses zwingend vorschreiben.

K30 d. Das Gesuch muss Angaben zum Grobprojekt enthalten, insbesondere :

- Ein Konzept zur selbständigen Geschäftstätigkeit, das Angaben über die personelle Organisation, Logistik, Infrastruktur, Lokalitäten, Rechtsform und den Ort des Sitzes der Unternehmung machen muss. Wenn der Sitz der Unternehmung im Ausland vorgesehen ist, und Geschäfte mit der Schweiz abgewickelt werden sollen (z.B. Kauf oder Verkauf von Waren in der Schweiz), kann die zuständige Amtsstelle nur die Ausrichtung von Planungstaggeldern verfügen. Eine Übernahme des Verlustrisikos ist ausgeschlossen. In einem solchen Fall kann die Planungsphase im Ausland stattfinden, sofern die versicherte Person während dieser Dauer ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.
- Über das Produkt oder die Dienstleistung, die die versicherte Person zu entwickeln und vermarkten beabsichtigt. Das Produkt muss summarisch umschrieben und die entsprechenden Gesetzesbestimmungen müssen respektiert werden.
- Über die möglichen Absatzmärkte unter Berücksichtigung der schon bestehenden Konkurrenz. Befinden sich die vorgesehenen Absatzmärkte vorwiegend im Ausland, hat sich die versicherte Person über zusätzliche wirtschaftliche und juristische Kenntnisse der entsprechenden Länder auszuweisen.
- Über den Kundenkreis.
- Über die Kosten und die Finanzierung des Projekts. Diese Aufstellung soll auch ungefähre Angaben über die Gesamtkosten zur Lancierung des Produktes oder der Dienstleistung machen. Was die Finanzierung des Projekts anbelangt, wird von der versicherten Person verlangt, dass sie die Finanzierungsquellen

zur Realisierung ihres Projekts sowie bereits vorhersehbare erste Einkünfte aus dem Geschäftsbetrieb angeben kann.

- Über den Stand des Projekts. Mit diesen Angaben kann sich die zuständige Amtsstelle über den aktuellen Stand des Projekts ins Bild setzen. Gestützt darauf kann dies auch als Richtlinie für die Ausrichtung der Anzahl Taggelder dienen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHME DES VERLUSTRISIKOS

- K31** Damit eine Bürgschaftsgarantie (Versicherung des Verlustrisikos) gewährt werden kann, müssen folgende formellen und materiellen Voraussetzungen nach Art. 71b AVIG und Art. 95c Abs. 1 AVIV erfüllt sein:
- K32** Die versicherte Person muss innert den vom Gesetz vorgeschriebenen Fristen ein schriftliches Gesuch einreichen.
- K33** a. Das Gesuch muss Informationen über die beruflichen Kenntnisse der versicherten Person enthalten.
- K34** b. Den eingereichten Unterlagen muss ein Nachweis angemessener Kenntnisse in der Geschäftsführung beigelegt sein.
- K35** c. Die versicherte Person muss ein ausgearbeitetes Projekt zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit vorlegen.
- K36** d. Das Gesuch muss detaillierte Unterlagen über den Kapitalbedarf sowie über die Finanzierung während des ersten Geschäftsjahres enthalten.
- K37** e. Aus dem ausgearbeiteten Projekt der versicherten Person muss hervorgehen, dass mindestens eine Bank kontaktiert wurde und eine Grundzusage für einen Kredit, unter Vorbehalt der Gewährung einer Bürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation, vorliegt.

VERFAHREN BEIM ANTRAG AUF TAGGELDER

Art. 71b Abs. 1 AVIG; 95b AVIV

Grundsatz

- K38** Der versicherten Person können Planungstaggelder nur innerhalb der ordentlichen Leistungsrahmenfrist im Rahmen ihres Taggeldanspruchs von maximal 90 Tagen gewährt werden. Ist die ordentliche RF abgelaufen, verfallen allfällige darüber hinausgehende Taggeldansprüche.
- K39** Es wird der versicherten Person, die von der Höchstzahl an Taggeldern profitieren will, empfohlen, das **Gesuch um Taggelder** spätestens 22 Wochen vor Ablauf der ordentlichen RF bei der zuständigen Amtsstelle ihres Wohnortes einzureichen (18 Wochen [90 Tage] für die Höchstzahl an Taggeldern plus 4 Wochen für die Behandlung und den Entscheid der zuständigen Amtsstelle).

- K40** Die notwendigen sowie die durch die zuständige Amtsstelle zusätzlich einverlangten Unterlagen müssen dem Gesuch beigelegt sein.
- K41** Bei versicherten Personen, die am ersten Tag ihrer Arbeitslosigkeit um Planungstag-gelder nachsuchen, ist zu beachten, dass sie die Wartezeit nach Art. 18 Abs. 1 AVIG zu bestehen haben. Die Verfügung betreffend Ausrichtung von Taggeldern ist erst nach Ablauf dieser Wartezeit zu erlassen.
- K42** Die kantonale Amtsstelle entscheidet innert vier Wochen nach Eingang des Gesuchs, ob Taggelder ausgerichtet werden und setzt deren Anzahl fest (vgl. Art. 95b Abs. 2 und 3 AVIV). Sie kann bei Bedarf später ein zweites Mal FsE-Massnahmen gewähren. Beide FsE-Verfügungen zusammen dürfen aber 90 Taggelder nicht überschreiten und müssen innerhalb der ordentlichen RF für den Leistungsbezug abgewickelt werden.
- K43** Während der Frist, für welche Taggelder ausgerichtet werden, muss die versicherte Person nicht vermittlungsfähig sein; sie ist von ihren Pflichten nach Art. 17 AVIG, insbesondere von den Arbeitsbemühungen und den Kontrollpflichten, befreit (vgl. Art. 71b Abs. 3 AVIG).
- K44** Bei positivem Entscheid schickt die zuständige Amtsstelle eine Kopie ihrer Verfügung an die ALK der versicherten Person und gibt die entsprechenden Daten zu Händen der Ausgleichsstelle ins AVAM ein.

VERFAHREN BEI DER ÜBERNAHME DES VERLUSTRISIKOS OHNE TAGGELDER

Art. 71b Abs. 2 AVIG; Art. 95c AVIV

- K45** Diese Variante ist für versicherte Personen vorgesehen, die bereits über ein ausgearbeitetes Projekt verfügen und deshalb keine Planungsphase mehr benötigen, jedoch von den unter Rz K24 beschriebenen Leistungen profitieren wollen.
- K46** Der Taggeldanspruch der versicherten Person wird im Verlustfall um den vom Ausgleichsfonds bezahlten Betrag herabgesetzt.
- K47** Die versicherte Person, die von der Übernahme des Verlustrisikos profitieren will, hat das **Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos ohne Taggelder** innert der ersten 35 Wochen kontrollierter Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Amtsstelle einzureichen (Verwirkungsfrist).
- K48** Das Gesuch muss die Voraussetzungen nach den Rz K31 ff. erfüllen.
- K49** Die zuständige Amtsstelle prüft die Anspruchsvoraussetzungen nach den Rz K05 - K10 und unterzieht die eingereichten Unterlagen einer formellen Prüfung.
- K50** Sind alle Erfordernisse erfüllt, erlässt die zuständige Amtsstelle eine Verfügung betreffend Weiterleitung an die Bürgschaftsorganisation.
- K51** Mittels dieser Verfügung stellt die zuständige Amtsstelle fest, dass alle formellen Anspruchsvoraussetzungen zur Übernahme des Verlustrisikos erfüllt sind und dass sie

die Unterlagen der zuständigen Bürgschaftsorganisation zur materiellen Prüfung übermitteln kann.

- K52** Die Originalverfügung wird der versicherten Person schriftlich eröffnet. Eine Kopie der Verfügung mit dem Gesuch der versicherten Person übermittelt die zuständige Amtsstelle der zuständigen Bürgschaftsorganisation zwecks materieller Prüfung des ausgearbeiteten Projektes. Die entsprechenden Daten der Verfügung werden von der zuständigen Amtsstelle der Ausgleichsstelle mittels AVAM zugänglich gemacht.
- K53** Die zuständige Bürgschaftsorganisation entscheidet innert vier Wochen nach Zustellung des Gesuches, informiert die versicherte Person über ihren Entscheid und stellt eine Kopie des Entscheides der zuständigen Amtsstelle zu.
- K54** Der Entscheid der Bürgschaftsorganisation ist nicht anfechtbar.
- K55** Ein positiver Entscheid der Bürgschaftsorganisation bedeutet, dass sie im Verlustfall die unter Rz K24 beschriebenen Leistungen gewährt.
- K56** Im Falle eines positiven Entscheides der Bürgschaftsorganisation erlässt die zuständige Amtsstelle anschliessend eine Verfügung betreffend die Übernahme von 20 % des Verlustrisikos für ein Projekt zur selbständigen Erwerbstätigkeit.
- K57** Das Original der Verfügung übermittelt sie der zuständigen Bürgschaftsorganisation, eine Kopie sendet sie der versicherten Person und seiner ALK. Die Daten der entsprechenden Verfügung sind zu Händen der Ausgleichsstelle ins AVAM einzugeben.
- K58** Die verbürgten Darlehen und Kredite sind seitens der versicherten Person so rasch als möglich, in der Regel aber längstens innerhalb von 10 Jahren (Art. 6 der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen) zu amortisieren. Dieser Wortlaut ist in die obengenannte Verfügung aufzunehmen.

VERFAHREN BEI DER ÜBERNAHME DES VERLUSTRISIKOS MIT TAGGELDERN

Art. 71b Abs. 2 AVIG; Art. 95d AVIV

- K59** Die versicherte Person muss die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Taggeldern erfüllen.
- K60** Sie hat innert der ersten 19 Wochen kontrollierter Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Amtsstelle ein **Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos mit Taggeldern** einzureichen. Auch in diesem Fall handelt es sich um eine Verwirkungsfrist.
- K61** Bei positivem Entscheid verweist die zuständige Amtsstelle die versicherte Person an die zuständige Bürgschaftsorganisation und stellt dieser eine Kopie der entsprechenden Verfügung zu.
- K62** Innert der ersten 35 Wochen kontrollierter Arbeitslosigkeit hat die versicherte Person der zuständigen Bürgschaftsorganisation ein ausgearbeitetes Projekt zur materiellen Prüfung einzureichen und legt dabei die zustimmende Verfügung der zuständigen Amtsstelle, zwecks Kontrolle durch die Bürgschaftsorganisation, bei.

K63 Die obengenannten Fristen sind Maximalfristen. Dennoch ist es möglich, diese um zwei Wochen zu verlängern, um zu vermeiden, dass die versicherte Person ihr Recht auf Entschädigung vor Ablauf dieser Fristen verliert.

K64 Das weitere Verfahren gestaltet sich analog zu den Rz K53-K58.

GEBÜHREN FÜR DIE PRÜFUNG DER PROJEKTE DURCH DIE BÜRGSCHAFTSORGANISATIONEN

K65 Der Verwaltungskostenbeitrag zur Prüfung der Projekte für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch die Bürgschaftsorganisationen wird mit Fr. 1'000.- pro Gesuch entschädigt.

K66 Der Schweizerische Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften (SVGB) führt für alle Projekte zum Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die einer Bürgschaftsorganisation zur Prüfung vorgelegt wurden, auf gesamtschweizerischer Ebene die Abrechnung der Prüfungskosten durch.

K67 Der SVGB reicht am Anfang jedes Kalenderjahres ein Subventionsgesuch um Übernahme der Prüfungskosten bei der Ausgleichsstelle ein. Das Gesuch stützt sich auf ein Budget für das kommende Jahr. Während des Jahres erfolgen Teilzahlungen auf den budgetierten Betrag und Ende Kalenderjahr erfolgt eine Schlussabrechnung.

REGELUNG IM VERLUSTFALL

Grundsatz

- K68** 1. Die ALK zahlt der Bürgschaftsorganisation den Anteil des Ausgleichsfonds am Verlustrisiko aus. Die Auszahlung erfolgt:
- gestützt auf die zustimmende Verfügung der zuständigen Amtsstelle bezüglich der Übernahme von 20 % des Verlustrisikos und;
 - aufgrund von Belegen der Bürgschaftsorganisation, aus denen hervorgeht, wie hoch der Verlust ist. Diese Belege hat die Bürgschaftsorganisation der ALK einzureichen.
- K69** 2. Das Verfahren bezüglich Rückzahlung der Beträge an die Bürgschaftsorganisationen wird über den SVGB geregelt.

ABSCHLUSS DER PLANUNGSPHASE UND RAHMENFRISTEN

Grundsatz

- K70** 1. Der in der entsprechenden Verfügung bezeichneten Stelle ist nach Abschluss der Planungsphase, spätestens aber mit dem Bezug des letzten Taggeldes, schriftlich mitzuteilen, ob die versicherte Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder nicht. Die Mitteilungspflicht obliegt der versicherten Person oder der Bürgschaftsorganisation, sofern die versicherte Person ihr ein Projekt zur Beurteilung vorgelegt hat.

- K71** 2. Nimmt die versicherte Person nach Bezug des letzten Taggeldes eine selbständige Erwerbstätigkeit auf, gilt im Falle einer Wiederanmeldung eine RF von vier Jahren (vgl. Art. 71d Abs. 2 AVIG). Die Taggelder dürfen insgesamt die Höchstzahl nach Art. 27 nicht übersteigen (vgl. Art. 71d Abs. 2 AVIG). Die verlängerte RF wird jedoch durch eine neue RF ersetzt, wenn nach Ausschöpfung des Taggeldhöchstanspruchs die Voraussetzungen für die Eröffnung einer neuen RF für den Leistungsbezug erfüllt sind (Art. 95e Abs. 3 AVIV).
- K72** 3. Bei der Ausrichtung von Taggeldern
- Nach Abschluss der Planungsphase meldet die versicherte Person der in der **Verfügung betreffend Ausrichtung von Taggeldern** bezeichneten Stelle schriftlich, ob sie die geplante selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder nicht.
 - Die zuständige Amtsstelle leitet die positive Meldung an die ALK der versicherten Person weiter.
 - Wer nach Abschluss der Planungsphase die selbständige Erwerbstätigkeit nicht aufnimmt und wieder Leistungen der ALV beanspruchen will, darf im Bereich seines geförderten Projekts keinen ZV erzielen. Das Projekt muss definitiv aufgegeben werden.
- K73** 4. Bei Übernahme des Verlustrisikos durch eine Bürgschaftsorganisation ohne Taggelder ist die Bürgschaftsorganisation verpflichtet, der in der **Verfügung betreffend Weiterleitung an die Bürgschaftsorganisation** bezeichneten Stelle schriftlich zu melden, ob die versicherte Person die Selbständigkeit aufnimmt oder nicht. Im Falle einer Wiederanmeldung werden der ursprünglichen RF bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit von der ALK zwei zusätzliche Jahre angehängt. Das Gleiche gilt bei der Übernahme des Verlustrisikos durch eine Bürgschaftsorganisation mit Taggeldern.

KONTROLLFREIE TAGE NACH ART. 27 AVIV

- K74** Mit der Ausrichtung von Planungstaggeldern kann ein Anspruch auf kontrollfreie Tage nach Art. 27 AVIV erlangt werden.

Während der Massnahme ist es den Versicherten grundsätzlich nicht gestattet, kontrollfreie Tage zu beziehen. Ansonsten hätte dies eine unerwünschte Verlängerung der Planungsphase zur Folge.

SISTIERUNG DER TAGGELDER BEI KRANKHEIT, UNFALL, MILITÄR- UND ZIVILSCHUTZDIENST. ANWENDUNG VON ART. 28 AVIG IM FALLE VON ARBEITSUNFÄHIGKEIT

- K75** Es erfolgt eine Sistierung der Ausrichtung von Taggeldern (d.h. eine entsprechende Verlängerung der Bezugsdauer innerhalb der ordentlichen RF), wenn die Krankheit, der Unfall oder der Militär- /Zivilschutzdienst die versicherte Person hinderte, ihre Projektvorbereitungen innert der vorgesehenen Frist zu beenden. Eine diesbezügliche Arbeitsunfähigkeit muss der ALK mittels Arztzeugnis nachgewiesen werden.

Hinweis: Die Meldepflicht der versicherten Person gegenüber der Kasse im Falle dieser Ereignisse muss als Zusatz in die **Verfügung betreffend Ausrichtung von Taggeldern** aufgenommen werden.

Während der Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit hat die versicherte Person im Rahmen ihrer Anspruchsberechtigung das Recht auf Entschädigung im Sinne von Art. 28 AVIG. Für die Anwendung von Art. 28 AVIG stützen sich die kantonalen Amtsstellen auf die Rz C166 bis C187 des Kreisschreibens über die ALE vom Januar 2007.

EINSTELLUNG IN DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

- K76** Das AVIG regelt die Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Falle der Nichtaufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Art. 30 Abs. 1 Bst. g AVIG. Die Dauer der Einstellung ist proportional zum Verschulden, darf jedoch 25 Tage nicht überschreiten.
- K77** Die versicherte Person trifft ein Verschulden, wenn man von ihr, nach den Umständen des Einzelfalles und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, ein bestimmtes Verhalten, eine bestimmte Handlung oder eine Leistung erwarten darf, die sie nicht vornimmt, obwohl es ihr objektiv möglich gewesen wäre.



PENDLERKOSTEN- UND WOCHENAUFENTHALTER- BEITRÄGE

(Randziffern L1 - L45)

PENDLERKOSTEN- UND WOCHENAUFENTHALTERBEITRÄGE (PEWO)

Art. 68 - 70 AVIG; Art. 91 - 95 AVIV

ZIEL

- L1** Die Massnahme soll die geographische Mobilität von versicherten Personen fördern, die in ihrer Wohnortsregion keine zumutbare Arbeit gefunden und sich bereit erklärt haben, ausserhalb dieser Region zu arbeiten, um aus der Arbeitslosigkeit herauszukommen.

FINANZIELLE EINBUSSE

- L2** PEWO können gemäss Art. 68 Abs. 3 AVIG nur ausgerichtet werden, sofern der versicherten Person im Vergleich zu ihrer letzten Tätigkeit durch die Annahme der auswärtigen Arbeit finanzielle Einbussen entstehen.
- L3** Nach Art. 94 AVIV erleidet die versicherte Person eine finanzielle Einbusse, wenn bei ihrer neuen Tätigkeit der Verdienst, abzüglich der notwendigen Auslagen (dies bis zur Höchstgrenze gemäss Verordnung des EVD über die Ansätze der Arbeitslosenversicherung beim Ersatz der Auslagen für Kursbesuch [SR 837.056.2]) den vor der Arbeitslosigkeit erzielten versicherten Verdienst (AHV-pflichtiger Lohn; Art. 23 Abs. 1 AVIG) nicht erreicht. Die finanzielle Einbusse wird nicht jeden Monat, sondern nur zu Beginn der auswärtigen Tätigkeit ermittelt.

Definitionen

- L4** Pendlerkostenbeitrag: deckt im Inland die nachgewiesenen notwendigen Fahrkosten für das tägliche Pendeln zwischen dem Wohnort und dem neuen Arbeitsort (vgl. Art. 69 AVIG) während maximal 6 Monaten. Die Verpflegungskosten sind nicht anrechenbar, auch wenn sie bei der Berechnung der finanziellen Einbusse berücksichtigt werden.
- L5** Wochenaufenthalterbeitrag: deckt während höchstens 6 Monaten die Kosten von versicherten Personen, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren können. Er setzt sich zusammen aus einer Pauschale für die auswärtige Unterkunft und den Mehrkosten für die Verpflegung sowie aus dem Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine Fahrt pro Woche vom Wohnort an den Arbeitsort (im Inland) und zurück (vgl. Art. 70 AVIG).

BEGÜNSTIGTE

- L6** Der Begriff der letzten Tätigkeit gemäss Art. 68 Abs. 3 AVIG ist im Sinne von Art. 23 Abs. 1 AVIG zu verstehen. Art. 94 AVIV stellt somit auf den (vor der Arbeitslosigkeit) durch Arbeitsleistung erzielten versicherten Verdienst ab.

Beitragsbefreite Versicherte haben somit keinen Anspruch auf PEWO.

Voraussetzungen

- L7**
- a. Die Gesuchstellenden müssen eine Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten aufweisen (vgl. Art. 13 AVIG).
 - b. der versicherten Person konnte keine zumutbare Arbeit nach Art. 16 AVIG in ihrer Wohnortsregion vermittelt werden (vgl. Art. 68 Abs. 1 Bst. a AVIG);
 - c. die Gesuchstellenden nehmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit ausserhalb der Wohnortsregion eine Stelle an;
 - d. ihnen muss im Vergleich zu ihrer letzten Tätigkeit eine finanzielle Einbusse entstehen (vgl. Art. 68 Abs. 3 AVIG).

LEISTUNGSDAUER

Grundsatz

- L8** Gemäss Art. 68 Abs. 2 AVIG können diese Beiträge innerhalb derselben RF während längstens sechs Monaten gewährt werden.
- L9** Die Frist von sechs Monaten beginnt mit dem auswärtigen Stellenantritt der versicherten Person zu laufen. Stellt sie das Gesuch erst nach diesem Zeitpunkt, werden ihr die Leistungen entsprechend der verspäteten Gesuchseinreichung anteilmässig gekürzt (vgl. Art. 95 Abs. 1 i.V. mit Art. 81e Abs. 1 AVIV).
- L10** Es gibt keine Verlängerung der maximalen Dauer aufgrund besonderer Umstände.

Rahmenfrist

- L11** Die Massnahme kann innerhalb der RF so oft gewährt werden, als die Gesamtdauer sechs Monate nicht übersteigt. Wird eine neue RF für den Leistungsbezug eröffnet, so besteht die Möglichkeit, einen Beitrag zu gewähren, der sich über beide RF erstreckt, sofern zwei Verfügungen erlassen werden und die Gesamtleistungsdauer sechs Monate nicht übersteigt.

LEISTUNGEN

Betrag

- L12** Der von der zuständigen Amtsstelle errechnete monatliche Betrag gilt für den gesamten Zeitraum, während dem PEWO ausgerichtet werden, sofern keine wesentlichen Änderungen der zugrunde liegenden Gegebenheiten eintreten (beispielsweise bei einer Änderung des Arbeitsvertrages; nicht aber die Anpassung des Lohnes an die Teuerung oder eine Tarifänderung der Verkehrsbetriebe).
- L13** Bei der Berechnung der finanziellen Einbusse kann der vor der Arbeitslosigkeit erzielte Verdienst nach Art. 23 Abs. 1 AVIG nur bis zum Höchstbetrag von Fr. 10'500.- pro Monat bzw. Fr. 126'000.- pro Jahr berücksichtigt werden.

Anrechenbare Kosten

- L14** Grundsätzlich muss die Wahl, ob Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeiträge zu gewähren sind, auf die billigere Massnahme fallen. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips ist jedoch nicht nur auf die Kosten der Massnahme, sondern auch auf die Zumutbarkeit der in Frage stehenden Arbeit Rücksicht zu nehmen, wenn die Strecke zwei Stunden für die Hinfahrt und zwei Stunden für die Rückfahrt übersteigt. Es geht darum, die Gesamtheit der Umstände der versicherten Person in Betracht zu ziehen, um zu bestimmen, welche Leistung es erlaubt, das angestrebte Ziel zu erreichen.
- L15** Ein Kostenbeitrag für Fahrten mit dem Privatfahrzeug wird nur gewährt, wenn die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in Anbetracht aller Umstände klar nicht zumutbar ist (kein öffentliches Verkehrsmittel steht zur Verfügung, Arbeitszeit ist mit Fahrplänen nicht vereinbar, usw.). Im andern Fall wird der versicherten Person nur der Preis des Billets oder des Abonnements 2. Klasse vergütet, selbst wenn sie ihr eigenes Privatfahrzeug benützt. Die ALK vergütet den Preis dieser Fahrkarten aufgrund der Verfügung der zuständigen Amtsstelle.
- L16** Die Beiträge an die Pendler- oder Wochenaufenthalterkosten werden gemäss den Vorschriften der Bildungsmassnahmen festgelegt (vgl. Art. 85 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b AVIV und die Verordnung des EVD über die Ansätze für den Auslagenersatz bei Kursbesuch).

Tägliche und wöchentliche Fahrkosten

- L17** Der Arbeitsort liegt ausserhalb der Wohnortsregion, wenn zum Wohnort eine öffentliche Verkehrsverbindung (Bahn, Bus, etc.) besteht, deren Länge 30 Tarifkilometer übersteigt oder wenn der Arbeitsort mit einem Privatfahrzeug, sofern die versicherte Person eines besitzt, nur in mehr als einer halben Stunde zu erreichen ist (vgl. Art. 91 AVIV).
- L18** Können die Tarifkilometer nicht ermittelt werden, obwohl ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, ist analog zu Art. 91 Bst. b AVIV auf die effektive Reisezeit abzustellen.
- L19** Zur Bestimmung der Fahrzeit bei Benutzung eines Privatfahrzeugs wird die durchschnittliche Fahrzeit geschätzt. Die Fahrzeit und die Entfernung können mit einem Computerprogramm wie z.B. "Twixroute" ermittelt werden.
- L20** In Anwendung von Art. 85 Abs. 3 Bst. b AVIV hat das Eidgenössische Wirtschaftsdepartement (EVD) folgenden Kilometertarif für Auslagen bei Fahrten mit Privatfahrzeugen festgelegt (vgl. Art. 3 der Verordnung des EVD über die Ansätze für den Auslagenersatz bei Kursbesuch).
- 50 Rappen/km für Motorwagen;
 - 25 Rappen /km für Motorräder;
 - 10 Rappen /km für Motorfahrräder.

Wochenaufenthalterbeiträge

- L21** Der in Art. 70 AVIG vorgesehene Beitrag deckt die durch den Wochenaufenthalt der versicherten Person entstehenden Kosten nur teilweise. Er setzt sich zusammen aus

einer Pauschalentschädigung für die auswärtige Unterkunft, den Mehrkosten der Verpflegung (vgl. Art. 93 AVIV) und deckt die effektiven Reisekosten.

L22 In Anwendung von Art. 93 Abs. 1 i.V. mit Art. 85 Abs. 3 Bst. a AVIV hat das EVD folgende Tarife für die Auslagen für Unterkunft und Verpflegung festgelegt (vgl. Art. 1 und 2 der Verordnung des EVD über die Ansätze für den Auslagenersatz bei Kursbesuch):

L23 Verpflegungskosten:

- Fr. 5.- für ein auswärts eingenommenes Frühstück;
- Fr. 15.- für eine auswärts eingenommene Hauptmahlzeit oder
- Fr. 10.- wenn die Hauptmahlzeit zum Selbstkostenpreis in einer Betriebskantine oder ähnlichen Einrichtung eingenommen werden kann.

L24 Unterkunftskosten: Fr. 300.- pro Monat.

L25 Diese Ansätze sind auch auf die bei der letzten Tätigkeit der versicherten Person entstandenen Kosten anzuwenden.

WOHNORTSREGION

L26 Der Begriff des Wohnorts in Art. 68 ff. AVIG ist identisch mit demjenigen in Art. 8 Abs. 1 Bst. c AVIG.

GEWÖHNLICHER ARBEITSORT

L27 Als Arbeitsort gilt der Ort, an dem die Arbeitnehmenden die Arbeit normalerweise antreten.

Für Aussendienstmitarbeitende kommen folglich PEWO nur für die Strecke in Betracht, die sie von ihrem Wohnort zum Arbeitgeber/zur Arbeitgeberin zurücklegen müssen, nicht aber für den Weg zu den verschiedenen vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zugewiesenen Einsatzorten. Befindet sich der Einsatzort in der Wohnortsregion der Aussendienstmitarbeitenden und müssen sie sich nicht an den Ort des Betriebes begeben, kommen keine PEWO in Betracht.

L28 Der Begriff Arbeitsort wird komplizierter, wenn beim Arbeitsverhältnis „Arbeitnehmende – Arbeitgebende“ eine Temporärfirma ins Spiel kommt.

Jedem Einsatz kann ein bestimmter Arbeitsort entsprechen und dieser wird definitionsgemäss praktisch nie der Ort der Temporärfirma sein, selbst wenn die Arbeitnehmenden immer von der Temporärfirma abhängig sind.

Es ist deshalb der Rahmenarbeitsvertrag zwischen den Arbeitnehmenden und der Temporärfirma daraufhin zu prüfen, ob es für jeden Auftrag einen spezifischen Vertrag gibt; in diesem Fall ist der gewöhnliche Arbeitsort der Ort, an dem der Auftrag ausgeführt wird.

LETZTE TÄTIGKEIT

- L29** Die finanzielle Einbusse ist im Verhältnis zur letzten Tätigkeit zu überprüfen. Unter der letzten Tätigkeit ist in allen Fällen die Tätigkeit zu verstehen, die während den sechs letzten Beitragsmonaten vor Beginn der RF für den Leistungsbezug ausgeübt wurde (vgl. Art. 23 Abs. 1 AVIG i. V. mit Art. 37 Abs. 1 AVIV), d.h. es muss sich bei der letzten Tätigkeit um eine Arbeitsleistung handeln.

KUMULATION MIT ANDEREN ARBEITSMARKTMASSNAHMEN, ZWISCHENVERDIENST, EIGNUNGSABKLÄRUNGEN, TEILZEIT-BESCHÄFTIGUNGEN

L30 Kumulation mit EAZ (vgl. Art. 65 - 66 AVIG; Art. 90 AVIV)

Die Kumulation dieser beiden Leistungen ist möglich. Zur Bestimmung der finanziellen Einbusse ist der gesamte erzielte Verdienst (Lohn und EAZ) zu berücksichtigen.

L31 Kumulation mit PvB, Berufspraktika und SEMO (vgl. Art. 64a Abs. 1 AVIG)

Eine Kumulation dieser Massnahmen mit PEWO ist nicht möglich. In den obenerwähnten Massnahmen werden Taggelder ausbezahlt, so dass die Ermittlung einer finanziellen Einbusse mangels eines Lohnes nicht möglich ist.

L32 Kumulation mit AZ (vgl. Art. 66a und 66c ff. AVIG; Art. 90a AVIV)

Eine Kumulation dieser beiden Massnahmen ist nicht möglich.

L33 Kumulation mit ZV (vgl. Art. 24 AVIG)

In der Regel ist eine Kumulation von PEWO mit ZV nicht möglich..

L34 Kumulation mit Eignungsabklärungen (vgl. Art. 25 Bst. c AVIV)

Eine Kumulation mit Eignungsabklärungen ist nicht möglich, da kein Lohn ausbezahlt wird, so dass die Ermittlung einer finanziellen Einbusse mangels eines Lohnes nicht möglich ist.

L35 Kumulation mit Teilzeitbeschäftigungen

Pendlerkosten und Wochenaufenthalterbeiträge können im Zusammenhang mit Teilzeitbeschäftigungen gewährt werden.

BERECHNUNGSBEISPIELE

- L36** Diese beiden Beispiele entsprechen den AVAM/ASAL-Funktionen für die Entscheidung über die Gewährung von PEWO:

⇒ Pendlerkosten:

Berechnung der finanziellen Einbusse (alle Angaben monatlich):

versicherter Verdienst

Fr. 5'416.-

./.	Reisekosten	Fr.	
./.	auswärtige Unterkunft	Fr.	
./.	auswärtige Verpflegung	Fr.	Fr.
		-----	-----
	bereinigter Verdienst des letzten Einkommens		Fr. 5'416.- (1)
	AHV-pflichtiger Lohn (einschliesslich 13. Monatslohn oder Gratifikation)		Fr. 6'200.-
./.	Reisekosten	Fr. 976.- (2)	
./.	auswärtige Unterkunft	Fr.	
./.	auswärtige Verpflegung ⁹	Fr. 217.-	Fr. 1'193.- (3)
		-----	-----
	bereinigter Verdienst des auswärtigen Einkommens		Fr. 5'007.- (4)
	finanzielle Einbusse (1) - (4)		Fr. 409.- (5)
	Pendlerkostenbeitrag:		
	niedrigerer Betrag von (2) und (5)		Fr. 409.-

⇒ Wochenaufenthalterbeiträge

Berechnung der finanziellen Einbusse (alle Angaben monatlich):

	versicherter Verdienst	Fr.	Fr. 8'100.-
./.	Reisekosten	Fr. 248.-	
./.	auswärtige Unterkunft ¹⁰	Fr.	
./.	auswärtige Verpflegung ⁹	Fr.	Fr. 248.- (6)
		-----	-----
	bereinigter Verdienst des letzten Einkommens		Fr. 7'852.- (1)
	AHV-pflichtiger Lohn (einschliesslich 13. Monatslohn, Gratifikation oder eventuelle Kompensationszahlung bei ZV)		Fr. 7'000.-
./.	Reisekosten	Fr. 332.- (2)	
./.	auswärtige Unterkunft	Fr. 300.-	
./.	auswärtige Verpflegung	Fr. 542.50	Fr. 1'174.50 (3)

	bereinigter Verdienst des auswärtigen Einkommens		Fr. 5825.50 (4)
	finanzielle Einbusse (1) - (4)		Fr. 2'026.50 (5)
	Differenz der Reisekosten (3) - (6)		Fr. 926.50 (7)
	Wochenaufenthalterkostenbeitrag:		
	niedrigerer Betrag von (7) und (5)	Fr.	926.50

VERFAHREN

Einreichung des Gesuchs

- L37** Nach Art. 59c AVIG und 95 Abs. 1 AVIV müssen die versicherten Personen ihr Gesuch um Leistungen nach Art. 68 AVIG der zuständigen Amtsstelle mindestens 10 Tage vor Stellenantritt einreichen.

Verspätung

- L38** Reicht die versicherte Person ihr Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Antritt der auswärtigen Stelle ein, wird der Beitrag erst vom Tag der Gesuchseinreichung an ausgerichtet (vgl. Art. 81e Abs. 1 AVIV). Der Beitrag wird dann der Verspätung entsprechend pro rata temporis berechnet.

Entschuldbarer Grund und Schutz von Treu und Glauben

- L39** Nur dringende, unvorhersehbare, vom Willen der versicherten Person unabhängige Gründe, die sie an der rechtzeitigen Einreichung des Gesuches hinderten, können entschuldbare Gründe für die Nichteinhaltung der Frist darstellen.

Prüfung durch die zuständige Amtsstelle und Entscheid

- L40** Nach der Gesuchsprüfung fällt die zuständige Amtsstelle einen Entscheid, der den Beitrag pro Kontrollperiode festsetzt. Sie gibt die nötigen Daten in das AVAM-Datenverarbeitungssystem ein und begründet den Entscheid. Anschliessend teilt sie der versicherten Person und der Kasse ihren Entscheid mit.

Rolle der ALK

- L41** Die versicherte Person reicht ihrer ALK für jede Kontrollperiode eine Kopie ihrer monatlichen Lohnabrechnung ein (vgl. Art. 95 Abs. 4 AVIV).
- L42** Wenn der von der zuständigen Amtsstelle festgesetzte Grundbetrag angepasst werden muss, weil die versicherte Person nur während eines Teils der Kontrollperiode gearbeitet hat (beispielsweise weil sie krank war), nimmt die Kasse die nötige Kürzung vor.
- L43** Eine Kürzung des festgelegten Betrages ist nicht möglich, wenn der versicherten Person Pauschalbeträge für öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Monatsabonnement) vergütet wurden und diese nicht mehr zurückgefordert werden können.
- L44** Die Kasse darf einen Vorschuss von bis zu zwei Dritteln des voraussichtlichen Monatsbetrags gewähren, wenn die versicherte Person sonst in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde (vgl. Art. 95 Abs. 4 2. Satz AVIV).
- L45** Das Recht auf Leistung erlischt, wenn die versicherte Person ihren Anspruch nicht spätestens drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem die betreffenden Kosten angefal-

len sind, geltend macht. Unzustellbare Beiträge verfallen nach drei Jahren (vgl. Art. 95 Abs. 5 AVIV).

M

NATIONALE ARBEITSMARKTLICHE
MASSNAHMEN; MASSNAHMEN FÜR
VON ARBEITSLOSIGKEIT
BEDROHTE; PILOTPROJEKTE

(Randziffern M1 - M15)

NATIONALE ARBEITSMARKTLICHE MASSNAHMEN; MASSNAHMEN FÜR VON ARBEITSLOSIGKEIT BEDROHTE; PILOTPROJEKTE

NATIONALE ARBEITSMARKTLICHE MASSNAHMEN

M1 Kollektive AMM können aus folgenden Gründen gesamtschweizerisch organisiert und abgewickelt werden, wenn:

- die Entstehungsgeschichte oder die Rahmenbedingungen der Massnahme so sind, dass nur eine gesamtschweizerische Betreuung möglich ist (Bsp. spezielle Finanzierungsart der Berufspraktika in der Bundesverwaltung, beschlossen durch das Parlament).
- ein besonderes Interesse an der Schaffung einer neuen AMM besteht und die Kantone das Risiko nicht tragen können.
- für die Massnahme in 4 oder mehr Kantonen ein Bedarf ausgewiesen ist und
- die Massnahme sich an Arbeitslose mit speziellem Profil richtet (Bsp. Hochqualifizierte). Es besteht zwar ein Bedarf, aber kantonale lediglich für einige wenige Plätze, wodurch sich die Durchführung einer rein kantonalen Massnahme nicht lohnt. In diesem Fall wird der Bedarf mehrerer Kantone durch eine entsprechende nationale Massnahme abgedeckt.

M2 Bei den nationalen AMM gelten ausser bei der Gesuchseinreichung dieselben Bestimmungen wie bei den kantonalen Massnahmen. Dabei sind die Organisierenden prinzipiell verpflichtet, vor der Einreichung eines Projektes bei den Arbeitsmarktbehörden der Kantone, wo die Massnahme hauptsächlich stattfindet, eine Bedarfsabklärung zu machen. Die Ausgleichsstelle bewilligt grundsätzlich nur nationale Massnahmen, wenn die kantonalen Stellen positive Stellungnahmen abgeben. Die Betreuung der Massnahme nach der Bewilligung und dem Abschluss der Leistungsvereinbarung wird durch die Ausgleichsstelle wahrgenommen. Mittels eines Controllingkonzepts für die nationalen AMM wird neben den konkreten in der Leistungsvereinbarung definierten Zielen auch die Sicherstellung der Legalität und Qualität der Massnahmen kontrolliert und gewährleistet.

M3 Da die bewilligten nationalen Massnahmen von der Ausgleichsstelle in das System AVAM aufgenommen werden, haben sie eine nationale Profilnummer, welche im AVAM unter dem AA-Bereich CH zu finden ist. Profilnummern und Zusatzinformationen zu Programminhalten werden im TCNet unter:

Publikationen / Sachbereiche – Diverses / Nationale Massnahmen (Link: <http://tcnet.seco.admin.ch/Nationale%20Massnahmen/default.aspx>) publiziert.

Die zuständigen kantonalen Amtsstellen verfügen die Teilnehmenden auf die publizierte Profilnummer und erstellen keine eigenen Profile zwecks Verfügung für nationale Massnahmen. In diesem Sinne kann auch die Aufnahme der offenen Stellen von nationalen Berufspraktika oder die Arbeitsplatzverwaltung der nationalen PVB nur durch die Ausgleichsstelle erfolgen.

M4 Nachfolgend werden wichtige Besonderheiten bei nationalen Massnahmen beschrieben.

1. PvB in Mittel- und Osteuropa

Die Teilnehmenden sind für die Zeit der Teilnahme grundsätzlich von der Stempelpflicht befreit, müssen aber mit Unterstützung der Projektleitung Arbeitsbemühungen erbringen. Sie erhalten eine bezahlte Zwischenreise nach ca. 3 Monaten, welche sie für Besprechungstermine beim RAV und Vorstellungsgespräche nutzen müssen. Verlängerungen bedingen neben dem Einverständnis der kantonalen Arbeitsmarktbehörde auch die Bewilligung der Ausgleichsstelle. Die Gesuche sind bei der dafür zuständigen Koordinationsstelle einzureichen.

2. Sprachkurse Eurocentres im Sprachgebiet

Die Kurse sind für Personen zwischen 18 und 40 Jahren bestimmt, die seit mindestens 4 Monaten arbeitslos sind und über gute Grundkenntnisse in der gewählten Sprache verfügen. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen abgewichen werden. In Anbetracht der besonderen Ansprüche an die Teilnehmenden (hohe Integrationsfähigkeit, Flexibilität, usw.) sollten in erster Linie Versicherte berücksichtigt werden, die sich in ihrer Stellensuche nachweislich mit besonderem Engagement auszeichnen. Interessierte melden sich direkt bei Eurocentres (Kontakt bitte dem AVAM-Profil entnehmen). Erst wenn die Anmeldebestätigung von Eurocentres vorliegt, werden die Teilnehmenden von den zuständigen kantonalen Amtsstellen auf die von der Ausgleichsstelle vorgegebenen Profilnummern verfügt und für die Dauer der Massnahme von der Kontrollpflicht befreit. Aus Gründen eines vereinfachten Verwaltungsablaufs sollen den Teilnehmenden die Kursbescheinigungen mit dem ausgefüllten Formulkopf inkl. Adresse und Faxnummer der betreffenden ALK vor Kursbeginn mitgegeben werden. Das Schulgeld, die Prüfungsgebühren sowie die Unterkunfts- und Verpflegungskosten (Halbpension) werden von der Ausgleichsstelle über das Kollektivgesuch abgewickelt. Die Teilnehmenden wohnen bei Gastfamilien und beteiligen sich mit CHF 1'600.00 an den Kosten für die Halbpension. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Teilnehmenden, können aber gemäss Art. 85 Abs. 2 AVIV bis zur Schweizergrenze vergütet werden. Von den Teilnehmenden können keine individuellen Kosten für weitere Kursauslagen, Reise- oder Verpflegungskosten vor Ort geltend gemacht werden. Aktivitäten ausserhalb des Schulprogramms sind privat zu finanzieren.

3. Berufspraktika "Offene Stellen" in einer anderen Sprachregion der Schweiz – Stellenbörse für Praktikumsplätze

Nebst dem Taggeld kann zur Deckung der Unterkunfts-kosten ein entsprechender Zuschuss gewährt werden, welcher aber mit den bereits durch die RAV verfügbaren Unterkunftsbeiträgen maximal Fr. 500.-- pro Monat betragen darf. Über die Erteilung entscheidet die Koordinationsstelle. Die Teilnehmenden sollten von der Kontrollpflicht befreit werden, sind aber weiterhin als vermittlungsfähig zu führen und müssen somit angemessene Arbeitsbemühungen leisten.

PERSONEN, WELCHE IM RAHMEN EINER MASSENENTLASSUNG
VON ARBEITSLOSIGKEIT BEDROHT SIND

Art. 59 Abs. 1 AVIG; Art. 98a AVIV

M5 Im Rahmen einer Massenentlassung ist eine Person dann von Arbeitslosigkeit bedroht, wenn:

- eine Massenentlassung angekündigt wird;
 - sie die Kündigung bereits erhalten hat;
 - ihr befristetes Arbeitsverhältnis demnächst ausläuft und sie trotz entsprechenden Bemühungen keine Stelle in Aussicht hat. Von dieser generellen Regelung sind jedoch Lehrling/innen ausgeschlossen;
 - die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufgrund akuter Gefährdung des Weiterbestandes der Firma unmittelbar bevorsteht;
 - die Firma aufgrund besonderer Umstände wie Betriebsübernahme oder Umstellung auf neue Produktionstechnologien umstellt und die ausserordentlichen Umschulungskosten nicht übernehmen kann.
- M6** Gemäss Art. 98a AVIV müssen Arbeitgebende, welche AMM nach Art. 59 Abs. 1 und 60 Abs. 2 Bst. b AVIG durchführen wollen, die kantonale Arbeitsstelle bereits bei der Projektierung mit einbeziehen. Die betroffenen Arbeitgebenden sollen soweit wie möglich in die Finanzierung der Massnahme eingebunden werden. Dies kann von der zur Verfügungstellung der Infrastruktur bis zur weitgehenden Übernahme der Kosten reichen. Das Vorgehen der kantonalen Arbeitsmarktbehörde bei der Verankerung von Massnahmen im Sozialplan des betroffenen Unternehmens lässt sich auf Art. 335g Abs. 3 OR sowie Art. 29 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und Art. 53 Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) abstützen. Diese reicht ein schriftliches Gesuch mit vollständigem Dossier bei der Ausgleichsstelle ein. Die Gesuche werden anschliessend von der Ausgleichsstelle behandelt. Die Personen, welche an einer kollektiven AMM für von Arbeitslosigkeit Bedrohte teilnehmen, werden nicht über das AVAM-System abgewickelt.
- M7** Bei angekündigter Massenentlassung kann in der Regel erst 6 Monate vor Beginn der Kündigungsfrist eine entsprechende Massnahme durch die ALV finanziert werden.
- M8** Neben verschiedenen der jeweiligen Situation angepassten Projekten werden bei einer kollektiven Bedrohung betreffend Arbeitslosigkeit in erster Linie die folgenden drei Massnahmen eingesetzt:
1. Kollektive Kurse für von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen
 2. Betriebliches Arbeitsmarktzentrum (BAZ)
Mit dem Ziel, wenn immer möglich Arbeitslosigkeit zu vermeiden und damit Kosten für die Betroffenen und die ALV zu sparen, können BAZ organisiert werden. Das BAZ wird vom Unternehmen betrieben, welches aus wirtschaftlichen Gründen Personal abbaut. Es soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und in der gewohnten betrieblichen Umgebung den von Arbeitslosigkeit bedrohten Stellensuchenden jene Dienste (Beratung; Stellenzentrum; Hilfe bei Stellenbewerbung; Kurse; usw.) anbieten, die es dem Stellensuchenden ermöglichen, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine neue Stelle zu finden. Weitergehende organisatorische Bestimmungen sind im RAV-Kreisschreiben Nr. 4 vom 23.07.1996 enthalten.
 3. Kollektive EAZ
Eine Gefährdung der Anstellung kann auch erfolgen, wenn das Unternehmen neue Produkte oder Produktionstechniken einführt, welche viel höhere oder ganz andere Anforderungen an die Mitarbeitenden stellen. Ohne die Ausrichtung einer Massnahme wäre das Unternehmen gezwungen, die Betroffenen zu entlassen und neue, entsprechend qualifizierte Personen einzustellen, da es die nichtbetriebsüblichen Ausbildungskosten nicht allein finanzieren kann. In solchen Fällen kann die ALV neben der Möglichkeit der Finanzierung einer entsprechenden Weiterbildung die ausserordentliche Einarbeitung in die neuen Produktionsabläufe mittels kollektiven

EAZ unterstützen. Individuelle EAZ werden an Versicherte ausgerichtet, die bereits arbeitslos sind. Im Gegensatz dazu werden kollektive EAZ für Personen ausgerichtet, die zwar nicht arbeitslos sind, ohne dieses Instrument aber arbeitslos würden. Die Anspruchsvoraussetzungen der Versicherten müssen jedoch auch für die kollektiven EAZ gemäss Art. 65 AVIG und Art. 90 AVIV jeweils individuell erfüllt sein. Formell muss für die Ausrichtung der kollektiven EAZ in Abweichung zu den klassischen individuellen EAZ vor Beginn der Massnahme eine Bewilligung von der Ausgleichsstelle vorhanden sein. Das Vorgehen richtet sich nach Rz M6. Die zuständige kantonale Amtsstelle und die Ausgleichsstelle prüfen vorwiegend die Erfüllung der obengenannten Voraussetzungen sowie, dass die Arbeitgebenden nicht nur die arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bedingungen, sondern auch die arbeitsrechtlichen Bedingungen einhält. Beispielsweise: Keine Probezeit, da das Arbeitsverhältnis schon länger andauert, Kündigungsfristen gemäss Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses, etc. Ebenso wird überprüft, ob den betroffenen Arbeitnehmenden bei Ablehnung der Massnahme tatsächlich gekündigt worden wäre.

M9 4. Die Transferorganisation (TO)

Die TO ist eine besondere Übergangsmassnahme, welche die von einer Massenentlassung betroffenen, erschwert vermittelbaren Personen während der Kündigungszeit und nach deren Ablauf bei der Lösung ihrer durch die Entlassung bedingten Probleme mit einem breit gefächerten, professionellen Angebot unterstützt. Die Betreuung umfasst in der Regel die aktive Arbeitsplatzsuche, die Vorbereitung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die Suche nach Zwischenverdienstmöglichkeiten, Weiterbildungsmassnahmen und Einsätze in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung. Die TO ist eine gemischte Veranstaltung im Rahmen der AMM unter Ausrichtung von Taggeldern. Die Projektierung und Organisation einer TO erfolgt in Zusammenarbeit zwischen dem Betrieb, welcher die Massenentlassung vornimmt und der zuständigen kantonalen Amtsstelle. Die Ausgleichsstelle bewilligt unter Rücksprache mit der Aufsichtskommission diese spezielle Massnahme.

M10 Für die Teilnehmenden werden die 2 jährigen RF nach Art. 9 und 9b AVIG eröffnet. Treten allerdings die Entlassenen mit dem Einverständnis ihrer früheren Arbeitgebenden vor Ablauf ihrer Kündigungsfrist in die TO über, so gelten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kündigungsfrist und die Entlöhnung erfolgt solange weiterhin durch die Arbeitgebenden. Zusätzlich können die TO-Teilnehmenden befristete zumutbare Arbeitsstellen annehmen, welche einen ZV erlauben.

Pilotprojekte

Art. 75a und 75b AVIG

M11 Ziel der Pilotprojekte ist es, neue Instrumente zu erproben, die unter dem geltenden Gesetz nicht eingesetzt werden könnten. Solche Versuche können bewilligt werden, sofern sie dazu dienen:

1. Erfahrungen mit neuen AMM zu sammeln;
2. bestehende Arbeitsplätze zu erhalten; oder
3. Arbeitslose wieder einzugliedern.
 - Bei Massnahmen nach Abs. 1 Bst. a sind Abweichungen von den Artikeln 1a–6, 8, 16, 18 Absätze 1 und 1bis, 18a, 18b, 18c, 22–27, 30, 51–58 und 90–121 ausgeschlossen.

- Bei Massnahmen nach Abs. 1 Bst. b und c sind Abweichungen von den Artikeln 1a– 6, 16, 51–58 und 90–121 ausgeschlossen.

M12 Pilotprojekte erlauben es, neue AMM oder Instrumente auf ihre Effektivität und Effizienz zu testen. Dabei müssen aber neben weiteren vor allem folgende Grundsätze gelten:

- Kosten müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Eingliederungsziel stehen oder eine Kosteneinsparung gegenüber dem Status Quo oder klassischen Instrumenten ergeben.
- Erhöhung der nachhaltigen Wiedereingliederung.
- Projekte, welche Arbeitsplätze erhalten, müssen nach Ablauf der Einführungsphase ohne den Beitrag der öffentlichen Hand, d.h. kostendeckend weitergeführt werden können.

M13 Projektanträge müssen direkt an die Ausgleichsstelle gerichtet werden. Die Ausgleichsstelle prüft die Anträge anhand der seit dem 01.01.1999 gültigen Grundsätze zu Pilotprojekten nach Art. 75a AVIG, welche u.a. verhindern sollen, dass Wege geöffnet werden, die vom Gesetzgeber unter gleichen Rahmenbedingungen begründet und gewollt verschlossen worden sind. Zudem wird der Aspekt der Strukturhaltung restriktiv gehandhabt. Auch dürfen die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsempfänger durch Pilotversuche in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Ausgleichsstelle gibt die Anträge anschliessend zur Beurteilung an die Aufsichtskommission der ALV weiter, welche die Projekte zur Annahme oder zur Abweisung empfiehlt.

M14 Aus dem Charakter der Pilotprojekte ergibt sich, dass nicht weitere, gleiche oder ähnlich gelagerte Vorhaben als Pilotprojekte durchgeführt werden können. Falls jedoch aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder in Erwartung neuer Erkenntnisse die Durchführung eines gleichen oder ähnlichen Projekts sinnvoll erscheint, soll dies nach Rücksprache mit der Aufsichtskommission möglich sein.

M15 Die Pilotprojekte sollen objektive Erkenntnisse liefern, um Nutzen und Wirkung von neuen Massnahmen abschätzen zu können. Deshalb werden alle Pilotprojekte im Auftrag der Ausgleichsstelle von einer unabhängigen externen Stelle evaluiert. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse können dazu führen, dass ein erfolgreich abgeschlossenes Pilotprojekt vom Bundesrat gemäss Art. 75b AVIG ohne Gesetzesänderung für höchstens 4 Jahre als allgemein anwendbare Massnahme eingeführt wird.